

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien, 9. Jänner 1989
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) ~~75 56 86~~ 711 58
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

Zl. 61.251/1-VI/13/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Gesetzentwurf
Zl. <u>4-GE/1989</u>
Datum <u>19. I. 1989</u>
Verteilt <u>20. 1. 89</u> <u>gape</u>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

SEMP

4113

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt
das Bundeskanzleramt 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzes-
entwurfes.

Die Begutachtungsfrist endet mit 10. März 1989.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
FRITZ

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

Zl. 61.251/1-VI/13/89

1031 Wien, den 9. Jänner 1989
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) ~~75 56 56~~ 711 58
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

Sachbearbeiter: SEMP

Klappe 4113 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird; Aussendung zur Begutachtung

An

Bundeskanzleramt, Sektion I - Dienstrechtsssektion, Sektion V (Verfassungsdienst), Sektion VII, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Rechnungshof, Datenschutzrat, alle Ämter der Landesregierungen, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Österreichischen Arbeiterkammertag, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Österreichische Ärztekammer, Österreichischen Gewerkschaftsbund, Österreichischen Städtebund, Österreichischen Gemeindebund, Vereinigung österreichischer Industrieller, Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs, Österreichisches Rotes Kreuz, Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rektorenkonferenz, Österreichische Hochschülerschaft, Österreichischen Bundesjugendring, Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband), Verband der Akademikerinnen Österreichs, Österreichischen Gewerkschaftsbund, Österreichischen Krankenpflegeverband, Verband der diplomierten medizinisch-technischen Assistentinnen Österreichs, Verband der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs, Verband der diplomierten Assistentinnen für physikalische Medizin Österreichs, Verband der diplomierten Diätassistentinnen Österreichs, Verband der diplomierten Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten Österreichs, Österreichische Bischofskonferenz, Evangelischer Oberkirchenrat, Katholischen Familienverband Österreichs,

- 2 -

Österreichischen Wasserwirtschaftsverband, Verein "Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre", Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Bundesverband der diplomierten Logopäden, Orthoptistinnenverband Österreichs, Verband der Medizinisch-Technischen Fachkräfte.

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis längstens 10. März 1989.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, daß der Entwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

Gleichzeitig wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt, Sektion VI, hievon in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

FRITZ

F.d.R.d.A.:

Schulz

BUNDESKANZLERAMT

Sektion VI (Volksgesundheit)

E n t w u r f

B u n d e s g e s e t z

vom, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961 betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967, BGBl. Nr. 95/1969, BGBl. Nr. 349/1970, BGBl. Nr. 197/1973, BGBl. Nr. 426/1975, BGBl. Nr. 78/1987, BGBl. Nr. 314/1987 und BGBl. Nr. 747/1988 wird wie folgt geändert:

A r t i k e l I

1. §§ 2 und 3 lauten:

"§ 2.(1) Die in den Berufsumfang des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste fallenden Tätigkeiten stellen Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung der Medizin nach ärztlicher Anordnung dar und dürfen im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufe nicht ausgeübt werden.

(2) Die Führung anderer als der durch dieses Bundesgesetz zugelassenen Berufsbezeichnungen sowie die Führung gesetzlich zugelassener oder verwechslungsfähiger anderer Berufsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen ist verboten.

§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in § 5, 26, 37 und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung 1973 keine Anwendung. Unentgeltliche Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe sowie die Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gastgewerbetreibende werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

2. § 7 lautet:

"§ 7.(1) Im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr darf die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nur an allgemeinen Krankenpflegeschulen, die Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege nur an Kinderkrankenpflegeschulen erfolgen.

-3-

(2) Krankenpflegeschulen dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen) verfügen;
2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Schüler(innen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;
3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an diplomierten Krankenpflegepersonen und sonstigen Fachkräften tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der Lehrkräfte mit heranzuziehen sind;
4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Schul- und Internatsräumlichkeiten sowie Lehrmittel verfügen.

(3) Jede Krankenpflegeschule hat unter der kollegialen Führung einer diplomierten Krankenpflegeperson als Direktor(in) und eines Arztes als wissenschaftlichen Leiter zu stehen, die über die erforderliche fachlich-pädagogische Eignung und Berufserfahrung verfügen; diese Voraussetzungen gelten auch für die als Stellvertreter zu bestellenden Personen.

(4) Dem Direktor (der Direktorin) obliegt in kollegialer Führung mit dem wissenschaftlichen Leiter die Leitung, Führung und Beaufsichtigung der gesamten Ausbildung an der Krankenpflegeschule in fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht einschließlich der Auswahl nicht-ärztlicher Lehrkräfte. Dem wissenschaftlichen Leiter obliegen die medizinisch-wissenschaftlichen Aufgaben im Rahmen des Lehrbetriebes, insbesondere in kollegialer Führung mit dem Direktor (der Direktorin) die Auswahl der ärztlichen Lehrkräfte sowie die laufende Überprüfung und Koordination der Inhalte ihres Lehrstoffes.

(5) Entscheidungen sind im Sinne der kollegialen Führung einvernehmlich zu treffen. Bei nicht zustande kommender Einigung zwischen dem Direktor (der Direktorin) und dem wissenschaftlichen Leiter entscheidet der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter.

(6) Die Krankenpflegeschule muß ferner über die erforderlichen Lehrkräfte für die theoretische und praktische Ausbildung verfügen, die fachlich-pädagogisch hierfür geeignet sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen.

(7) Die Krankenpflegeschulen sind so zu führen, daß die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist. Der theoretischen und praktischen Ausbildung ist ein Lehrplan zugrunde zu legen.

(8) Die Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule bedarf der Bewilligung des Bundeskanzlers. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Krankenpflegeschule den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine dem Gesetz entsprechende Krankenpflegeausbildung nicht oder nicht mehr gegeben sind."

-5-

3. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 8. (1) Die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule wird von einer Kommission vorgenommen, die aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie dem Direktor (der Direktorin), dem wissenschaftlichen Leiter der Krankenpflegeschule oder dessen Stellvertreter, einem Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule, einem Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreise der diplomierten Krankenpflegepersonen sowie einem Vertreter des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung der Krankenanstalt besteht. Wird die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören. Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, aufgrund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

4. § 9 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung,"

5. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Nachweise der in Abs. 1 lit. c und d angeführten Aufnahmeerfordernisse sind durch ein amtsärztliches Zeugnis und durch eine Strafregisterbescheinigung zu erbringen, die zum Zeitpunkt der Einbringung des Aufnahmeansuchens nicht älter als drei Monate sein dürfen."

6. § 12 lautet:

"§ 12. (1) Die Krankenpflegeschüler(innen) sind verpflichtet, an der theoretischen und praktischen Ausbildung während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig teilzunehmen und durch ihre Mitarbeit zur Erreichung des Ausbildungszieles beizutragen.

(2) Krankenpflegeschüler(innen), die sich während der Ausbildung zum Krankenpflegeberuf zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder groben Verstößen gegen die Schul-(Internats-)ordnung bzw. Anstaltsordnung vorzugehen. Der Ausschluß hat durch Bescheid der gemäß § 8 gebildeten Kommission zu erfolgen; § 8 Abs. 2 ist anzuwenden. Gegen den Bescheid steht die Berufung an den Landeshauptmann offen.

(3) Die gesundheitliche Eignung der Krankenpflegeschüler(innen) ist während der Ausbildungszeit durch jährlich durchzuführende Kontrolluntersuchungen zu überprüfen."

-7-

7. § 12a Abs. 3 entfällt.

8. § 13 erster Satz lautet:

"§ 13. Die näheren Bestimmungen über Anzahl sowie fachliche Eignung der zur theoretischen und praktischen Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, über die Lehrpläne einschließlich der Lehrstoffaufteilung bzw. Curricula und den Betrieb von Krankenpflegeschulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Krankenpflegeberuf vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung zu erlassen."

9. § 14 lautet:

"§ 14.(1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges im Rahmen der theoretischen Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege sind Prüfungen abzuhalten.

(2) In jedem Ausbildungsjahr sind jeweils Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches abzuhalten. Am Ende des vierten Ausbildungsjahres ist nach Abschluß der Gesamtausbildung eine kommissionelle Prüfung (Diplomprüfung) abzunehmen. Darüberhinaus haben sich die Lehrkräfte während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Krankenpflegeschüler (innen) durch Orientierungsprüfungen zu überzeugen.

(3) Die Leistungen der Krankenpflegeschüler(innen) im Rahmen der vorgeschriebenen Praktika sind von den mit der Leitung der Praktika betrauten Lehrkräfte unter Heranziehung der auf den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen tätigen diplomierten Krankenpflegepersonen zu beurteilen. Am Ende der Ausbildung

hat der Direktor (die Direktorin) aufgrund der Beurteilungen der einzelnen Praktika eine Gesamtbeurteilung der praktischen Ausbildung vorzunehmen. Eine positive Gesamtbeurteilung der praktischen Ausbildung ist Voraussetzung für die Ablegung der letzten Teilprüfung der Diplomprüfung.

(4) Der Landeshauptmann hat zu Mitgliedern der Prüfungskommission die der Aufnahmekommission (§8) angehörenden Personen sowie weitere Lehrkräfte der Krankenpflegeschule zu bestellen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der leitende Sanitätsbeamte der Landes oder dessen Stellvertreter. Die Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule, der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sowie des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung der Krankenanstalt haben beratende Stimme. Das gleiche gilt, wenn die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt wird, für den in diesem Falle der Kommission angehörenden Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber. § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Zugehörigkeit zur Prüfungskommission endet, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert."

10. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a.(1) Eine mit nichtgenügendem Erfolg abgelegte Einzelprüfung darf bei der Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches einmal wiederholt werden.

(2) Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei mehr als zwei Einzelprüfungen des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen.

-9-

(3) Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei einer oder zwei Einzelprüfungen des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres darf das zweite bzw. dritte Ausbildungsjahr begonnen und innerhalb von zwei Monaten eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Prüfungsfächern abgelegt werden. Wird diese kommissionelle Wiederholungsprüfung auch nur in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen.

(4) Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei Einzelprüfungen des vierten Ausbildungsjahres sind diese Fächer als zusätzliche mündliche Fächer bei der Diplomprüfung zu prüfen.

(5) Bei nichtgenügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung sind das vierte Ausbildungsjahr sowie die Diplomprüfung zu wiederholen.

(6) Bei nichtgenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung kann eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Fächern abgelegt werden; zu einer solchen Wiederholungsprüfung darf der Prüfling zweimal antreten. Wird die Wiederholungsprüfung auch beim zweiten Antreten auch nur in einem Fach nicht bestanden, so sind das vierte Ausbildungsjahr sowie die Diplomprüfung zu wiederholen.

(7) Ein Ausbildungsjahr darf unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden."

11. § 15 Abs. 3 lautet:

"(3) Außerhalb Österreichs erworbene Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst sind vom Bundeskanzler nach Anhörung der gesetzlichen

Interessenvertretung der Dienstnehmer als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nach Einholung eines Sachverständigengutachtens einer Krankenpflegeschule nachgewiesen wird, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Die Anerkennung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer Krankenpflegeschule ergänzt wird und kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt werden bzw. Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden. Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung entscheidet die gemäß § 8 gebildete Kommission; § 14 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß."

12. § 15a entfällt.

13. § 17 lautet:

"§ 17. (1) Die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege darf nur an Krankenanstalten erfolgen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen) verfügen;
2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Schüler(innen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;

- 11 -

3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an diplomierten Krankenpflegepersonen und sonstigen diplomierten Fachkräften tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der Lehrkräfte mit heranzuziehen sind;
4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Schulräumlichkeiten und Lehrmittel verfügen.

(2) Hinsichtlich der Anerkennung von Krankenanstalten als Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege gemäß Abs. 1 gilt § 7 Abs. 3 bis 8 sinngemäß."

14. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Hinsichtlich der Aufnahme in eine Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege gilt § 8 sinngemäß."

15. § 20 lautet:

"§ 20. Die näheren Bestimmungen über Anzahl sowie fachliche Eignung der zur theoretischen und praktischen Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, über den Lehrplan einschließlich der Lehrstoffverteilung bzw. Curricula und den Betrieb von Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Beruf eines psychiatrischen Krankenpflegers (einer psychiatrischen Krankenschwester) vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung zu erlassen."

16. Im § 21 wird die Wortfolge "§§ 14 und 15" durch die Wortfolge "§§ 14, 14a und 15" ersetzt.

17. § 25 lautet:

"§ 25. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen:

1. Den physiotherapeutischen Dienst;
2. den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst;
3. den radiologisch-technischen Dienst;
4. den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst;
5. den ergotherapeutischen Dienst;
6. den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst;
7. den orthoptischen Dienst."

18. § 26 lautet:

"§ 26. (1) Der physiotherapeutische Dienst umfaßt die Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung in den Bereichen der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hierzu gehören insbesondere alle mechanotherapeutischen Maßnahmen (alle Arten von Bewegungstherapie, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapien), alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie manuelle und elektrodiagnostische Untersuchungsverfahren.

(2) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst umfaßt die Ausführung aller Laboratoriumsmethoden nach ärztlicher Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes erforderlich sind.

(3) Der radiologisch-technische Dienst umfaßt die Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen und anderer bildgebender Verfahren zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nach ärztlicher Anordnung.

(4) Der Diät- und ernährungsmedizinische Beratungsdienst umfaßt die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie die Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen nach ärztlicher Anordnung einschließlich der Beratung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen außerhalb einer Krankenanstalt. Ohne ärztliche Anordnung kann die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen unter besonderen Belastungen (z.B. Schwangerschaft, Leistungssport) einschließlich der Beratung dieser Personengruppen über Ernährung, die entsprechend dem aktuellen Stand der ernährungsmedizinischen Wissenschaft der Erhaltung der Gesundheit dienlich ist, vorgenommen werden.

(5) Der ergotherapeutische Dienst umfaßt die Behandlung von Kranken und Behinderten durch handwerkliche und künstlerische Tätigkeiten sowie Herstellung, Einsatz und Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln einschließlich Schienen nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation.

(6) Der logopädisch-phoniatrisch-audiologische Dienst umfaßt die logopädische Untersuchung, Beurteilung und Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Hörstörungen nach ärztlicher Anordnung.

(7) Der orthoptische Dienst umfaßt die diagnostischen, therapeutischen und prophylaktischen Maßnahmen bei Sehstörungen wie Schielen, Schwachsichtigkeit und Bewegungsstörungen der Augen nach ärztlicher Anordnung."

19. §§ 27 bis 29 samt Überschrift lauten:

"A. Akademien für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste

§ 27. (1) Die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten darf nur an den hiefür eingerichteten Akademien, im folgenden "medizinisch-technischen Akademien" genannt, erfolgen.

(2) Medizinisch-technische Akademien dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik-, Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen) verfügen;

2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Studenten (Studentinnen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;

3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der mit der Leitung der praktischen Ausbildung betrauten Lehrkräfte mit heranzuziehen sind;

4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten verfügen.

§ 28. Jede Akademie hat unter der kollegialen Führung eines (einer) diplomierten Angehörigen des betreffenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes als Direktor(in) und eines Facharztes der entsprechenden Fachrichtung als wissenschaftlichen Leiter zu stehen, die über die erforderliche fachlich-pädagogische Eignung und Berufserfahrung verfügen; diese Voraussetzungen gelten auch für die als Stellvertreter zu bestellenden Personen. § 7 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß."

§ 29. Hinsichtlich der Aufnahme in medizinisch-technische Akademien und die Voraussetzungen hiefür gelten die §§ 8 und 9 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

1. Neben den im § 9 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Erfordernissen sind nachzuweisen:

- a) die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung,
- b) für die Aufnahme zur Ausbildung in den in § 25 Z 2 bis 4 angeführten Berufe auch Kenntnisse in Maschinschreiben.

2. Ohne Reifezeugnis können aufgenommen werden:

- a) diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23),
- b) diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (§ 43 Z 8) in Akademien für den physiotherapeutischen Dienst, für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder für den radiologisch-technischen Dienst.

3. Für die Aufnahme in eine Akademie für den physiotherapeutischen Dienst oder für den logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienst haben die Bewerber(innen) die für die Berufsausübung erforderliche körperliche Eignung durch einen an der Akademie abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Für die Aufnahme in eine Akademie für den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst haben die Bewerber(innen) fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen durch einen an der Akademie abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Das jeweilige Testergebnis ist der Aufnahmekommission vorzulegen."

20. § 30 samt Überschrift lautet:

"Physiotherapeutischer Dienst

§ 30. Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

-17-

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Chirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Intensivmedizin, Sportmedizin, Geriatrie, jeweils unter Einschluß ihrer pathologischen Grundlagen;
8. Physikalische Medizin, insbesondere Grundlagen, Wirkungsweisen und Indikationen physiotherapeutischer Therapieformen;
9. Bewegungslehre einschließlich Biomechanik sowie Trainingslehre und deren Anwendung im Aufbautraining;
10. Mechanotherapie: Bewegungstherapie (Heilgymnastik, Kinesithérapie) mit allen bewegungstherapeutischen Konzepten und Techniken, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen und Ultraschallbehandlung unter besonderer Berücksichtigung der physiotherapeutischen Befunderhebung im Hinblick auf den mechanotherapeutischen Arbeitsbereich, der

Erstellung der Therapieziele, der Auswahl der Therapiemaßnahmen und deren Durchführung sowie der Kontrolle in den Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation;

11. Praktische Anwendung der Elektro-Thermo-Foto-Hydro- und Balneotherapie und der physikalischen Diagnostik;

12. Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen in den Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation an Patienten auf den Gebieten Chirurgie, Neurochirurgie, Plastische Chirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Sportmedizin und Geriatrie;

13. Körperschulung mit gruppenorientierter Bewegungsarbeit (Saalturnen, Leichtathletik, Spiele, Schwimmen, Schilauf etc.);

14. Grundlagen der Rehabilitation;

15. Einführung in die Ergotherapie;

16. Berufskunde und Berufsethik;

17. Sozialpsychologische Grundlagen;

18. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;

19. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;

-19-

20. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;

21. Medizinisches Englisch."

21. § 31 samt Überschrift lautet:

"Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst

§ 31. Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Allgemeine Pathologie;
6. Hygiene und Umweltschutz;
7. Untersuchungsmethodik im medizinischen Laboratorium
8. Chemie
9. Histologie und Grundzüge der Histopathologie;
10. Zytologie;

11. Mikrobiologie;
12. Serologie;
13. Hämatologie;
14. Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immunhämatologie);
15. Immunologie;
16. Photo- und Mikrophotographie;
17. Medizinische Technologie;
18. Physikalischer Strahlenschutz und Grundzüge der Arbeitsmethoden mit radioaktiven Isotopen im medizinischen Laboratorium;
19. Berufskunde und Berufsethik;
20. Sozialpsychologische Grundlagen;
21. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
22. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
23. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
24. Medizinisches Englisch."

22. § 32 samt Überschrift lautet:

"Radiologisch-technischer Dienst

§ 32. Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Röntgenbildanalyse, Bildanalyse anderer bildgebender Verfahren;
8. Allgemeine Physik und physikalische Grundlagen der Radiologie;

9. Kontrastmittelkunde, Vorbereitung radiologisch-technischer Verfahren und Instrumentenkunde;

10. Chemische Grundlagen der Radiologie;

11. Radiopharmazeutik und Radiopharmakologie unter Berücksichtigung der Nuklearmedizin;

12. Radiochemie;

13. Laborkunde;

14. Biologie und Strahlenbiologie;

15. Strahlenphysik und radiologische Dosimetrie mit Nuklearmedizin und Therapie;

16. Medizinische und physikalische Grundlagen der Strahlentherapie;

17. Nuklearmedizin;

18. Apparate- und Gerätekunde in der Röntgendiagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie und digitale bilddiagnostische Verfahren;

19. Projektionslehre und Aufnahmetechnik in der Röntgendiagnostik;

-23-

20. Sonderverfahren der Radiologie;
21. Bilddokumentation;
22. Physikalischer Strahlenschutz;
23. Grundlagen der intraoperativen Röntgenaufnahme-
technik;
24. Berufskunde und Berufsethik;
25. Sozialpsychologische Grundlagen;
26. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialver-
sicherungsrechtes;
27. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
28. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung
und Dokumentation;
29. Medizinisches Englisch."

23. § 33 samt Überschrift lautet:

"Diät- und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst

§ 33. Die Ausbildung für den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Chemie;
8. Allgemeine Ernährungslehre und Ernährungslehre für bestimmte Personengruppen;
9. Ernährung des gesunden Säuglings und Kleinkindes;
10. Ernährungsphysiologie;

-25-

11. Lebensmittelkunde;
12. Lebensmitteltechnologie und Produktentwicklung;
13. Diätetik mit Energie- und Nährstoffberechnung;
14. Diättherapie im Säuglings- und Kleinkindesalter;
15. Herstellung von Kost für Gesunde und Kranke;
16. Physik;
17. Grundlagen der Labortechnik mit praktischen Laboruntersuchungen;
18. Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung und Kalkulation;
19. Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Küche mit EDV für Nährstoffberechnungen und -kalkulationen, sowie für Menügestaltung;
20. Pharmakologie und Drogenkunde;
21. Erarbeitung von Beratungsmaterial und Vortragsgestaltung zu Themen der Ernährungslehre und Diätetik;
22. Berufskunde und Berufsethik;
23. Sozialpsychologische Grundlagen;
24. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
25. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
26. Medizinisches Englisch."

24. § 34 samt Überschrift lautet:

"Ergotherapeutischer Dienst

"§ 34. Die Ausbildung für den ergotherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Psychiatrie;
8. Mechanotherapie und Bewegungslehre;
9. praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten;
10. Theorie und Praxis der Ergotherapie mit Vorführungen an Patienten auf den Gebieten Innere Medizin, Kinderheilkunde, Chirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Neurologie, Psychiatrie und Geriatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Medizin;

-27-

11. Arbeitsphysiologie;

12. Grundsätze der Rehabilitation und der Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam;

13. Berufskunde und Berufsethik;

14. Sozialpsychologische Grundlagen;

15. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;

16. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;

17. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;

18. Medizinisches Englisch."

25. § 35 samt Überschrift lautet:

"Logopädisch-phoniatriisch-audiologischer Dienst"

§ 35. Die Ausbildung für den logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde;
8. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;
9. Stimm-, Sprech- und Sprachheilkunde (Phoniatrie);
10. Audiologie, einschließlich Audiometrie und Hörgerätekunde;
11. Pädaudiologie;
12. Atem- und Stimpfpädagogik (Stimm- und Sprech-
erziehung);
13. Logopädische Methodik;
14. Funktionelle Anatomie des Gehirns;
15. Neurologie und Psychiatrie;
16. Kinderheilkunde;
17. Neuropsychiatrie im Kindesalter;

-29-

18. Linguistik;
19. Grundzüge der Bewegungslehre;
20. Berufskunde und Berufsethik;
21. Sozialpsychologische Grundlagen;
22. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
23. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
24. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
25. Medizinisches Englisch."
26. § 35a samt Überschrift lautet:

"Orthoptischer Dienst

"§ 35a. Die Ausbildung für den orthoptischen Dienst dauert 2 Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;

5. Pathologie;
6. Neurologie und Neuroophthalmologie;
7. Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre;
8. Gerätekunde und -pflege;
9. Hygiene;
10. Kinderheilkunde;
11. Grundzüge der Arzneimittellehre;
12. Grundzüge der Anästhesie;
13. Ophthalmologische Untersuchungsmethoden
(außer orthoptischen und pleoptischen) einschließlich Perimetrie;
14. Das Schielen, seine Formen und deren Behandlung;
15. Theoretische Grundlagen der orthoptischen und
pleoptischen Untersuchung und Behandlung;
16. Foto- und Kinotechnik;
17. Berufskunde und Berufsethik;
18. Sozialpsychologische Grundlagen;
19. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozial-
versicherungsrechtes;

- 31 -

20. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;

21. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;

22. Medizinisches Englisch."

27. § 36 erster Satz lautet:

"§ 36. Die näheren Bestimmungen über Anzahl und fachliche Eignung der zur theoretischen und praktischen Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, über den Lehrplan einschließlich der Lehrstoffaufteilung bzw. Curricula und den Betrieb von medizinisch-technischen Akademien sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für die gehobenen medizinischtechnischen Dienste vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung zu erlassen."

28. § 38 Abs. 2 lautet:

"(2) Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen) verfügen;

2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Schüler(innen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;

3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an Angehörigen der betreffenden gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie des medizinisch-technischen Fachdienstes tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der Lehrkräfte mit heranzuziehen sind.

4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Schulräumlichkeiten sowie Lehrmittel verfügen."

29. § 39 lautet:

"§ 39. Hinsichtlich der Bewilligung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 7 Abs. 3 bis 8 sinngemäß."

30. § 42 lautet:

"§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an medizinisch-technischen Akademien und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder im medizinisch-technischen Fachdienst sind, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, die §§ 14, 14a und 15 sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der Pflichten sowie des Ausschlusses von Studenten (Studentinnen) der medizinisch-technischen Akademien oder von Schülern (Schülerinnen) der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 12 sinngemäß.

(2) Im Rahmen der Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst gelten folgende Abweichungen:

1. Die Diplomprüfung ist in drei Teilprüfungen jeweils am Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte durchzuführen.
2. Die erfolgreiche Ablegung der Einzelprüfungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte ist Voraussetzung für das Antreten zu der betreffenden Teilprüfung der Diplomprüfung.

3. Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei mehr als zwei Einzelprüfungen eines Ausbildungsabschnittes ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen.
4. Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei einer oder zwei Einzelprüfungen eines Ausbildungsabschnittes, kann eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Prüfungsfächern abgelegt werden. Wird diese kommissionelle Wiederholungsprüfung auch nur in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen.
5. Bei nichtgenügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsfächern einer Teilprüfung der Diplomprüfung sind der Ausbildungsabschnitt sowie die betreffende Teilprüfung der Diplomprüfung zu wiederholen.
6. Bei nichtgenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsfächern einer Teilprüfung der Diplomprüfung darf eine Wiederholungsprüfung in diesen Fächern innerhalb von drei Monaten abgelegt werden, wobei der folgende Ausbildungsabschnitt inzwischen begonnen werden darf. Wird die Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach nicht bestanden, so sind der Ausbildungsabschnitt sowie die betreffende Teilprüfung der Diplomprüfung zu wiederholen.
7. Ein Ausbildungsabschnitt darf unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden."

31. § 43 lautet:

"§ 43. (1) Im Sinne der Bestimmungen des § 42 Abs. 1 in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 2 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

1. "Diplomierte Physiotherapeutin" -
"Diplomierter Physiotherapeut" (§ 26 Abs. 1);
2. "Diplomierte medizinisch-technische Assistentin" -
"Diplomierter medizinisch-technischer Assistent"
(§ 26 Abs. 2);
3. "Diplomierte radiologisch-technische Assistentin" -
"Diplomierter radiologisch-technischer Assistent"
(§ 26 Abs. 3);
4. "Diplomierte Diätassistentin und ernährungsmedizinische Beraterin" -
"Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater" (§ 26 Abs. 4);
5. "Diplomierte Ergotherapeutin" -
"Diplomierter Ergotherapeut" (§ 26 Abs. 5);
6. "Diplomierte Logopädin" -
"Diplomierter Logopäde" (§ 26 Abs. 6);
7. "Diplomierte Orthoptistin" -
"Diplomierter Orthoptist" (§ 26 Abs. 7);
8. "Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft"
(§ 37)."

- 36 -

32. § 45 Abs. 5 lautet:

"(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 findet § 7 Abs. 2, 6, 7 und 8 sinngemäß Anwendung."

33. § 47 Abs. 3 bis 5 lauten:

"(3) Die Ausbildung in den im § 44 lit.d angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere die Grundzüge der Hygiene und Infektionslehre, eine Einführung in die Grundbegriffe der medizinischen Laboratoriumsarbeiten sowie einfache Gerätelehre.

(4) Die Ausbildung in den im § 44 lit.g angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere die Grundzüge der Hygiene und der Hydro- und Balneotherapie.

(5) Die Ausbildung in den im § 44 lit.h angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere die Grundzüge der Hygiene, der Anatomie und Pathologie, die einfache Heilmassage sowie die Grundzüge der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie. Bei Blinden entfällt bei gleicher Dauer der Ausbildung der Unterricht in Thermo-, Hydro- und Balneotherapie."

34. § 51 lit.i lautet:

"(i) "Ergotherapiegehilfe" - "Ergotherapiegehilfin"; "

-37-

35. § 52 Abs. 4 und 5 lauten:

"(4) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst, der physiotherapeutische Dienst, der Diät- und ernährungsmedizinische Beratungsdienst, der ergotherapeutische Dienst und der logopädisch-phoniatriisch-audiologische Dienst ausgeübt werden.

(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physiotherapeutischen Dienstes, des Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes, des ergotherapeutischen Dienstes sowie des logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienstes ist jede Art der Werbung verboten. Die Werbung für Tätigkeiten, die nur im Rahmen der genannten Berufe ausgeübt werden dürfen, ist auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt."

36. Nach § 52 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Diplomierten Krankenpflegepersonen und diplomierten Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist über Antrag vom Landeshauptmann ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis auszustellen."

37. § 55 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

38. Nach § 56 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß hinsichtlich eines gemäß § 52 Abs. 6 ausgestellten Berufsausweises."

A r t i k e l I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Durchführungsverordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, sind aber frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft zu setzen.

(2) Ausbildungslehrgänge in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, die vor dem 1. Jänner 1990 begonnen haben, sind hinsichtlich Art und Dauer der Ausbildung nach den bisher geltenden Ausbildungsbestimmungen zu beenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich der Z 8, 15 und 27 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport beauftragt.

K O N Z E P T (siehe Erläuterungen Allgemeiner Teil, Seite 3)

SONDERAUSBILDUNG für den Krankenpflegefachdienst und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste

Die Sonderausbildung teilt sich in vier Sparten:

1. erste Führungsebene - Station und intra- und extramurale adäquate Bereiche
2. mittlere und obere Führungsebene
Abteilungsleitung, Institutsleitung, Krankenhausleitung und Leitung von extramuralen Bereichen im Gesundheitswesen und adäquate Bereiche der medizinisch-technischen Dienste
3. lehrende Pflegepersonen und lehrende Angehörige der med.-techn. Dienste
4. Schuloberinnen, Lehrvorsteher und leitende Lehrassistent(inn)en

Die Sonderausbildung für den Krankenpflegefachdienst sowie für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste kann in jeder der vier Sparten gemeinsam oder getrennt geführt werden. Sie ist an eigens dafür zu errichtenden Akademien für den Krankenpflegefachdienst und die medizinisch-technischen Dienste abzuhalten. Diese Sonderausbildungen müssen verpflichtend sein (können sowohl berufsbegleitend als auch in Vollzeitform geführt werden), wobei für alle Sparten Übergangsbestimmungen zu erstellen sind.

ZIELE der Sonderausbildung für die erste Führungsebene - Station und intra- und extramurale adäquate Bereiche

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein:

- o Pflege bzw. die berufsspezifischen Tätigkeiten der jeweiligen medizinisch-technischen Sparte zu planen, zu organisieren und die Pflegequalität oder Arbeitsqualität (in Diagnostik und Therapie) einzuschätzen, zu fördern und zu kontrollieren.
- o Mitarbeiter zu führen
- o Auszubildende anzuleiten und zu fördern
- o Bei der Koordination der Leistungsbereiche des Gesundheitswesens, unter besonderer Berücksichtigung des eigenen Arbeitsbereiches mitzuwirken.

Sonderausbildungskurs zur Heranbildung von leitenden Pflegepersonen und leitenden Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste - erste Führungsebene - Station und intra- und extramurale adäquate Bereiche

L E H R P L A N

Mindeststunden

650 Stunden (davon 1/4 Praktikum)

KOMMUNIKATION

160

Allgemeine und Medizinsoziologie
Allgemeine und Betriebspsychologie
Arten der Gesprächsführung, soziales Lernen
Lerntechnik und angewandte Pädagogik

MANAGEMENT

100

Krankenhausbetriebslehre
Führungssysteme, Mitarbeiterführung
Arbeitsorganisation, Führungsmethodik
Organisation und Administration
inkl. Schriftverkehr und Arbeitstechnik

FORSCHEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE

25

Einfache Forschungsmethoden
Interpretation von Forschungsergebnissen

PFLEGE / MTD - FACHBEREICHE

80

Berufskunde
Pflege, Fachbereiche der medizinisch-technischen Dienste

GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT

55

Hygiene, medizinischer und technischer Schutz
am Arbeitsplatz, Gesundheitsvorsorge, med.
Spezialgebiete
fachliche Rechtskunde

PRAKTIKA

160

Praktika im Krankenhaus und adäquaten
Bereichen im Gesundheitswesen

SONDERVERANSTALTUNGEN

70

Exkursionen
Projektarbeiten
Studientage
u.a.m.

ZIELE der Sonderausbildung für die mittlere und obere Führungsebene (Abteilungsleitung, Institutsleitung, Krankenhausleitung und Leitung von extramuralen Bereichen im Gesundheitswesen und adäquate Bereiche der medizinisch-technischen Dienste)

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein:

- o die Stellung des Krankenhauses bzw. der adäquaten Bereiche und deren Aus- bzw. Wechselwirkungen innerhalb des Gesundheitssystems zu charakterisieren und zu bewerten
- o bei der Koordination der Leistungsbereiche des Gesundheitswesens unter besonderer Berücksichtigung des eigenen Arbeitsbereiches mitzuwirken.
- o Grundsätze, Ziele und Standards für die jeweilige Berufssparte aufzustellen und die Qualität der durchgeführten berufsrelevanten Tätigkeiten zu kontrollieren
- o Bedingungen zu schaffen, daß die berufsrelevanten Tätigkeiten kompetent durchgeführt werden können.
- o ihren eigenen Arbeitseinsatz und den der zur Verfügung stehenden Personen unter Berücksichtigung vorhandener Kräfte und Ressourcen zu planen und die Personen sowie die Mittel ökonomisch und effizient einzusetzen
- o die berufsrelevanten Belange innerhalb und außerhalb des Gesundheitssystems zu vertreten

Sonderausbildungskurs zur Heranbildung von Pflegepersonen und Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste der mittleren und oberen Führungsebene (Abteilungsleitung, Institutsleitung, Krankenhausleitung und Leitung von extramuralen Bereichen im Gesundheitswesen und adäquaten Bereichen der medizinisch-technischen Dienste)

Voraussetzung für den Besuch dieses Sonderausbildungskurses ist die erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung für die erste Führungsebene.

L E H R P L A N

Mindeststunden

1000 Stunden (davon 1/4 Praktikum)

KOMMUNIKATION

180

Allgemeine und Medizinsoziologie
Betriebspsychologie
Tiefenpsychologie
Soziales Lernen
Arten der Gesprächsführung
Lerntechnik und angewandte Pädagogik
Körperorientiertes Arbeiten

MANAGEMENT

210

Betriebs- und Organisationslehre
Arbeitsorganisation und Führungsmethodik
(Konfliktmanagement, Führungshilfsmittel und Methoden)
Personalbedarfsplanung, Methoden der Personalbedarfsentwicklung, quantitative-qualitative Bedarfsplanung, Personalschulung, Qualifikationssysteme
Management-Info- und Kontrollsysteme
Projektmanagement
Argumentation und Verhandlungstechnik

FORSCHEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE

40

Forschungsmethoden, Forschungsprojekte, Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen

PFLEGE / MTD - FACHBEREICHE

110

Berufskunde
Pflege bzw. Fachbereiche der medizinisch-technischen Dienste
Spezialgebiete aus der Pflege und den medizinisch-technischen Bereichen

GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT	110
Gesundheitsvorsorge	
Politische Bildung	
Hygiene, Arbeitsmedizin, Gesundheitsökonomie	
Rechtskunde inkl. Rechtsreformen im Gesundheits-	
wesen	
Medizinische Spezialgebiete	
 PRAKTIKA	 250
Praktika im Krankenhaus und adäquaten	
Bereichen im Gesundheitswesen sowie Praktikum	
an einer Ausbildungsstätte des Pflege- bzw.	
MTD-Bereiches	
 SONDERVERANSTALTUNGEN	 100
Exkursionen	
Projektarbeiten	
Studientage	
u.a.m.	

ZIELE der Sonderausbildung zur Heranbildung von lehrenden Pflegepersonen und lehrenden Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste.

Aktuelle allgemeinbildende Themen:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o die Stellung des Berufes innerhalb des Gesundheitssystems, die Auswirkungen, Konsequenzen und Wechselwirkung zu charakterisieren
- o über berufsrelevante Tendenzen der Gesundheitsvorsorge, des Schul- und Bildungswesens Bescheid zu geben und neue Informationen zu bewerten und in ihren bisherigen Wissensstand einzuordnen

Die wissenschaftlichen Grundlagen des Lehrberufes:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o über die sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen Bescheid zu geben und einzelne Phänomene mit wissenschaftlichen Prinzipien oder Theorien zu erklären und zu bewerten sowie aus den wissenschaftlichen Prinzipien und Theorien Folgerungen für die Praxis abzuleiten

Die praktischen Grundlagen des Lehrberufes:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o sich selbst sowie den Mitmenschen mit seinen psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen zu akzeptieren und mit dieser Haltung zur Kommunikation und Kooperation bereit sein
- o mittels Planung, Organisation, Administration und Betriebsführung des Gesundheitswesens, der Krankenanstalten und Betriebe unter Berücksichtigung des medizinisch-technischen und hygienischen Schutzes am Arbeitsplatz Voraussetzung für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht zu schaffen

Die speziellen Kenntnisse im Lehrberuf:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o Die Organisation der Ausbildung innerhalb des Gesundheitssystems unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Rechtslage durchzuführen

- o über die Methoden der Zielsetzung, Stoffaufbereitung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts an den Ausbildungseinrichtungen und an den Orten der jeweiligen berufsspezifischen Arbeitsbereiche Bescheid zu geben sowie die Unterrichtsprinzipien exemplarisch anzuwenden

Herstellung des Praxisbezuges

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o vorgegebene Themen unter Beachtung didaktischer und methodischer Grundsätze vorzubereiten und zu unterrichten. Unterricht zu beobachten und auszuwerten und in einem Unterrichtsteam übertragene Aufgaben selbständig auszuführen.
- o in Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal bzw. den Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste und anderer Gesundheitsberufe Schüler im Praktikum anzuleiten.
- o aktuelles Wissen in der Pflege bzw. in den Bereichen der medizinisch-technischen Dienste zu erfassen und im Unterricht den Schülern sachgemäß weiterzugeben

Sonderausbildungskurs zur Heranbildung von lehrenden Pflegepersonen und lehrenden Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste

L E H R P L A N

Mindeststunden

1300 Stunden (davon 1/4 Praktikum)

KOMMUNIKATION

270

Entwicklungspsychologie
Allgemeine Psychologie
Tiefenpsychologie
Lerntheorie
Pädagogische Psychologie
Soziologie
Soziales Lernen
Arten der Gesprächsführung
Körperorientiertes Arbeiten

UNTERRICHTEN

330

Erziehungslehre
Unterrichtslehre
- fachtheoretischer Unterricht
Curriculumentwicklung
- fachpraktischer Unterricht
Didaktik
Planung, Organisation, Administration
und Betriebsführung der Ausbildung
Schulwesen
Freizeitgestaltung
Rhetorik, Technik des schriftlichen Arbeitens,
Körpererfahrung, Arbeitsmethoden

FORSCHEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE

50

Forschungsmethoden
Interpretation von Forschungsergebnissen

PFLEGE / MTD-FACHBEREICHE

120

Berufskunde
Pflege bzw. Fachbereiche der medizinisch-
technischen Dienste
Spezialgebiete aus der Pflege und den medizinisch-
technischen Bereichen

GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT

105

Gesundheitsvorsorge
Politische Bildung
Planung, Organisation, Administration und Betriebs-
führung des Gesundheitsdienstes der Krankenanstalten
und Betriebe einschl. med.-techn. und hygienischer
Schutz am Arbeitsplatz
Fachliche Rechtskunde
Medizinische Spezialgebiete

PRAKTIKA

325

Lehrauftritte

Praktikum an Pflegeschulen bzw. med.-
techn. Schulen sowie Praktikum im Kranken-
haus und adäquaten Stellen im Gesundheits-
dienst

SONDERVERANSTALTUNGEN

100

Exkursionen

Projektarbeiten

Studientage

u.a.m.

ZIELE der Sonderausbildung für Schuloberinnen, Lehrvorsteher und leitenden Lehrassistent(inn)en

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein:

- o die Ausbildung entsprechend einem berufsbildrelevanten Konzept zu führen und sie innerhalb des Gesundheitssystems unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Rechtslage zu organisieren
- o berufsrelevante Tendenzen des Gesundheits-, Schul- und Bildungswesens zu bewerten und in das Berufsbildungskonzept einzuordnen
- o ihren eigenen Arbeitseinsatz und den der zur Verfügung stehenden Personen unter Berücksichtigung vorhandener Kräfte und Ressourcen zu planen und die Personen sowie die Mittel ökonomisch und effizient zur Erreichung des Ausbildungszieles einzusetzen
- o die berufsbildrelevanten Belange innerhalb und außerhalb des Gesundheitssystems zu vertreten

Sonderausbildungskurs zur Heranbildung von Schuloberinnen, Lehrvorstehern und leitenden Lehrassistent(inn)en

Voraussetzung für den Besuch dieses Sonderausbildungskurses ist die erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung für lehrende Krankenpflegepersonen und Angehörige der medizinisch-technischen Dienste.

L E H R P L A N

Mindeststunden

550 Stunden (davon 1/4 Praktikum)

KOMMUNIKATION

100

Betriebspsychologie
Tiefenpsychologie
Soziologie
Soziales Lernen

SCHULMANAGEMENT

150

Betriebs- und Organisationslehre
Bildungsauftrag (Berufsbildung, Curriculumsarbeit, berufs- und bildungspolitische Aspekte, Selektion von Schülern und Mitarbeitern, Personalbedarfsplanung, Personalschulung, Öffentlichkeitsarbeit)
Management, Info- und Kontrollsysteme
Arbeitsorganisation und Führungsmethodik

FORSCHEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE

25

Forschungsprojekte
Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen

PFLEGE / MTD-FACHBEREICHE

40

Berufskunde
Pflege, Fachbereiche der medizinisch-technischen Dienste

GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT

55

Gesundheitsvorsorge
Politische Bildung
Gesundheitsökonomie, Arbeitsmedizin, Hygiene
Rechtskunde inkl. Rechtsreformen im Gesundheitswesen

PRAKTIKA

130

Praktika an Ausbildungsstätten des Pflegefachdienstes bzw. der medizinisch-technischen Dienste sowie Praktika im Krankenhaus und adäquaten Bereichen des Gesundheitswesens

SONDERVERANSTALTUNGEN

50

Exkursionen
Projektarbeiten
Studientage
u.a.m.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

2. Hauptstück - Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten

BGB1. 95/69 Kurse nach § 57 a und § 57 b, sollen in einer dafür eigens bestimmten Fortbildungsstätte (Akademie für den Krankenpflegefachdienst und die medizinisch-technischen Dienste) geführt werden. Die Fortbildungsstätte sowie die Kurse stehen unter Leitung einer erfahrenen diplomierten Pflegeperson bzw./und einer erfahrenen Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste, die die Bezeichnung "Direktor/Direktorin" führt.

Es ist sicherzustellen, daß die zur Direktorin/zum Direktor bestellte(n) Person(en) eine Sonderausbildung für Lehraufgaben absolviert hat.

Für die zur Vertretung der Direktorin/des Direktors bestellten Personen, gelten die selben Bestimmungen.

§ 57 a (1) Zum Zweck der Vertiefung und unter Berücksichtigung des laufenden Fortschrittes in den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen können Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§§ 25 und 37) gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besitzen, einen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch den Landeshauptmann genehmigten, der Fortbildung dienenden Fortbildungskurs besuchen. 1) Über den regelmäßigen Besuch des Fortbildungskurses ist eine Kursbestätigung auszustellen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Genehmigung eines Fortbildungskurses auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Fortbildung gewährleistet sind.

- § 57 b (1) Zum Zweck der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten müssen für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§ 25) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besitzen, Kurse eingerichtet werden.
- § 57 b (2) keine Änderung
- § 57 b (3) Während der Ausbildungszeit sind Einzelprüfungen abzunehmen.
Nach Abschluß eines Kurses nach Abs. 1 ist von einer Prüfungskommission eine Prüfung abzunehmen. Die Prüfungskommission besteht aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes als Vorsitzenden, dem Direktor/der Direktorin, dem Vortragenden sowie einem Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer als Mitglieder und ist vom Landeshauptmann zu bestellen. Stellvertreter für alle Kommissionsmitglieder sind zu bestellen. Im übrigen finden auf die Zugehörigkeit zur Kommission die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.
- § 57 b (4) keine Änderung
- § 57 c Das Bundeskanzleramt Sektion VI/Volksgesundheit hat Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung von Fort- und Sonderausbildungskursen im Sinne der §§ 57 a und 57 b unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb durch Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG ÜBER DIE RICHTLINIEN ZUR FÜHRUNG VON LEHRKURSEN
ZUR FORT- UND SONDERAUSBILDUNG

BGB1. 376/69

- § 1 Fortbildungskurse zur Vertiefung der Kenntnisse im Krankenpflegefachdienst oder in den medizinisch-technischen Diensten dürfen nur an Krankenanstalten sowie an Akademien für Krankenpflegefachdienste und med.-techn. Dienste eingerichtet werden, welche die zur Fortbildung notwendigen Einrichtungen besitzen und mit den zur Erreichung des Kurszieles erforderlichen Lehrkräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.
- § 2 Jeder Fortbildungskurs hat unter einer berufsspezifischen Leitung (Pflegeperson und/oder MTD) zu stehen. Zum Leiter (zur Leiterin) des Kurses darf nur eine diplomierte Krankenpflegeperson bzw. eine Person aus dem gehobenen med.-techn. Dienst bestellt werden, die sich in mindestens 3-jähriger Berufsausübung bewährt hat und sich als Leiter (Leiterin) fachlich und pädagogisch eignet. Für die zu seinem Stellvertreter bestimmte Person gelten die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie für den Leiter (die Leiterin). Dem Leiter (der Leiterin) des Fortbildungskurses obliegt die Planung, Organisation und fachliche Überwachung des Kurses.
- § 3 Zur unmittelbaren Betreuung der Kursteilnehmer und zur unmittelbaren Führung (Planung, Organisation, fachtheoretische und fachpraktische Anleitung) ist eine diplomierte Pflegeperson und/oder Angehörige der medizinisch-technischen Dienste mit lehrender Sonderausbildung zu bestellen. Für diese Funktion dürfen nur solche Personen bestellt werden, die für ihre Tätigkeit fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen. Die Bestellung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin ist zulässig.

§ 4

Als Lehrkräfte dürfen nur bestellt werden:

- a) Ärzte, welche die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktische Ärzte oder Fachärzte besitzen und sich für den speziellen Kurs fachlich und pädagogisch eignen
- b) diplomierte Krankenpflegepersonen bzw. Personen, die im gehobenen medizinisch-technischen Dienst ausgebildet sind, die sich in mindestens dreijähriger Berufsausübung bewährt haben und sich zur Lehrtätigkeit fachlich und pädagogisch eignen
- c) sonstige Personen, die auf dem betreffenden Unterrichtsgebiet, dessen Grundausbildungsumfang mindestens jenem der Personen in lit. b entspricht, voll ausgebildet, erfahren und pädagogisch geeignet sind.

§ 5

keine Änderung des derzeitigen Gesetzestextes

§ 6

- " -

§ 7

- " -

§ 8

- " -

§ 9

Die Fortbildungskurse haben die für die jeweilige Berufssparte wichtigen Themen unter Berücksichtigung der neuesten berufsspezifischen Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu behandeln.

§ 10

Für diplomierte Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder der gehobenen medizinisch-technischen Dienste können Sonderausbildungskurse zur Erlangung zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten

- a) für die Besorgung von Spezialaufgaben

- b) für Tätigkeiten als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Ausbildungsstätten für psychiatrische Krankenpflege, medizinisch-technische Schulen oder an Akademien für Fort- und Sonderausbildung,
- c) für die Besorgung von Führungsaufgaben an Krankenanstalten oder an sonstigen unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehende Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie in spzialexternen Einrichtungen freiberuflicher Tätigkeit;
- d) für die Besorgung von Führungsaufgaben in Krankenpflegeschulen, Ausbildungsstätten, Schulen der medizinisch-technischen Dienste und Akademien für Fort- und Sonderausbildung, eingerichtet werden.

§ 11

Sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert, darf ein Lehrkurs nur an einer Krankenanstalt eingerichtet werden, die Ausbildungsstätte für den Krankenpflegefachdienst oder die gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist. Die zur Erreichung des Kurszieles notwendigen Einrichtungen und die erforderlichen Lehrkräfte sowie Lehrmittel müssen vorhanden sein.

§ 12 (1)

Die Leitung der Sonderausbildungskurse gem. § 10 a (Spezialaufgaben) kann kollegial durch eine entsprechend ausgebildete berufsspezifische Pflegeperson/Angehörige der medizinisch-technischen Dienste und einem dem Fach entsprechenden Arzt bzw. einer geeigneten Fachperson (§ 4c) erfolgen. Die Leitung der Sonderausbildungskurse gem. § 10 b, c,d kann kollegial durch eine ausgebildete berufs-

spezifische Pflegeperson/Angehörige der medizinisch-technischen Dienste und dem Fach entsprechend ausgebildete (§ 4c) Person erfolgen.

§ 12 (2) Hinsichtlich der fachlichen Eignung der in Abs. 1 genannten Personen sowie deren Aufgaben, der Bestellung von Stellvertretern (Stellvertreterinnen) sowie der Bestellung von Lehrkräften gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 sinngemäß.

§ 13 (1) Zum Besuch des Sonderausbildungskurses dürfen nur diplomierte Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zugelassen werden, die ihren Beruf ausüben und das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Zum Besuch eines Sonderausbildungskurses nach § 10 a ist eine mindestens 2-jährige, nach § 10 b und c eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit im Krankenpflegefachdienst bzw. in einer der Sparten der medizinisch-technischen Dienste nachzuweisen. Für den Besuch eines Sonderausbildungskurses nach § 10 a und b ist ein Anteil der Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr an Normalbettenstationen bzw. in entsprechenden praktischen Bereichen der medizinisch-technischen Dienste nachzuweisen.

(3) keine Änderung

§ 14 Die Abhaltung des Sonderausbildungskurses ist unter Angabe der Aufnahmebedingungen und der Zahl der verfügbaren Plätze von der veranstaltenden Stelle zeitgerecht bekanntzumachen.

§ 15 Der Sonderausbildungskurs ist so zu führen, daß die Vermittlung der zur Ausübung der Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleistet ist.

§ 16 (1) keine Änderung

- (2) Für die in § 10 lit. b genannten Tätigkeiten hat die Ausbildung mindestens 1300 Stunden zu betragen, davon hat ein Viertel auf die Praktikumszeit zu entfallen. Die Ausbildung hat die für die Lehr- aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	270
Unterrichten	330
Forschen und Forschungs- ergebnisse	50
Pflege/MTD-Fachbereiche	120
Gesundheit und Gesellschaft	105
Sonderveranstaltungen	100
Praktika	<u>325</u>
	1300

- (3) a) Für die in § 10 lit. c genannten Aufgaben der ersten Führungsebene Station und intra- und extra- murale adäquate Bereiche hat die Ausbildung mind. 650 Stunden zu betragen und die für diese Führungs- aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Ein Viertel der Gesamtstunden hat auf die Praktikums- zeit zu entfallen.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	160
Management	100
Forschen und Forschungs- ergebnisse	25
Pflege/MTD-Fachbereiche	80
Gesundheit und Gesellschaft	55
Sonderveranstaltungen	70
Praktika	<u>160</u>
	650

- b) Die Voraussetzung für diese Sonderausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung nach § 16 (3) a).

Für die in § 10 lit. c genannten Aufgaben der mittleren und oberen Führungsebene hat die Ausbildung mind. 1000 Stunden zu betragen und die für diese Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Ein Viertel der Gesamtstunden hat auf die Praktikumszeit zu entfallen.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	180
Management	210
Forschen und Forschungsergebnisse	40
Pflege/MID-Fachbereiche	110
Gesundheit und Gesellschaft	110
Sonderveranstaltungen	100
Praktika	250
	1000

- c) Die Voraussetzung für den Besuch dieser Sonderausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung nach § 16 (2).

Für die in § 10 lit. d genannten Aufgaben der Schulführung hat die Ausbildung mind. 550 Stunden zu betragen und die für diese Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Ein Viertel der Gesamtstunden hat auf die Praktikumszeit zu entfallen.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	100
Schulmanagement	150

Forschen und Forschungsergebnisse	25
Pflege/MTD-Fachbereiche	40
Gesundheit und Gesellschaft	55
Sonderveranstaltungen	50
Praktika	<u>130</u>
	550

- § 17 Der fachtheoretische und fachpraktische Unterricht sowie Praktika dürfen die geltende gesetzlich geregelte Arbeitszeit nicht überschreiten.
- § 18 keine Änderung
- § 19 (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges sind während der Ausbildungszeit aus dem fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht Einzelprüfungen durchzuführen.
- Einzelprüfungen sind spätestens nach 1/3 der Gesamtkursdauer abzunehmen um den Lernfortschritt zu überprüfen und sicherzustellen. Weitere Einzelprüfungen sind im Laufe der Kurszeit zulässig.
- (2) Nach Abschluß des Sonderausbildungskurses ist von der Prüfungskommission eine Abschlußprüfung abzunehmen. Bei der Festlegung der Gegenstände für kommissionelle Prüfungen ist das inhaltliche Schwergewicht der jeweiligen Sonderausbildung zu berücksichtigen.
- Es sind in mindestens 4 bis max. 8 Fächern kommissionelle Prüfungen abzunehmen, wenn nicht der Inhalt der Sonderausbildung eine andere Anzahl der Prüfungen erfordert.
- Den Prüfungstermin hat der Vorsitzende der Prüfungskommission mit dem Direktor/der Direktorin

der kollegialen Führung bzw. der jeweiligen Kursleitung des Sonderausbildungskurses unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Kursabschlusses festzusetzen.

(3) keine Änderung

(4) keine Änderung

(5) Der Prüfungskommission, vor der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, haben der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, der Direktor/die Direktorin, die kollegiale Führung bzw. jeweilige Kursleitung, ein Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer sowie die Vortragenden der Unterrichtsfächer anzugehören, aus denen die Wiederholungsprüfung abzunehmen ist.

§ 20 (1) keine Änderung

(2) Das Gesamtkalkül "mit ausgezeichnetem Erfolg" ist gegeben, wenn bei mindestens der Hälfte der Prüfungsgegenstände der kommissionellen Abschlußprüfung als Prüfungskalkül die Note "sehr gut", bei der anderen Hälfte die Note "gut" erzielt worden ist. Wurde in einem Prüfungsgegenstand die Note "befriedigend" erzielt, muß dieses Kalkül durch die Note "sehr gut" in zwei weiteren Prüfungsgegenständen ausgeglichen sein. Die Note "genügend" schließt das Gesamtkalkül "mit ausgezeichnetem Erfolg" aus.

(3) Das Abschlußzeugnis hat außerdem die Kursdauer sowie die unterrichteten und geprüften Fächer, sowie die absolvierten Praktika mit der jeweiligen Stundenanzahl und dem jeweiligen Prüfungskalkül zu enthalten.

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien, 9. Jänner 1989
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) ~~75 56 86~~ 711 58
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

Zl. 61.251/1-VI/13/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Gesetzentwurf
Zl. <u>4-GE/1989</u>
Datum <u>19. I. 1989</u>
Verteilt <u>20. I. 89</u> <u>hage</u>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

SEMP

4113

Ihre GZ/vom

Perin

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt
das Bundeskanzleramt 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzes-
entwurfes.

Die Begutachtungsfrist endet mit 10. März 1989.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
FRITZ

F.d.R.d.A.:

Schenk



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

Zl. 61.251/1-VI/13/89

1031 Wien, den 9. Jänner 1989
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) ~~75 56 56~~ 711 58
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

Sachbearbeiter: SEMP

Klappe 4113 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird; Aussendung zur Begutachtung

An

Bundeskanzleramt, Sektion I - Dienstrechtsssektion, Sektion V (Verfassungsdienst), Sektion VII, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Rechnungshof, Datenschutzrat, alle Ämter der Landesregierungen, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Österreichischen Arbeiterkammertag, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Österreichische Ärztekammer, Österreichischen Gewerkschaftsbund, Österreichischen Städtebund, Österreichischen Gemeindebund, Vereinigung österreichischer Industrieller, Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs, Österreichisches Rotes Kreuz, Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rektorenkonferenz, Österreichische Hochschülerschaft, Österreichischen Bundesjugendring, Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband), Verband der Akademikerinnen Österreichs, Österreichischen Gewerkschaftsbund, Österreichischen Krankenpflegeverband, Verband der diplomierten medizinisch-technischen Assistentinnen Österreichs, Verband der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs, Verband der diplomierten Assistentinnen für physikalische Medizin Österreichs, Verband der diplomierten Diätassistentinnen Österreichs, Verband der diplomierten Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten Österreichs, Österreichische Bischofskonferenz, Evangelischer Oberkirchenrat, Katholischen Familienverband Österreichs,

- 2 -

Österreichischen Wasserwirtschaftsverband, Verein "Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre", Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Bundesverband der diplomierten Logopäden, Orthoptistinnenverband Österreichs, Verband der Medizinisch-Technischen Fachkräfte.

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis längstens 10. März 1989.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, daß der Entwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

Gleichzeitig wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt, Sektion VI, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

FRITZ

F.d.R.d.A.:



BUNDESKANZLERAMT
Sektion VI (Volksgesundheit)

E n t w u r f

B u n d e s g e s e t z

vom, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961 betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967, BGBl. Nr. 95/1969, BGBl. Nr. 349/1970, BGBl. Nr. 197/1973, BGBl. Nr. 426/1975, BGBl. Nr. 78/1987, BGBl. Nr. 314/1987 und BGBl. Nr. 747/1988 wird wie folgt geändert:

-2-

A r t i k e l I

1. §§ 2 und 3 lauten:

"§ 2.(1) Die in den Berufsumfang des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste fallenden Tätigkeiten stellen Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung der Medizin nach ärztlicher Anordnung dar und dürfen im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufe nicht ausgeübt werden.

(2) Die Führung anderer als der durch dieses Bundesgesetz zugelassenen Berufsbezeichnungen sowie die Führung gesetzlich zugelassener oder verwechslungsfähiger anderer Berufsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen ist verboten.

§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in § 5, 26, 37 und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung 1973 keine Anwendung. Unentgeltliche Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe sowie die Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gastgewerbetreibende werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

2. § 7 lautet:

"§ 7.(1) Im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr darf die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nur an allgemeinen Krankenpflegeschulen, die Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege nur an Kinderkrankenpflegeschulen erfolgen.

(2) Krankenpflegeschulen dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen) verfügen;
2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Schüler(innen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;
3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an diplomierten Krankenpflegepersonen und sonstigen Fachkräften tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der Lehrkräfte mit heranzuziehen sind;
4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Schul- und Internatsräumlichkeiten sowie Lehrmittel verfügen.

(3) Jede Krankenpflegeschule hat unter der kollegialen Führung einer diplomierten Krankenpflegeperson als Direktor(in) und eines Arztes als wissenschaftlichen Leiter zu stehen, die über die erforderliche fachlich-pädagogische Eignung und Berufserfahrung verfügen; diese Voraussetzungen gelten auch für die als Stellvertreter zu bestellenden Personen.

(4) Dem Direktor (der Direktorin) obliegt in kollegialer Führung mit dem wissenschaftlichen Leiter die Leitung, Führung und Beaufsichtigung der gesamten Ausbildung an der Krankenpflegeschule in fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht einschließlich der Auswahl nicht-ärztlicher Lehrkräfte. Dem wissenschaftlichen Leiter obliegen die medizinisch-wissenschaftlichen Aufgaben im Rahmen des Lehrbetriebes, insbesondere in kollegialer Führung mit dem Direktor (der Direktorin) die Auswahl der ärztlichen Lehrkräfte sowie die laufende Überprüfung und Koordination der Inhalte ihres Lehrstoffes.

(5) Entscheidungen sind im Sinne der kollegialen Führung einvernehmlich zu treffen. Bei nicht zustande kommender Einigung zwischen dem Direktor (der Direktorin) und dem wissenschaftlichen Leiter entscheidet der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter.

(6) Die Krankenpflegeschule muß ferner über die erforderlichen Lehrkräfte für die theoretische und praktische Ausbildung verfügen, die fachlich-pädagogisch hierfür geeignet sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen.

(7) Die Krankenpflegeschulen sind so zu führen, daß die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist. Der theoretischen und praktischen Ausbildung ist ein Lehrplan zugrunde zu legen.

(8) Die Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule bedarf der Bewilligung des Bundeskanzlers. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Krankenpflegeschule den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine dem Gesetz entsprechende Krankenpflegeausbildung nicht oder nicht mehr gegeben sind."

3. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 8. (1) Die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule wird von einer Kommission vorgenommen, die aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie dem Direktor (der Direktorin), dem wissenschaftlichen Leiter der Krankenpflegeschule oder dessen Stellvertreter, einem Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule, einem Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreise der diplomierten Krankenpflegepersonen sowie einem Vertreter des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung der Krankenanstalt besteht. Wird die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören. Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, aufgrund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

4. § 9 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung,"

-6-

5. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Nachweise der in Abs. 1 lit. c und d angeführten Aufnahmeerfordernisse sind durch ein amtsärztliches Zeugnis und durch eine Strafregisterbescheinigung zu erbringen, die zum Zeitpunkt der Einbringung des Aufnahmenansuchens nicht älter als drei Monate sein dürfen."

6. § 12 lautet:

"§ 12.(1) Die Krankenpflegeschüler(innen) sind verpflichtet, an der theoretischen und praktischen Ausbildung während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig teilzunehmen und durch ihre Mitarbeit zur Erreichung des Ausbildungszieles beizutragen.

(2) Krankenpflegeschüler(innen), die sich während der Ausbildung zum Krankenpflegeberuf zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder groben Verstößen gegen die Schul-(Internats-)ordnung bzw. Anstaltsordnung vorzugehen. Der Ausschluß hat durch Bescheid der gemäß § 8 gebildeten Kommission zu erfolgen; § 8 Abs. 2 ist anzuwenden. Gegen den Bescheid steht die Berufung an den Landeshauptmann offen.

(3) Die gesundheitliche Eignung der Krankenpflegeschüler(innen) ist während der Ausbildungszeit durch jährlich durchzuführende Kontrolluntersuchungen zu überprüfen."

7. § 12a Abs. 3 entfällt.

8. § 13 erster Satz lautet:

"§ 13. Die näheren Bestimmungen über Anzahl sowie fachliche Eignung der zur theoretischen und praktischen Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, über die Lehrpläne einschließlich der Lehrstoffaufteilung bzw. Curricula und den Betrieb von Krankenpflegeschulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Krankenpflegeberuf vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung zu erlassen."

9. § 14 lautet:

"§ 14.(1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges im Rahmen der theoretischen Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege sind Prüfungen abzuhalten.

(2) In jedem Ausbildungsjahr sind jeweils Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches abzuhalten. Am Ende des vierten Ausbildungsjahres ist nach Abschluß der Gesamtausbildung eine kommissionelle Prüfung (Diplomprüfung) abzunehmen. Darüberhinaus haben sich die Lehrkräfte während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Krankenpflegeschüler (innen) durch Orientierungsprüfungen zu überzeugen.

(3) Die Leistungen der Krankenpflegeschüler(innen) im Rahmen der vorgeschriebenen Praktika sind von den mit der Leitung der Praktika betrauten Lehrkräfte unter Heranziehung der auf den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen tätigen diplomierten Krankenpflegepersonen zu beurteilen. Am Ende der Ausbildung

hat der Direktor (die Direktorin) aufgrund der Beurteilungen der einzelnen Praktika eine Gesamtbeurteilung der praktischen Ausbildung vorzunehmen. Eine positive Gesamtbeurteilung der praktischen Ausbildung ist Voraussetzung für die Ablegung der letzten Teilprüfung der Diplomprüfung.

(4) Der Landeshauptmann hat zu Mitgliedern der Prüfungskommission die der Aufnahmekommission (§8) angehörenden Personen sowie weitere Lehrkräfte der Krankenpflegeschule zu bestellen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der leitende Sanitätsbeamte der Landes oder dessen Stellvertreter. Die Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule, der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sowie des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung der Krankenanstalt haben beratende Stimme. Das gleiche gilt, wenn die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt wird, für den in diesem Falle der Kommission angehörenden Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber. § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Zugehörigkeit zur Prüfungskommission endet, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert."

10. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a.(1) Eine mit nichtgenügendem Erfolg abgelegte Einzelprüfung darf bei der Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches einmal wiederholt werden.

(2) Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei mehr als zwei Einzelprüfungen des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen.

(3) Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei einer oder zwei Einzelprüfungen des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres darf das zweite bzw. dritte Ausbildungsjahr begonnen und innerhalb von zwei Monaten eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Prüfungsfächern abgelegt werden. Wird diese kommissionelle Wiederholungsprüfung auch nur in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen.

(4) Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei Einzelprüfungen des vierten Ausbildungsjahres sind diese Fächer als zusätzliche mündliche Fächer bei der Diplomprüfung zu prüfen.

(5) Bei nichtgenügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung sind das vierte Ausbildungsjahr sowie die Diplomprüfung zu wiederholen.

(6) Bei nichtgenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung kann eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Fächern abgelegt werden; zu einer solchen Wiederholungsprüfung darf der Prüfling zweimal antreten. Wird die Wiederholungsprüfung auch beim zweiten Antreten auch nur in einem Fach nicht bestanden, so sind das vierte Ausbildungsjahr sowie die Diplomprüfung zu wiederholen.

(7) Ein Ausbildungsjahr darf unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden."

11. § 15 Abs. 3 lautet:

"(3) Außerhalb Österreichs erworbene Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst sind vom Bundeskanzler nach Anhörung der gesetzlichen

Interessenvertretung der Dienstnehmer als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nach Einholung eines Sachverständigengutachtens einer Krankenpflegeschule nachgewiesen wird, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Die Anerkennung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer Krankenpflegeschule ergänzt wird und kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt werden bzw. Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden. Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung entscheidet die gemäß § 8 gebildete Kommission; § 14 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß."

12. § 15a entfällt.

13. § 17 lautet:

"§ 17. (1) Die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege darf nur an Krankenanstalten erfolgen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen) verfügen;
2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Schüler(innen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;

3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an diplomierten Krankenpflegepersonen und sonstigen diplomierten Fachkräften tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der Lehrkräfte mit heranzuziehen sind;
4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Schulräumlichkeiten und Lehrmittel verfügen.

(2) Hinsichtlich der Anerkennung von Krankenanstalten als Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege gemäß Abs. 1 gilt § 7 Abs. 3 bis 8 sinngemäß."

14. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Hinsichtlich der Aufnahme in eine Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege gilt § 8 sinngemäß."

15. § 20 lautet:

"§ 20. Die näheren Bestimmungen über Anzahl sowie fachliche Eignung der zur theoretischen und praktischen Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, über den Lehrplan einschließlich der Lehrstoffverteilung bzw. Curricula und den Betrieb von Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Beruf eines psychiatrischen Krankenpflegers (einer psychiatrischen Krankenschwester) vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung zu erlassen."

16. Im § 21 wird die Wortfolge "§§ 14 und 15" durch die Wortfolge "§§ 14, 14a und 15" ersetzt.

17. § 25 lautet:

"§ 25. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen:

1. Den physiotherapeutischen Dienst;
2. den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst;
3. den radiologisch-technischen Dienst;
4. den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst;
5. den ergotherapeutischen Dienst;
6. den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst;
7. den orthoptischen Dienst."

18. § 26 lautet:

"§ 26. (1) Der physiotherapeutische Dienst umfaßt die Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung in den Bereichen der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hierzu gehören insbesondere alle mechanotherapeutischen Maßnahmen (alle Arten von Bewegungstherapie, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapien), alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie manuelle und elektrodiagnostische Untersuchungsverfahren.

(2) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst umfaßt die Ausführung aller Laboratoriumsmethoden nach ärztlicher Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungsbetriebes erforderlich sind.

(3) Der radiologisch-technische Dienst umfaßt die Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen und anderer bildgebender Verfahren zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nach ärztlicher Anordnung.

(4) Der Diät- und ernährungsmedizinische Beratungsdienst umfaßt die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie die Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen nach ärztlicher Anordnung einschließlich der Beratung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen außerhalb einer Krankenanstalt. Ohne ärztliche Anordnung kann die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen unter besonderen Belastungen (z.B. Schwangerschaft, Leistungssport) einschließlich der Beratung dieser Personenkreise über Ernährung, die entsprechend dem aktuellen Stand der ernährungsmedizinischen Wissenschaft der Erhaltung der Gesundheit dienlich ist, vorgenommen werden.

(5) Der ergotherapeutische Dienst umfaßt die Behandlung von Kranken und Behinderten durch handwerkliche und künstlerische Tätigkeiten sowie Herstellung, Einsatz und Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln einschließlich Schienen nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation.

(6) Der logopädisch-phoniatriisch-audiologische Dienst umfaßt die logopädische Untersuchung, Beurteilung und Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Hörstörungen nach ärztlicher Anordnung.

(7) Der orthoptische Dienst umfaßt die diagnostischen, therapeutischen und prophylaktischen Maßnahmen bei Sehstörungen wie Schielen, Schwachsichtigkeit und Bewegungsstörungen der Augen nach ärztlicher Anordnung."

19. §§ 27 bis 29 samt Überschrift lauten:

"A. Akademien für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste

§ 27. (1) Die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten darf nur an den hiefür eingerichteten Akademien, im folgenden "medizinisch-technischen Akademien" genannt, erfolgen.

(2) Medizinisch-technische Akademien dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik-, Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen) verfügen;

2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Studenten (Studentinnen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;

3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der mit der Leitung der praktischen Ausbildung betrauten Lehrkräfte mit heranzuziehen sind;

4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten verfügen.

§ 28. Jede Akademie hat unter der kollegialen Führung eines (einer) diplomierten Angehörigen des betreffenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes als Direktor(in) und eines Facharztes der entsprechenden Fachrichtung als wissenschaftlichen Leiter zu stehen, die über die erforderliche fachlich-pädagogische Eignung und Berufserfahrung verfügen; diese Voraussetzungen gelten auch für die als Stellvertreter zu bestellenden Personen. § 7 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß."

§ 29. Hinsichtlich der Aufnahme in medizinisch-technische Akademien und die Voraussetzungen hiefür gelten die §§ 8 und 9 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

1. Neben den im § 9 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Erfordernissen sind nachzuweisen:

- a) die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung,
- b) für die Aufnahme zur Ausbildung in den in § 25 Z 2 bis 4 angeführten Berufe auch Kenntnisse in Maschinschreiben.

-16-

2. Ohne Reifezeugnis können aufgenommen werden:

- a) diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23),
- b) diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (§ 43 Z 8) in Akademien für den physiotherapeutischen Dienst, für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder für den radiologisch-technischen Dienst.

3. Für die Aufnahme in eine Akademie für den physiotherapeutischen Dienst oder für den logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienst haben die Bewerber(innen) die für die Berufsausübung erforderliche körperliche Eignung durch einen an der Akademie abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Für die Aufnahme in eine Akademie für den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst haben die Bewerber(innen) fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen durch einen an der Akademie abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Das jeweilige Testergebnis ist der Aufnahmekommission vorzulegen."

20. § 30 samt Überschrift lautet:

"Physiotherapeutischer Dienst

§ 30. Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Chirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Intensivmedizin, Sportmedizin, Geriatrie, jeweils unter Einschluß ihrer pathologischen Grundlagen;
8. Physikalische Medizin, insbesondere Grundlagen, Wirkungsweisen und Indikationen physiotherapeutischer Therapieformen;
9. Bewegungslehre einschließlich Biomechanik sowie Trainingslehre und deren Anwendung im Aufbautraining;
10. Mechanotherapie: Bewegungstherapie (Heilgymnastik, Kinesithérapie) mit allen bewegungstherapeutischen Konzepten und Techniken, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen und Ultraschallbehandlung unter besonderer Berücksichtigung der physiotherapeutischen Befunderhebung im Hinblick auf den mechanotherapeutischen Arbeitsbereich, der

Erstellung der Therapieziele, der Auswahl der Therapiemaßnahmen und deren Durchführung sowie der Kontrolle in den Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation;

11. Praktische Anwendung der Elektro-Thermo-Foto-Hydro- und Balneotherapie und der physikalischen Diagnostik;

12. Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen in den Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation an Patienten auf den Gebieten Chirurgie, Neurochirurgie, Plastische Chirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Sportmedizin und Geriatrie;

13. Körperschulung mit gruppenorientierter Bewegungsarbeit (Saalturnen, Leichtathletik, Spiele, Schwimmen, Schilauf etc.);

14. Grundlagen der Rehabilitation;

15. Einführung in die Ergotherapie;

16. Berufskunde und Berufsethik;

17. Sozialpsychologische Grundlagen;

18. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;

19. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;

20. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;

21. Medizinisches Englisch."

21. § 31 samt Überschrift lautet:

"Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst

§ 31. Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Allgemeine Pathologie;
6. Hygiene und Umweltschutz;
7. Untersuchungsmethodik im medizinischen Laboratorium
8. Chemie
9. Histologie und Grundzüge der Histopathologie;
10. Zytologie;

11. Mikrobiologie;
12. Serologie;
13. Hämatologie;
14. Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immunhämatologie);
15. Immunologie;
16. Photo- und Mikrophotographie;
17. Medizinische Technologie;
18. Physikalischer Strahlenschutz und Grundzüge der Arbeitsmethoden mit radioaktiven Isotopen im medizinischen Laboratorium;
19. Berufskunde und Berufsethik;
20. Sozialpsychologische Grundlagen;
21. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
22. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
23. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
24. Medizinisches Englisch."

22. § 32 samt Überschrift lautet:

"Radiologisch-technischer Dienst

§ 32. Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Röntgenbildanalyse, Bildanalyse anderer bildgebender Verfahren;
8. Allgemeine Physik und physikalische Grundlagen der Radiologie;

-22-

9. Kontrastmittelkunde, Vorbereitung radiologisch-technischer Verfahren und Instrumentenkunde;
10. Chemische Grundlagen der Radiologie;
11. Radiopharmazeutik und Radiopharmakologie unter Berücksichtigung der Nuklearmedizin;
12. Radiochemie;
13. Laborkunde;
14. Biologie und Strahlenbiologie;
15. Strahlenphysik und radiologische Dosimetrie mit Nuklearmedizin und Therapie;
16. Medizinische und physikalische Grundlagen der Strahlentherapie;
17. Nuklearmedizin;
18. Apparate- und Gerätekunde in der Röntgendiagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie und digitale bilddiagnostische Verfahren;
19. Projektionslehre und Aufnahmetechnik in der Röntgendiagnostik;

20. Sonderverfahren der Radiologie;
21. Bilddokumentation;
22. Physikalischer Strahlenschutz;
23. Grundlagen der intraoperativen Röntgenaufnahme-
technik;
24. Berufskunde und Berufsethik;
25. Sozialpsychologische Grundlagen;
26. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialver-
sicherungsrechtes;
27. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
28. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung
und Dokumentation;
29. Medizinisches Englisch."

23. § 33 samt Überschrift lautet:

"Diät- und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst

§ 33. Die Ausbildung für den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Chemie;
8. Allgemeine Ernährungslehre und Ernährungslehre für bestimmte Personengruppen;
9. Ernährung des gesunden Säuglings und Kleinkindes;
10. Ernährungsphysiologie;

11. Lebensmittelkunde;
12. Lebensmitteltechnologie und Produktentwicklung;
13. Diätetik mit Energie- und Nährstoffberechnung;
14. Diättherapie im Säuglings- und Kleinkindesalter;
15. Herstellung von Kost für Gesunde und Kranke;
16. Physik;
17. Grundlagen der Labortechnik mit praktischen Laboruntersuchungen;
18. Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung und Kalkulation;
19. Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Küche mit EDV für Nährstoffberechnungen und -kalkulationen, sowie für Menügestaltung;
20. Pharmakologie und Drogenkunde;
21. Erarbeitung von Beratungsmaterial und Vortragsgestaltung zu Themen der Ernährungslehre und Diätetik;
22. Berufskunde und Berufsethik;
23. Sozialpsychologische Grundlagen;
24. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
25. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
26. Medizinisches Englisch."

24. § 34 samt Überschrift lautet:

"Ergotherapeutischer Dienst

"§ 34. Die Ausbildung für den ergotherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Psychiatrie;
8. Mechanotherapie und Bewegungslehre;
9. praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten;
10. Theorie und Praxis der Ergotherapie mit Vorführungen an Patienten auf den Gebieten Innere Medizin, Kinderheilkunde, Chirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Neurologie, Psychiatrie und Geriatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Medizin;

11. Arbeitsphysiologie;

12. Grundsätze der Rehabilitation und der Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam;

13. Berufskunde und Berufsethik;

14. Sozialpsychologische Grundlagen;

15. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;

16. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;

17. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;

18. Medizinisches Englisch."

25. § 35 samt Überschrift lautet:

"Logopädisch-phoniatriisch-audiologischer Dienst"

§ 35. Die Ausbildung für den logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde;
8. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;
9. Stimm-, Sprech- und Sprachheilkunde (Phoniatrie);
10. Audiologie, einschließlich Audiometrie und Hörgerätekunde;
11. Pädaudiologie;
12. Atem- und Stimpfpädagogik (Stimm- und Sprech-
erziehung);
13. Logopädische Methodik;
14. Funktionelle Anatomie des Gehirns;
15. Neurologie und Psychiatrie;
16. Kinderheilkunde;
17. Neuropsychiatrie im Kindesalter;

18. Linguistik;
19. Grundzüge der Bewegungslehre;
20. Berufskunde und Berufsethik;
21. Sozialpsychologische Grundlagen;
22. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
23. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
24. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
25. Medizinisches Englisch."
26. § 35a samt Überschrift lautet:

"Orthoptischer Dienst

"§ 35a. Die Ausbildung für den orthoptischen Dienst dauert 2 Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;

5. Pathologie;
6. Neurologie und Neuroophthalmologie;
7. Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre;
8. Gerätekunde und -pflege;
9. Hygiene;
10. Kinderheilkunde;
11. Grundzüge der Arzneimittellehre;
12. Grundzüge der Anästhesie;
13. Ophthalmologische Untersuchungsmethoden
(außer orthoptischen und pleoptischen) einschließlich Perimetrie;
14. Das Schielen, seine Formen und deren Behandlung;
15. Theoretische Grundlagen der orthoptischen und
pleoptischen Untersuchung und Behandlung;
16. Foto- und Kinotechnik;
17. Berufskunde und Berufsethik;
18. Sozialpsychologische Grundlagen;
19. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozial-
versicherungsrechtes;

20. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;

21. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;

22. Medizinisches Englisch."

27. § 36 erster Satz lautet:

"§ 36. Die näheren Bestimmungen über Anzahl und fachliche Eignung der zur theoretischen und praktischen Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, über den Lehrplan einschließlich der Lehrstoffaufteilung bzw. Curricula und den Betrieb von medizinisch-technischen Akademien sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für die gehobenen medizinischtechnischen Dienste vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung zu erlassen."

28. § 38 Abs. 2 lautet:

"(2) Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen) verfügen;

2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Schüler(innen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;

3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an Angehörigen der betreffenden gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie des medizinisch-technischen Fachdienstes tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der Lehrkräfte mit heranzuziehen sind.

4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Schulräumlichkeiten sowie Lehrmittel verfügen."

29. § 39 lautet:

"§ 39. Hinsichtlich der Bewilligung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 7 Abs. 3 bis 8 sinngemäß."

30. § 42 lautet:

"§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an medizinisch-technischen Akademien und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder im medizinisch-technischen Fachdienst sind, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, die §§ 14, 14a und 15 sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der Pflichten sowie des Ausschlusses von Studenten (Studentinnen) der medizinisch-technischen Akademien oder von Schülern (Schülerinnen) der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 12 sinngemäß.

(2) Im Rahmen der Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst gelten folgende Abweichungen:

1. Die Diplomprüfung ist in drei Teilprüfungen jeweils am Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte durchzuführen.
2. Die erfolgreiche Ablegung der Einzelprüfungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte ist Voraussetzung für das Antreten zu der betreffenden Teilprüfung der Diplomprüfung.

- 34 -

3. Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei mehr als zwei Einzelprüfungen eines Ausbildungsabschnittes ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen.
4. Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei einer oder zwei Einzelprüfungen eines Ausbildungsabschnittes, kann eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Prüfungsfächern abgelegt werden. Wird diese kommissionelle Wiederholungsprüfung auch nur in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen.
5. Bei nichtgenügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsfächern einer Teilprüfung der Diplomprüfung sind der Ausbildungsabschnitt sowie die betreffende Teilprüfung der Diplomprüfung zu wiederholen.
6. Bei nichtgenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsfächern einer Teilprüfung der Diplomprüfung darf eine Wiederholungsprüfung in diesen Fächern innerhalb von drei Monaten abgelegt werden, wobei der folgende Ausbildungsabschnitt inzwischen begonnen werden darf. Wird die Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach nicht bestanden, so sind der Ausbildungsabschnitt sowie die betreffende Teilprüfung der Diplomprüfung zu wiederholen.
7. Ein Ausbildungsabschnitt darf unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden."

31. § 43 lautet:

"§ 43. (1) Im Sinne der Bestimmungen des § 42 Abs. 1 in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 2 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

1. "Diplomierte Physiotherapeutin" -
"Diplomierter Physiotherapeut" (§ 26 Abs. 1);
2. "Diplomierte medizinisch-technische Assistentin" -
"Diplomierter medizinisch-technischer Assistent"
(§ 26 Abs. 2);
3. "Diplomierte radiologisch-technische Assistentin" -
"Diplomierter radiologisch-technischer Assistent"
(§ 26 Abs. 3);
4. "Diplomierte Diätassistentin und ernährungsmedizinische Beraterin" -
"Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater" (§ 26 Abs. 4);
5. "Diplomierte Ergotherapeutin" -
"Diplomierter Ergotherapeut" (§ 26 Abs. 5);
6. "Diplomierte Logopädin" -
"Diplomierter Logopäde" (§ 26 Abs. 6);
7. "Diplomierte Orthoptistin" -
"Diplomierter Orthoptist" (§ 26 Abs. 7);
8. "Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft"
(§ 37)."

- 36 -

32. § 45 Abs. 5 lautet:

"(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 findet § 7 Abs. 2, 6, 7 und 8 sinngemäß Anwendung."

33. § 47 Abs. 3 bis 5 lauten:

"(3) Die Ausbildung in den im § 44 lit.d angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere die Grundzüge der Hygiene und Infektionslehre, eine Einführung in die Grundbegriffe der medizinischen Laboratoriumsarbeiten sowie einfache Gerätelehre.

(4) Die Ausbildung in den im § 44 lit.g angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere die Grundzüge der Hygiene und der Hydro- und Balneotherapie.

(5) Die Ausbildung in den im § 44 lit.h angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere die Grundzüge der Hygiene, der Anatomie und Pathologie, die einfache Heilmassage sowie die Grundzüge der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie. Bei Blinden entfällt bei gleicher Dauer der Ausbildung der Unterricht in Thermo-, Hydro- und Balneotherapie."

34. § 51 lit.i lautet:

"(i) "Ergotherapiegehilfe" - "Ergotherapiegehilfin"; "

35. § 52 Abs. 4 und 5 lauten:

"(4) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst, der physiotherapeutische Dienst, der Diät- und ernährungsmedizinische Beratungsdienst, der ergotherapeutische Dienst und der logopädisch-phoniatriisch-audiologische Dienst ausgeübt werden.

(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physiotherapeutischen Dienstes, des Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes, des ergotherapeutischen Dienstes sowie des logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienstes ist jede Art der Werbung verboten. Die Werbung für Tätigkeiten, die nur im Rahmen der genannten Berufe ausgeübt werden dürfen, ist auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt."

36. Nach § 52 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Diplomierten Krankenpflegepersonen und diplomierten Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist über Antrag vom Landeshauptmann ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis auszustellen."

37. § 55 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

38. Nach § 56 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß hinsichtlich eines gemäß § 52 Abs. 6 ausgestellten Berufsausweises."

A r t i k e l 11

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Durchführungsverordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, sind aber frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft zu setzen.

(2) Ausbildungslehrgänge in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, die vor dem 1. Jänner 1990 begonnen haben, sind hinsichtlich Art und Dauer der Ausbildung nach den bisher geltenden Ausbildungsbestimmungen zu beenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich der Z 8, 15 und 27 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

K O N Z E P T (siehe Erläuterungen Allgemeiner
Teil, Seite 3)

SONDERAUSBILDUNG für den Krankenpflegefachdienst und
 die gehobenen medizinisch-technischen
 Dienste

Die Sonderausbildung teilt sich in vier Sparten:

1. erste Führungsebene - Station und intra- und extramurale
 adäquate Bereiche
2. mittlere und obere Führungsebene
 Abteilungsleitung, Institutsleitung, Krankenhausleitung
 und Leitung von extramuralen Bereichen im Gesundheitswesen
 und adäquate Bereiche der medizinisch-technischen Dienste
3. lehrende Pflegepersonen und lehrende Angehörige der med.-
 techn. Dienste
4. Schuloberinnen, Lehrvorsteher und leitende Lehrassistent(inn)en

Die Sonderausbildung für den Krankenpflegefachdienst sowie für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste kann in jeder der vier Sparten gemeinsam oder getrennt geführt werden. Sie ist an eigens dafür zu errichtenden Akademien für den Krankenpflegefachdienst und die medizinisch-technischen Dienste abzuhalten. Diese Sonderausbildungen müssen verpflichtend sein (können sowohl berufsbegleitend als auch in Vollzeitform geführt werden), wobei für alle Sparten Übergangsbestimmungen zu erstellen sind.

ZIELE der Sonderausbildung für die erste Führungsebene - Station und intra- und extramurale adäquate Bereiche

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein:

- o Pflege bzw. die berufsspezifischen Tätigkeiten der jeweiligen medizinisch-technischen Sparte zu planen, zu organisieren und die Pflegequalität oder Arbeitsqualität (in Diagnostik und Therapie) einzuschätzen, zu fördern und zu kontrollieren.
- o Mitarbeiter zu führen
- o Auszubildende anzuleiten und zu fördern
- o Bei der Koordination der Leistungsbereiche des Gesundheitswesens, unter besonderer Berücksichtigung des eigenen Arbeitsbereiches mitzuwirken.

Sonderausbildungskurs zur Heranbildung von leitenden Pflegepersonen und leitenden Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste - erste Führungsebene - Station und intra- und extramurale adäquate Bereiche

L E H R P L A N

Mindeststunden

650 Stunden (davon 1/4 Praktikum)

KOMMUNIKATION

160

Allgemeine und Medizinsoziologie
Allgemeine und Betriebspsychologie
Arten der Gesprächsführung, soziales Lernen
Lerntechnik und angewandte Pädagogik

MANAGEMENT

100

Krankenhausbetriebslehre
Führungssysteme, Mitarbeiterführung
Arbeitsorganisation, Führungsmethodik
Organisation und Administration
inkl. Schriftverkehr und Arbeitstechnik

FORSCHEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE

25

Einfache Forschungsmethoden
Interpretation von Forschungsergebnissen

PFLEGE / MTD - FACHBEREICHE

80

Berufskunde
Pflege, Fachbereiche der medizinisch-technischen Dienste

GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT

55

Hygiene, medizinischer und technischer Schutz
am Arbeitsplatz, Gesundheitsvorsorge, med.
Spezialgebiete
fachliche Rechtskunde

PRAKTIKA

160

Praktika im Krankenhaus und adäquaten
Bereichen im Gesundheitswesen

SONDERVERANSTALTUNGEN

70

Exkursionen
Projektarbeiten
Studientage
u.a.m.

ZIELE der Sonderausbildung für die mittlere und obere Führungsebene (Abteilungsleitung, Institutsleitung, Krankenhausleitung und Leitung von extramuralen Bereichen im Gesundheitswesen und adäquate Bereiche der medizinisch-technischen Dienste)

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein:

- o die Stellung des Krankenhauses bzw. der adäquaten Bereiche und deren Aus- bzw. Wechselwirkungen innerhalb des Gesundheitssystems zu charakterisieren und zu bewerten
- o bei der Koordination der Leistungsbereiche des Gesundheitswesens unter besonderer Berücksichtigung des eigenen Arbeitsbereiches mitzuwirken.
- o Grundsätze, Ziele und Standards für die jeweilige Berufssparte aufzustellen und die Qualität der durchgeführten berufsrelevanten Tätigkeiten zu kontrollieren
- o Bedingungen zu schaffen, daß die berufsrelevanten Tätigkeiten kompetent durchgeführt werden können.
- o ihren eigenen Arbeitseinsatz und den der zur Verfügung stehenden Personen unter Berücksichtigung vorhandener Kräfte und Ressourcen zu planen und die Personen sowie die Mittel ökonomisch und effizient einzusetzen
- o die berufsrelevanten Belange innerhalb und außerhalb des Gesundheitssystems zu vertreten

Sonderausbildungskurs zur Heranbildung von Pflegepersonen und Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste der mittleren und oberen Führungsebene (Abteilungsleitung, Institutsleitung, Krankenhausleitung und Leitung von extramuralen Bereichen im Gesundheitswesen und adäquaten Bereichen der medizinisch-technischen Dienste)

Voraussetzung für den Besuch dieses Sonderausbildungskurses ist die erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung für die erste Führungsebene.

L E H R P L A N

Mindeststunden

1000 Stunden (davon 1/4 Praktikum)

KOMMUNIKATION

180

Allgemeine und Medizinsoziologie
Betriebspsychologie
Tiefenpsychologie
Soziales Lernen
Arten der Gesprächsführung
Lerntechnik und angewandte Pädagogik
Körperorientiertes Arbeiten

MANAGEMENT

210

Betriebs- und Organisationslehre
Arbeitsorganisation und Führungsmethodik
(Konfliktmanagement, Führungshilfsmittel und Methoden)
Personalbedarfsplanung, Methoden der Personalbedarfsentwicklung, quantitative-qualitative Bedarfsplanung, Personalschulung, Qualifikationssysteme
Management-Info- und Kontrollsysteme
Projektmanagement
Argumentation und Verhandlungstechnik

FORSCHEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE

40

Forschungsmethoden, Forschungsprojekte, Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen

PFLEGE / MTD - FACHBEREICHE

110

Berufskunde
Pflege bzw. Fachbereiche der medizinisch-technischen Dienste
Spezialgebiete aus der Pflege und den medizinisch-technischen Bereichen

GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT	110
Gesundheitsvorsorge	
Politische Bildung	
Hygiene, Arbeitsmedizin, Gesundheitsökonomie	
Rechtskunde inkl. Rechtsreformen im Gesundheits-	
wesen	
Medizinische Spezialgebiete	
 PRAKTIKA	 250
Praktika im Krankenhaus und adäquaten	
Bereichen im Gesundheitswesen sowie Praktikum	
an einer Ausbildungsstätte des Pflege- bzw.	
MTD-Bereiches	
 SONDERVERANSTALTUNGEN	 100
Exkursionen	
Projektarbeiten	
Studententage	
u.a.m.	

ZIELE der Sonderausbildung zur Heranbildung von lehrenden Pflegepersonen und lehrenden Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste.

Aktuelle allgemeinbildende Themen:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o die Stellung des Berufes innerhalb des Gesundheitssystems, die Auswirkungen, Konsequenzen und Wechselwirkung zu charakterisieren
- o über berufsrelevante Tendenzen der Gesundheitsvorsorge, des Schul- und Bildungswesens Bescheid zu geben und neue Informationen zu bewerten und in ihren bisherigen Wissensstand einzuordnen

Die wissenschaftlichen Grundlagen des Lehrberufes:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o über die sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen Bescheid zu geben und einzelne Phänomene mit wissenschaftlichen Prinzipien oder Theorien zu erklären und zu bewerten sowie aus den wissenschaftlichen Prinzipien und Theorien Folgerungen für die Praxis abzuleiten

Die praktischen Grundlagen des Lehrberufes:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o sich selbst sowie den Mitmenschen mit seinen psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen zu akzeptieren und mit dieser Haltung zur Kommunikation und Kooperation bereit sein
- o mittels Planung, Organisation, Administration und Betriebsführung des Gesundheitswesens, der Krankenanstalten und Betriebe unter Berücksichtigung des medizinisch-technischen und hygienischen Schutzes am Arbeitsplatz Voraussetzung für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht zu schaffen

Die speziellen Kenntnisse im Lehrberuf:

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o Die Organisation der Ausbildung innerhalb des Gesundheitssystems unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Rechtslage durchzuführen

- o über die Methoden der Zielsetzung, Stoffaufbereitung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts an den Ausbildungseinrichtungen und an den Orten der jeweiligen berufsspezifischen Arbeitsbereiche Bescheid zu geben sowie die Unterrichtsprinzipien exemplarisch anzuwenden

Herstellung des Praxisbezuges

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein

- o vorgegebene Themen unter Beachtung didaktischer und methodischer Grundsätze vorzubereiten und zu unterrichten. Unterricht zu beobachten und auszuwerten und in einem Unterrichtsteam übertragene Aufgaben selbständig auszuführen.
- o in Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal bzw. den Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste und anderer Gesundheitsberufe Schüler im Praktikum anzuleiten.
- o aktuelles Wissen in der Pflege bzw. in den Bereichen der medizinisch-technischen Dienste zu erfassen und im Unterricht den Schülern sachgemäß weiterzugeben

Sonderausbildungskurs zur Heranbildung von lehrenden Pflegepersonen und lehrenden Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste

L E H R P L A N

Mindeststunden

1300 Stunden (davon 1/4 Praktikum)

KOMMUNIKATION

270

Entwicklungspsychologie
Allgemeine Psychologie
Tiefenpsychologie
Lerntheorie
Pädagogische Psychologie
Soziologie
Soziales Lernen
Arten der Gesprächsführung
Körperorientiertes Arbeiten

UNTERRICHTEN

330

Erziehungslehre
Unterrichtslehre
- fachtheoretischer Unterricht
Curriculumentwicklung
- fachpraktischer Unterricht
Didaktik
Planung, Organisation, Administration
und Betriebsführung der Ausbildung
Schulwesen
Freizeitgestaltung
Rhetorik, Technik des schriftlichen Arbeitens,
Körpererfahrung, Arbeitsmethoden

FORSCHEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE

50

Forschungsmethoden
Interpretation von Forschungsergebnissen

PFLEGE / MTD-FACHBEREICHE

120

Berufskunde
Pflege bzw. Fachbereiche der medizinisch-
technischen Dienste
Spezialgebiete aus der Pflege und den medizinisch-
technischen Bereichen

GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT

105

Gesundheitsvorsorge
Politische Bildung
Planung, Organisation, Administration und Betriebs-
führung des Gesundheitsdienstes der Krankenanstalten
und Betriebe einschl. med.-techn. und hygienischer
Schutz am Arbeitsplatz
Fachliche Rechtskunde
Medizinische Spezialgebiete

PRAKTIKA

325

Lehrauftritte

Praktikum an Pflegeschulen bzw. med.-
techn. Schulen sowie Praktikum im Kranken-
haus und adäquaten Stellen im Gesundheits-
dienst

SONDERVERANSTALTUNGEN

100

Exkursionen

Projektarbeiten

Studientage

u.a.m.

ZIELE der Sonderausbildung für Schuloberinnen, Lehrvorsteher und leitenden Lehrassistent(inn)en

Die Kursteilnehmer sollen fähig sein:

- o die Ausbildung entsprechend einem berufsbildrelevanten Konzept zu führen und sie innerhalb des Gesundheitssystems unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Rechtslage zu organisieren
- o berufsrelevante Tendenzen des Gesundheits-, Schul- und Bildungswesens zu bewerten und in das Berufsbildungskonzept einzuordnen
- o ihren eigenen Arbeitseinsatz und den der zur Verfügung stehenden Personen unter Berücksichtigung vorhandener Kräfte und Ressourcen zu planen und die Personen sowie die Mittel ökonomisch und effizient zur Erreichung des Ausbildungszieles einzusetzen
- o die berufsbildrelevanten Belange innerhalb und außerhalb des Gesundheitssystems zu vertreten

Sonderausbildungskurs zur Heranbildung von Schuloberinnen,
Lehrvorstehern und leitenden Lehrassistent(inn)en

Voraussetzung für den Besuch dieses Sonderausbildungskurses
ist die erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung für
lehrende Krankenpflegepersonen und Angehörige der medizinisch-
technischen Dienste.

L E H R P L A N

Mindeststunden

550 Stunden (davon 1/4 Praktikum)

KOMMUNIKATION

100

Betriebspsychologie
Tiefenpsychologie
Soziologie
Soziales Lernen

SCHULMANAGEMENT

150

Betriebs- und Organisationslehre
Bildungsauftrag (Berufsbildung, Curriculums-
arbeit, berufs- und bildungspolitische Aspekte,
Selektion von Schülern und Mitarbeitern, Personal-
bedarfsplanung, Personalschulung, Öffentlichkeits-
arbeit)
Management, Info- und Kontrollsysteme
Arbeitsorganisation und Führungsmethodik

FORSCHEN UND FORSCHUNGSERGEBNISSE

25

Forschungsprojekte
Analyse und Interpretation von Forschungs-
ergebnissen

PFLEGE / MTD-FACHBEREICHE

40

Berufskunde
Pflege, Fachbereiche der medizinisch-
technischen Dienste

GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFT

55

Gesundheitsvorsorge
Politische Bildung
Gesundheitsökonomie, Arbeitsmedizin, Hygiene
Rechtskunde inkl. Rechtsreformen im Gesundheits-
wesen

PRAKTIKA

130

Praktika an Ausbildungsstätten des Pflegefach-
dienstes bzw. der medizinisch-technischen Dienste
sowie Praktika im Krankenhaus und adäquaten Be-
reichen des Gesundheitswesens

SONDERVERANSTALTUNGEN

50

Exkursionen
Projektarbeiten
Studentenstage
u.a.m.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

2. Hauptstück - Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten

BGB1. 95/69 Kurse nach § 57 a und § 57 b, sollen in einer dafür eigens bestimmten Fortbildungsstätte (Akademie für den Krankenpflegefachdienst und die medizinisch-technischen Dienste) geführt werden. Die Fortbildungsstätte sowie die Kurse stehen unter Leitung einer erfahrenen diplomierten Pflegeperson bzw./und einer erfahrenen Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste, die die Bezeichnung "Direktor/Direktorin" führt.

Es ist sicherzustellen, daß die zur Direktorin/zum Direktor bestellte(n) Person(en) eine Sonderausbildung für Lehraufgaben absolviert hat.

Für die zur Vertretung der Direktorin/des Direktors bestellten Personen, gelten die selben Bestimmungen.

§ 57 a (1) Zum Zweck der Vertiefung und unter Berücksichtigung des laufenden Fortschrittes in den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen können Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§§ 25 und 37) gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besitzen, einen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch den Landeshauptmann genehmigten, der Fortbildung dienenden Fortbildungskurs besuchen. 1) Über den regelmäßigen Besuch des Fortbildungskurses ist eine Kursbestätigung auszustellen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Genehmigung eines Fortbildungskurses auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Fortbildung gewährleistet sind.

- § 57 b (1) Zum Zweck der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten müssen für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§ 25) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besitzen, Kurse eingerichtet werden.
- § 57 b (2) keine Änderung
- § 57 b (3) Während der Ausbildungszeit sind Einzelprüfungen abzunehmen.
Nach Abschluß eines Kurses nach Abs. 1 ist von einer Prüfungskommission eine Prüfung abzunehmen. Die Prüfungskommission besteht aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes als Vorsitzenden, dem Direktor/der Direktorin, dem Vortragenden sowie einem Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer als Mitglieder und ist vom Landeshauptmann zu bestellen. Stellvertreter für alle Kommissionsmitglieder sind zu bestellen. Im übrigen finden auf die Zugehörigkeit zur Kommission die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.
- § 57 b (4) keine Änderung
- § 57 c Das Bundeskanzleramt Sektion VI/Volksgesundheit hat Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung von Fort- und Sonderausbildungskursen im Sinne der §§ 57 a und 57 b unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb durch Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG ÜBER DIE RICHTLINIEN ZUR FÜHRUNG VON LEHRKURSEN
ZUR FORT- UND SONDERAUSBILDUNG

BGB1. 376/69

- § 1 Fortbildungskurse zur Vertiefung der Kenntnisse im Krankenpflegefachdienst oder in den medizinisch-technischen Diensten dürfen nur an Krankenanstalten sowie an Akademien für Krankenpflegefachdienste und med.-techn. Dienste eingerichtet werden, welche die zur Fortbildung notwendigen Einrichtungen besitzen und mit den zur Erreichung des Kurszieles erforderlichen Lehrkräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.
- § 2 Jeder Fortbildungskurs hat unter einer berufsspezifischen Leitung (Pflegeperson und/oder MTD) zu stehen. Zum Leiter (zur Leiterin) des Kurses darf nur eine diplomierte Krankenpflegeperson bzw. eine Person aus dem gehobenen med.-techn. Dienst bestellt werden, die sich in mindestens 3-jähriger Berufsausübung bewährt hat und sich als Leiter (Leiterin) fachlich und pädagogisch eignet. Für die zu seinem Stellvertreter bestimmte Person gelten die gleichen persönlichen Voraussetzungen wie für den Leiter (die Leiterin). Dem Leiter (der Leiterin) des Fortbildungskurses obliegt die Planung, Organisation und fachliche Überwachung des Kurses.
- § 3 Zur unmittelbaren Betreuung der Kursteilnehmer und zur unmittelbaren Führung (Planung, Organisation, fachtheoretische und fachpraktische Anleitung) ist eine diplomierte Pflegeperson und/oder Angehörige der medizinisch-technischen Dienste mit lehrender Sonderausbildung zu bestellen. Für diese Funktion dürfen nur solche Personen bestellt werden, die für ihre Tätigkeit fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen. Die Bestellung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin ist zulässig.

§ 4

Als Lehrkräfte dürfen nur bestellt werden:

- a) Ärzte, welche die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktische Ärzte oder Fachärzte besitzen und sich für den speziellen Kurs fachlich und pädagogisch eignen
- b) diplomierte Krankenpflegepersonen bzw. Personen, die im gehobenen medizinisch-technischen Dienst ausgebildet sind, die sich in mindestens dreijähriger Berufsausübung bewährt haben und sich zur Lehrtätigkeit fachlich und pädagogisch eignen
- c) sonstige Personen, die auf dem betreffenden Unterrichtsgebiet, dessen Grundausbildungsumfang mindestens jenem der Personen in lit. b entspricht, voll ausgebildet, erfahren und pädagogisch geeignet sind.

§ 5

keine Änderung des derzeitigen Gesetzestextes

§ 6

- " -

§ 7

- " -

§ 8

- " -

§ 9

Die Fortbildungskurse haben die für die jeweilige Berufssparte wichtigen Themen unter Berücksichtigung der neuesten berufsspezifischen Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu behandeln.

§ 10

Für diplomierte Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder der gehobenen medizinisch-technischen Dienste können Sonderausbildungskurse zur Erlangung zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten

- a) für die Besorgung von Spezialaufgaben

- b) für Tätigkeiten als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Ausbildungsstätten für psychiatrische Krankenpflege, medizinisch-technische Schulen oder an Akademien für Fort- und Sonderausbildung,
- c) für die Besorgung von Führungsaufgaben an Krankenanstalten oder an sonstigen unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehende Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie in spzialexternen Einrichtungen freiberuflicher Tätigkeit;
- d) für die Besorgung von Führungsaufgaben in Krankenpflegeschulen, Ausbildungsstätten, Schulen der medizinisch-technischen Dienste und Akademien für Fort- und Sonderausbildung, eingerichtet werden.

§ 11

Sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert, darf ein Lehrkurs nur an einer Krankenanstalt eingerichtet werden, die Ausbildungsstätte für den Krankenpflegefachdienst oder die gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist. Die zur Erreichung des Kurszieles notwendigen Einrichtungen und die erforderlichen Lehrkräfte sowie Lehrmittel müssen vorhanden sein.

§ 12 (1)

Die Leitung der Sonderausbildungskurse gem. § 10 a (Spezialaufgaben) kann kollegial durch eine entsprechend ausgebildete berufsspezifische Pflegeperson/Angehörige der medizinisch-technischen Dienste und einem dem Fach entsprechenden Arzt bzw. einer geeigneten Fachperson (§ 4c) erfolgen. Die Leitung der Sonderausbildungskurse gem. § 10 b, c, d kann kollegial durch eine ausgebildete berufs-

spezifische Pflegeperson/Angehörige der medizinisch-technischen Dienste und dem Fach entsprechend ausgebildete (§ 4c) Person erfolgen.

§ 12 (2) Hinsichtlich der fachlichen Eignung der in Abs. 1 genannten Personen sowie deren Aufgaben, der Bestellung von Stellvertretern (Stellvertreterinnen) sowie der Bestellung von Lehrkräften gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 sinngemäß.

§ 13 (1) Zum Besuch des Sonderausbildungskurses dürfen nur diplomierte Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zugelassen werden, die ihren Beruf ausüben und das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Zum Besuch eines Sonderausbildungskurses nach § 10 a ist eine mindestens 2-jährige, nach § 10 b und c eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit im Krankenpflegefachdienst bzw. in einer der Sparten der medizinisch-technischen Dienste nachzuweisen. Für den Besuch eines Sonderausbildungskurses nach § 10 a und b ist ein Anteil der Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr an Normalbettenstationen bzw. in entsprechenden praktischen Bereichen der medizinisch-technischen Dienste nachzuweisen.

(3) keine Änderung

§ 14 Die Abhaltung des Sonderausbildungskurses ist unter Angabe der Aufnahmebedingungen und der Zahl der verfügbaren Plätze von der veranstaltenden Stelle zeitgerecht bekanntzumachen.

§ 15 Der Sonderausbildungskurs ist so zu führen, daß die Vermittlung der zur Ausübung der Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleistet ist.

§ 16 (1) keine Änderung

- (2) Für die in § 10 lit. b genannten Tätigkeiten hat die Ausbildung mindestens 1300 Stunden zu betragen, davon hat ein Viertel auf die Praktikumszeit zu entfallen. Die Ausbildung hat die für die Lehr- aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	270
Unterrichten	330
Forschen und Forschungs- ergebnisse	50
Pflege/MTD-Fachbereiche	120
Gesundheit und Gesellschaft	105
Sonderveranstaltungen	100
Praktika	<u>325</u>
	1300

- (3) a) Für die in § 10 lit. c genannten Aufgaben der ersten Führungsebene Station und intra- und extra- murale adäquate Bereiche hat die Ausbildung mind. 650 Stunden zu betragen und die für diese Führungs- aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Ein Viertel der Gesamtstunden hat auf die Praktikums- zeit zu entfallen.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	160
Management	100
Forschen und Forschungs- ergebnisse	25
Pflege/MTD-Fachbereiche	80
Gesundheit und Gesellschaft	55
Sonderveranstaltungen	70
Praktika	<u>160</u>
	650

- b) Die Voraussetzung für diese Sonderausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung nach § 16 (3) a).

Für die in § 10 lit. c genannten Aufgaben der mittleren und oberen Führungsebene hat die Ausbildung mind. 1000 Stunden zu betragen und die für diese Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Ein Viertel der Gesamtstunden hat auf die Praktikumszeit zu entfallen.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	180
Management	210
Forschen und Forschungsergebnisse	40
Pflege/MTD-Fachbereiche	110
Gesundheit und Gesellschaft	110
Sonderversammlungen	100
Praktika	250
	1000

- c) Die Voraussetzung für den Besuch dieser Sonderausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung nach § 16 (2).

Für die in § 10 lit. d genannten Aufgaben der Schulführung hat die Ausbildung mind. 550 Stunden zu betragen und die für diese Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Ein Viertel der Gesamtstunden hat auf die Praktikumszeit zu entfallen.

<u>Lehrplan:</u>	Mindeststunden
Kommunikation	100
Schulmanagement	150

Forschen und Forschungsergebnisse	25
Pflege/MTD-Fachbereiche	40
Gesundheit und Gesellschaft	55
Sonderveranstaltungen	50
Praktika	<u>130</u>
	550

- § 17 Der fachtheoretische und fachpraktische Unterricht sowie Praktika dürfen die geltende gesetzlich geregelte Arbeitszeit nicht überschreiten.
- § 18 keine Änderung
- § 19 (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges sind während der Ausbildungszeit aus dem fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht Einzelprüfungen durchzuführen.
- Einzelprüfungen sind spätestens nach 1/3 der Gesamtkursdauer abzunehmen um den Lernfortschritt zu überprüfen und sicherzustellen. Weitere Einzelprüfungen sind im Laufe der Kurszeit zulässig.
- (2) Nach Abschluß des Sonderausbildungskurses ist von der Prüfungskommission eine Abschlußprüfung abzunehmen. Bei der Festlegung der Gegenstände für kommissionelle Prüfungen ist das inhaltliche Schwergewicht der jeweiligen Sonderausbildung zu berücksichtigen.
- Es sind in mindestens 4 bis max. 8 Fächern kommissionelle Prüfungen abzunehmen, wenn nicht der Inhalt der Sonderausbildung eine andere Anzahl der Prüfungen erfordert.
- Den Prüfungstermin hat der Vorsitzende der Prüfungskommission mit dem Direktor/der Direktorin

der kollegialen Führung bzw. der jeweiligen Kursleitung des Sonderausbildungskurses unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Kursabschlusses festzusetzen.

(3) keine Änderung

(4) keine Änderung

(5) Der Prüfungskommission, vor der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, haben der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, der Direktor/die Direktorin, die kollegiale Führung bzw. jeweilige Kursleitung, ein Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer sowie die Vortragenden der Unterrichtsfächer anzugehören, aus denen die Wiederholungsprüfung abzunehmen ist.

§ 20 (1) keine Änderung

(2) Das Gesamtkalkül "mit ausgezeichnetem Erfolg" ist gegeben, wenn bei mindestens der Hälfte der Prüfungsgegenstände der kommissionellen Abschlußprüfung als Prüfungskalkül die Note "sehr gut", bei der anderen Hälfte die Note "gut" erzielt worden ist. Wurde in einem Prüfungsgegenstand die Note "befriedigend" erzielt, muß dieses Kalkül durch die Note "sehr gut" in zwei weiteren Prüfungsgegenständen ausgeglichen sein. Die Note "genügend" schließt das Gesamtkalkül "mit ausgezeichnetem Erfolg" aus.

(3) Das Abschlußzeugnis hat außerdem die Kursdauer sowie die unterrichteten und geprüften Fächer, sowie die absolvierten Praktika mit der jeweiligen Stundenanzahl und dem jeweiligen Prüfungskalkül zu enthalten.

BUNDESKANZLERAMT

Sektion VI (Volksgesundheit)

V o r b l a t t

Problem:

Im Rahmen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste kommt im Hinblick auf den Fortschritt der medizinischen Wissenschaft bzw. dem gestiegenen Wissensstand in den einzelnen Berufszweigen der Aus- und Weiterbildung dieses Personenkreises besondere Bedeutung zu.

Die zahlreich vorliegenden Änderungsvorschläge wurden insbesondere im letzten Jahr einer intensiven Diskussion mit den beteiligten Fachkreisen unterzogen. Im Rahmen dieser Beratungen konnte zunächst weitestgehende Übereinstimmung hinsichtlich der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten sowie hinsichtlich einer Intensivierung der Fort- und Sonderausbildung sowohl für den Krankenpflegefachdienst als auch für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste erzielt werden.

Ziel:

Durch die vorliegende Novelle zum sogenannten Krankenpflegegesetz sollen zunächst die oben genannten Vorschläge, hinsichtlich derer weitestgehende Übereinstimmung innerhalb der beteiligten Fachkreise erzielt wurde, verwirklicht werden. Weitere Vorschläge betreffend Krankenpflegefachdienst, medizinischer Fachdienst und Sanitätshilfsdienste bedürfen noch weiterer intensiver Diskussion und werden daher einer gesonderten Novelle vorbehalten.

Inhalt:

Die Novelle enthält im wesentlichen folgende Punkte:

1. Verlängerung der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten auf einheitlich drei Jahre in allen Sparten
2. Umbenennung der medizinisch-technischen Schulen in medizinisch-technische Akademien
3. Änderung einiger Berufsbezeichnungen im Rahmen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
4. Kollegiale Führung der Krankenpflegeschulen bzw. medizinisch-technischen Akademien durch diplomierte Krankenpflegepersonen bzw. diplomierte Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste als Direktoren und Ärzte als wissenschaftliche Leiter
5. Intensivierung der Fort- und Sonderausbildung im Rahmen des Krankenpflegefachdienstes und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, insbesondere verpflichtende Sonderausbildung für leitendes und lehrendes Personal
6. Klarstellung, daß Tätigkeiten des Krankenpflegefachdienstes der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste nicht im Rahmen anderer - etwa der Gewerbeordnung unterliegender - Berufe, sondern nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden dürfen
7. Ausstellung von Berufsausweisen für diplomierte Krankenpflegepersonen und diplomierte Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

8. Legistische Verbesserungen bzw. Klarstellungen (z.B. betreffend Schulausschluß, Wiederholung von Prüfungen etc.)

Alternative:

Keine.

Kosten:

Die Verlängerung der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten auf einheitlich drei Jahre in allen Sparten sowie die Intensivierung der Fort- und Sonderausbildung sowohl im Krankenpflegefachdienst als auch in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten ist mit einem finanziellen Mehraufwand, insbesondere auch mit einem vermehrten Sach- und Personalaufwand, für die Träger von Ausbildungseinrichtungen (insbesondere Länder und Gemeinden) verbunden.

Durch die Verlängerung der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten wird sich für den Bund der Aufwand für Studienbeihilfen an Studenten der medizinisch-technischen Akademien nach dem Studienförderungsgesetz entsprechend erhöhen.

Da die Studienverlängerungen erst für Lehrgänge gelten sollen, die nach dem 1. Jänner 1990 beginnen, wird der erwähnte finanzielle Mehraufwand erst in den Folgejahren zum Tragen kommen.

BUNDESKANZLERAMT

Sektion VI (Volksgesundheit)

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Im Rahmen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste kommt im Hinblick auf den Fortschritt der medizinischen Wissenschaft bzw. dem gestiegenen Wissensstand in den einzelnen Berufszweigen der Aus- und Weiterbildung dieses Personenkreises besondere Bedeutung zu.

Die zahlreich vorliegenden Änderungsvorschläge wurden insbesondere im letzten Jahr einer intensiven Diskussion mit den beteiligten Fachkreisen unterzogen.

Am 12. April 1988 fand im Bundeskanzleramt eine Besprechung betreffend Verbesserung der Ausbildung im Krankenpflegefachdienst in den medizinisch-technischen und in den Sanitätshilfsdiensten statt. Zu dieser Besprechung waren Vertreter der vier zuständigen Gewerkschaften und der Fachgruppenvereinigung im ÖGB sowie im Wege des Spitalerhalterverbandes Krankenanstaltenträger, die überwiegend auch Träger der Ausbildungseinrichtungen sind, eingeladen.

Bei der erwähnten Besprechung wurden insgesamt drei Arbeitsgruppen eingesetzt:

Arbeitsgruppe I: Krankenpflegefachdienst und einschlägige
Sanitätshilfsdienste

Arbeitsgruppe II: Gehobene medizinisch-technische Dienste,
medizinisch-technischer Fachdienst und
einschlägige Sanitätshilfsdienste

Arbeitsgruppe III: Fortbildung und Sonderausbildung

Die Arbeitsgruppe I - unter der Vorsitzführung des BKA -
Sektion VI bestehend aus Vertretern der Fachgruppenvereinigung
des ÖGB, des Krankenpflegeverbandes sowie der Ämter der
Landesregierungen (Kärnten, Steiermark, Tirol, Vorarlberg,
Wien) - konnte ihre Arbeiten trotz intensiver Diskussion noch
nicht abschließen. Insbesondere hinsichtlich der Art und Dauer
der Ausbildung im Krankenpflegefachdienst einschließlich der
Ausbildungsvoraussetzungen bzw. des Eintrittsalters sind die
Standpunkte der einzelnen Fachkreise noch so divergent, daß
noch weitere intensive Gespräche erforderlich sind.

Die Arbeitsgruppe II - unter der Vorsitzführung des BKA -
Sektion VI bestehend aus Vertretern der Fachgruppenvereinigung
des ÖGB, der Ämter der Landesregierungen (Oberösterreich,
Salzburg, Tirol, Wien) und der Berufsverbände der gehobenen
medizinisch-technischen Dienste hat ihre (erste) Verhandlungs-
runde betreffend die gehobenen medizinisch-technischen Dienste
abgeschlossen und hiebei weitestgehende Übereinstimmung er-
zielt. Die Beratungen betreffend medizinisch-technischer Fach-
dienst und einschlägige Sanitätshilfsdienste wurden einer
(zweiten) Verhandlungsrunde vorbehalten.

Das Ergebnis dieser (ersten) Verhandlungsrunde der Arbeitsgruppe II betreffend die gehobenen medizinisch-technischen Dienste stellt die Grundlage für den gegenständlichen Gesetzesentwurf dar.

Die Arbeitsgruppe III betreffend Fortbildung und Sonderausbildung - bestehend aus Vertretern der Fachgruppenvereinigung des ÖGB, des Krankenpflegeverbandes und der Ämter der Landesregierungen (Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Wien) erzielte Einvernehmen über eine Intensivierung der Fort- und Sonderausbildung, insbesondere im Sinne einer verpflichtenden Sonderausbildung für das leitende und lehrende Personal im Krankenpflegefachdienst und in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten.

Dieses einvernehmlich erstellte Konzept wurde dem Bundeskanzleramt am 19. Dezember 1988 überreicht. Um die Aussendung der gegenständlichen Novelle nicht zu verzögern, wird daher dieses Konzept - ohne Einarbeitung in den Text der Novelle - in das Begutachtungsverfahren einbezogen, wobei vor endgültiger legislatischer Fassung - insbesondere auch hinsichtlich der erforderlichen Übergangsbestimmungen - nach Vorliegen der Stellungnahmen noch ergänzende Gespräche mit den Beteiligten in Aussicht genommen sind.

11. Besonderer TeilZu Art. 1 Z 1 (§§ 2 und 3):

Durch die Neuformulierung der §§ 2 und 3 soll zweifelsfrei klargestellt werden, daß die in den Berufsumfang des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste fallenden Tätigkeiten - im Rahmen der Ausübung der Medizin nach ärztlicher Anordnung grundsätzlich zu Heilzwecken an Kranken - nur von den nach diesem Bundesgesetz berechtigten Personen ausgeübt werden dürfen.

Dies erscheint notwendig, um - allerdings nur auf einigen wenigen Gebieten (z.B. Heilmassage) - in jüngster Vergangenheit aufgetretenen Fehlinterpretationen, wonach Heiltätigkeiten auch im Rahmen von Gewerbebetrieben vereinzelt für zulässig erachtet wurden, ausdrücklich entgegenzutreten.

Festzuhalten ist, daß - anders als bei den der Gewerbeordnung unterliegenden Berufen - für alle Sanitätsberufe auch bei freiberuflicher Ausübung ein striktes Werbeverbot sowie eine gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht besteht.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht wird bemerkt, daß hinsichtlich einer freiberuflichen Tätigkeit - analog wie bei Ärzten - nur insoweit eine Regelung durch ein Bundesgesetz (im gegenständlichen Fall das Krankenpflegegesetz) erfolgen kann, als die freiberufliche Ausübung der betreffenden Tätigkeiten durch eine grundsätzlich allein wirkende Fachkraft im Vordergrund steht. Sobald es sich um eine anstaltsähnliche Einrichtung handelt, die gleichzeitig der Behandlung mehrerer Patienten dient, findet ein Kompetenzwechsel von Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zu Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG statt. Derartige Einrichtungen

sind zwar zulässig, bedürfen aber hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes einer Bewilligung durch die Landesregierung (etwa als selbständige Ambulatorien) nach den Ausführungsgesetzen zum Krankenanstaltengesetz.

In diesem Zusammenhang sei folgendes festgehalten:

- Bereits Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung 1859 bestimmte, daß "auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung findet" und "dieselben fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt werden" und zählt in lit. g dieser Gesetzesstelle auf:

"Die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen usw.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkkuranstalten; das Apothekenwesen, das Veterinärwesen, mit Einschluß des Viehschnittes;"

- Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, BGBl.Nr. 323, (Untersagungsgesetz) über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen anstelle der Gewerbesperre erstreckte seinen Geltungsbereich (§ 1 lit. b leg.cit.) auch auf das damals freie Gewerbe der Masseure und fügte hinzu ("soweit diese Tätigkeit nicht Heilzwecken dient").
- Der Vorläufer des nunmehrigen Krankenpflegegesetzes, das Bundesgesetz vom 30. März 1949 betreffend die Regelung des Krankenpflegewesens, BGBl.Nr. 93, bestimmte in § 4, daß auf die in den §§ 1 und 2 angeführten Berufe "(§ 1 zählt auf: 1. Krankenpflege, 2. Säuglings- und Kinderpflege, 3. gymnastisch-physikalische Heilpflege, 4. Heildiätpflege, 5. medizinisch-technischer Hilfsdienst) die Gewerbeordnung

- 6 -

keine Anwendung finde und daß die Vorschriften der Gewerbeordnung hinsichtlich der Hand-, Fuß- und Schönheitspflege, sowie der Massage, soweit sie nicht als gymnastisch-physikalische Heilpflege (§ 2 Abs. 3 KrPflG 1949 betrieben wird, durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden.

- Das derzeit geltende Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 102/1961 (in der Folge Krankenpflegegesetz 1961 genannt), normiert zunächst in seinem § 2, daß die Ausübung der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten - dazu gehört zweifelsfrei die Vornahme physikalischer Behandlungen zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung, im besonderen die Heilmassage - im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz oder durch sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelten Berufe verboten ist.
§ 3 1. Satz leg.cit. bestimmt ausdrücklich, daß auf die berufsmäßige Ausübung der im Krankenpflegegesetz geregelten Berufe die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Die Bestimmungen des zweiten Satzes des § 3, wonach die Tätigkeiten der gewerblichen Masseure nicht berührt werden, kann nur im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie mit den einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften interpretiert werden, die Heiltätigkeiten bzw. Sanitätsberufe gleichfalls bzw. korrespondierend von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausnehmen.
- In diesem Zusammenhang ist auch auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 sowie zu § 26 der - damals vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vertretenen - Regierungsvorlage des Krankenpflegegesetzes 1961 (345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP) hinzuweisen, in denen ausdrücklich folgendes ausgeführt wurde:

- 7 -

"§ 3 stellt das Gegenstück zu Art. V lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung dar, wonach jegliche Heiltätigkeit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Die hier genannten Gewerbe - mit Ausnahme des Gast- und Schankgewerbes - können daher nur Tätigkeiten umfassen, die sich auf die Körperpflege beziehen.

§ 26 umschreibt den Umfang der Berechtigung der Berufe der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ausführlich. Die den einzelnen Berufszweigen zukommenden Tätigkeiten sind nunmehr genau umschrieben (vergleiche § 3 Abs. 3 bis 5 des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr. 93/1949). Die Aufzählung der verschiedenen Behandlungsmethoden, die in den gehobenen medizinisch-technischen Dienst, insbesondere im physiotherapeutischen Dienst, angewendet werden, schließt selbstverständlich die anderen als therapeutischen Zwecken dienende Anwendung einzelner dieser Methoden, etwa im Rahmen von gewerblichen Tätigkeiten (z.B. Schönheitspflege), nicht aus."

- Korrespondierend zu § 3 1.Satz Krankenpflegegesetz 1961 bestimmt auch § 2 Abs. 2 Z 11 der Gewerbeordnung 1973 ausdrücklich, daß dieses Bundesgesetz auf die Ausübung der Heilkunde, die zur Berufsausübung zählenden und in deren Rahmen vorgenommen Tätigkeiten der Dentisten, Hebammen und Ammen ... die Krankenpflegefachdienste, die medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste, den Betrieb von Kranken und Kuranstalten, die in Anstalten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen öffentlicher Körperschaften zu leistenden gewerblichen Arbeiten nicht anzuwenden ist.
- Der historischen Entwicklung, wonach die Angelegenheiten der Sanitätspersonen losgelöst von den gewerberechtlichen Vorschriften innerhalb eigener Sanitätsgesetze und vom Gewerbe recht getrennter Ressortzuständigkeit geregelt wurden, trägt im übrigen auch das Bundesministeriengesetz 1973 Rechnung, das in Anlage 1 Pkt.E.4 "Angelegenheiten des Sanitätsperso-

nals und der Tierärzte" (dazu gehören nach dieser Bestimmung Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstige Sanitätspersonen) ausnahmslos dem Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zugeordnet.

- An dieser zwingenden Rechtslage konnte naturgemäß auch die Verordnung vom 4. März 1986, BGBl.Nr. 175, über den Befähigungsnachweis für das verbundene Gewerbe der Masseure nichts ändern.

Die Bestimmungen dieser Verordnung können zum einen nur im Sinne des durch die zitierten Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes 1961 bzw. der Gewerbeordnung 1973 umschriebenen gewerberechtlichen Masseurbegriffes verstanden werden, der physikalische Behandlungen zu Heilzwecken nicht umfaßt.

Zum anderen - dies sei nur der Vollständigkeit halber angeführt - hat der Verfassungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis VfSlg. 4322/1962 in ähnlichem Zusammenhang (Berufsabgrenzung Dentisten/gewerbliche Zahntechniker) festgehalten, daß im Rahmen eines Befähigungsnachweises verlangte Kenntnisse keinesfalls eine Aussage darüber treffen können, ob die betreffende Person entsprechende Tätigkeiten auch im Rahmen ihres Gewerbebetriebes durchzuführen berechtigt sind.

Gesetzeskonform kann daher auch unter Bedachtnahme auf die Verordnung BGBl.Nr. 175/1986 ein gewerblicher Masseur weiterhin nur zur Vornahme physikalischer Tätigkeiten, insbesondere von Massagen, nur an Gesunden zur Körper- oder Schönheitspflege bzw. zu ähnlichen Zwecken (Fitneß, Bodybuilding etc.), keinesfalls aber zur Vornahme derartiger Tätigkeiten an Kranken zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung berechtigt sein.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 7):

Abs. 1 bleibt unverändert.

In Abs. 2 werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer Krankenpflegeschule näher determiniert.

Abs. 3 bis 5 sehen - abweichend von der bisherigen Regelung der Leitung einer Krankenpflegeschule durch einen Arzt, dem eine diplomierte Krankenpflegeperson als Schuloberin (Internatsleiter) zur Seite zu stehen hat - eine "kollegiale Führung" durch eine diplomierte Krankenpflegeperson als Direktor(in) und einen Arzt als wissenschaftlichen Leiter vor.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß dieses Modell in der Arbeitsgruppe II hinsichtlich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste intensiv diskutiert wurde, aber selbstverständlich für alle dem Krankenpflegegesetz unterliegenden Schulen sinngemäß gelten soll. Im einzelnen darf daher auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 19 (§ 28) verwiesen werden.

Die Abs. 7 und 8 entsprechen im wesentlichen den bisherigen Abs. 4 und 5.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Die Aufnahmekommission an Krankenpflegeschulen besteht derzeit aus folgenden Personen:

Leitender Sanitätsbeamter des Landes als Vorsitzender
Schuloberin (nunmehr Direktorin)
Ärztlicher Leiter (nunmehr wissenschaftlicher Leiter)

Vertreter des Rechtsträgers der Krankenanstalt
Vertreter der Arbeiterkammer aus dem Kreis der diplomierten
Krankenpflegepersonen
Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienst-
geber, wenn die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft ge-
führt wird.

Mit der Änderung, wonach in Hinkunft der Aufnahmekommission
zusätzlich ein Vertreter des Betriebsrates bzw. der Personal-
vertretung der betreffenden Krankenanstalt angehören soll,
wird einem dringenden Anliegen des ÖGB und der Fachgruppen-
vereinigung des ÖGB sowie der Arbeiterkammer Rechnung getra-
gen.

Diese Änderung, die sinnemäß auch für die Aufnahmekommissionen
an den sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach dem Kranken-
pflegegesetz gilt, wurde allerdings von den Vertretern der
Ämter der Landesregierungen in der Arbeitsgruppe II einhellig
abgelehnt.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1 lit.c):

Die Formulierung "körperliche, geistige und gesundheitliche
Eignung" entspricht der bereits im bisherigen § 12 Abs. 1
erster Satz verwendeten Formulierung.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 3):

Die körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung soll
nach wie vor durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen
werden müssen, das bereits dem Aufnahmeansuchen beizuschließen
ist und daher der Aufnahmekommission vorliegt.

Eine bedingte Aufnahme (unter der Bedingung, daß die gesundheitliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis innerhalb einer bestimmten Frist nachträglich nachgewiesen wird) - dies war unter Hinweis auf die Überlastung der Amtsärzte im Rahmen von Konferenzen der leitenden Sanitätsbeamten der Länder diskutiert worden - wurde im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen mit großer Mehrheit abgelehnt.

Als Kompromiß wird im Hinblick auf die Arbeitskapazität der Amtsärzte eine Verlängerung des Zeitraumes für die Vornahme der Untersuchungen von bisher 2 auf 3 Monate vorgeschlagen.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 12):

In einem neuen Abs. 1 soll ausdrücklich die Verpflichtung der Schüler(innen) zur regelmäßigen Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie zur Mitarbeit im Sinne der Erreichung des Ausbildungszieles normiert werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Studenten an medizinisch-technischen Akademien sowie für Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst.

Abs. 2 entspricht im wesentlichen den bisherigen Abs. 1, jedoch mit folgenden Änderungen:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes waren als "Dienstverletzungen" im Sinne des § 12 Abs. 1 zweiter Satz in der bisherigen Fassung nur Verstöße gegen die mit der praktischen Ausbildung verbundenen Dienstverpflichtungen anzusehen.

In der Neufassung des Abs. 2 soll daher auch die grobe Pflichtverletzung im Rahmen der theoretischen Ausbildung ausdrücklich als Ausschlußgrund normiert werden.

Ferner wird ausdrücklich klargestellt, daß ein Ausschluß - im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - mittels Bescheid zu erfolgen hat und eine Berufung an den Landeshauptmann offen steht.

Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Abs. 2, wobei allerdings in Hinkunft einjährige Intervalle der Kontrolluntersuchungen für ausreichend erachtet werden.

Der Inhalt bzw. Umfang dieser Kontrolluntersuchungen wird im Verordnungsweg festzulegen sein, um die Anpassung an die jeweilige epidemiologische Situation zu ermöglichen; so wird etwa derzeit bereits die Ansicht vertreten, daß es ausreicht, eine Röntgenaufnahme nur alle zwei Jahre anzufertigen, es sei denn besondere Umstände rechtfertigen in der Zwischenzeit den Verdacht, daß eine Tuberkulose aufgetreten ist.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 12a Abs. 3):

Die Erfahrungen mit dieser Ausnahmebestimmung, die mit der Novelle EGB1.Nr. 197/1973 geschaffen wurde, lassen es geboten erscheinen, Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Personen, die aufgrund einer Ausbildung im Bundesheer gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz als Stationsgehilfen anerkannt geworden sind, haben daher gleichfalls die sonst für Stationsgehilfinnen vorgesehene zweieinhalbjährige Ausbildung im Rahmen des sogenannten "zweiten Bildungsweges" zu absolvieren.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 13 erster Satz):

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Ausbildung sollen im Verordnungsweg nicht nur die Lehrpläne sondern auch die Lehrstoffaufteilung bzw. Curricula festgelegt werden.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§§ 14 und 14a):

Durch diese Bestimmungen soll bereits im Gesetz eine Klarstellung hinsichtlich der Wiederholung von Prüfungen bzw. Ausbildungsjahren erfolgen.

Zu Art. I Z 11 (§ 15 Abs. 3):

Da ausländische Diplome bzw. Zeugnisse bestenfalls die gelehrten Fächer darlegen, aber keinen Überblick über die tatsächlichen Lehrinhalte vermitteln, soll in Hinkunft im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens ausdrücklich ein Sachverständigengutachten einer Krankenpflegeschule (mit Befragung des Gleichachtungswerbers) darüber eingeholt werden, ob die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen.

Dies gilt sinngemäß für die Gleichachtung der übrigen im Krankenpflegegesetz vorgesehenen Diplome bzw. Zeugnisse.

Zu Art. I Z 12 (§ 15a):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 7 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 13 (§ 17):

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Krankenanstalten als Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege näher determiniert.

Abs. 2 enthält die erforderlichen Anpassungen hinsichtlich der Zitierung des neugefaßten § 7. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 2 wird hingewiesen.

Zu Art. I Z 14 (§ 18 Abs. 1):

Mit der Normierung einer Aufnahmekommission analog zu Krankenpflegeschulen auch im Rahmen der Ausbildungsstätten für psychiatrische Krankenpflege wird insbesondere einem dringenden Anliegen der Fachgruppenvereinigung des ÖGB Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 15 (§ 20):

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 8 wird hingewiesen.

Zu Art. I Z 16 (§ 21):

Die Änderung in der Zitierung war durch die Einfügung eines neuen § 14a geboten. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 9 bis 11 wird hingewiesen.

Zu Art. I Z 17 (§ 25):

Die Bezeichnungen einiger gehobener medizinisch-technischer Dienste sollen geändert werden und zwar soll es

- statt physikotherapeutischer Dienst in Hinkunft physiotherapeutischer Dienst,
- statt Diätdienst in Hinkunft Diät- und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst,
- statt beschäftigungs- und arbeitstherapeutischer Dienst in Hinkunft ergotherapeutischer Dienst und
- statt logopädisch-phoniatriisch-audiometrischer Dienst in Hinkunft logopädisch-phoniatriisch-audiologischer Dienst

lauten.

Die dem wissenschaftlichen Leiter zukommende Aufgabe der "laufenden Überprüfung und Koordination der Inhalte der Vortragsstoffe" geht an der Realität vorbei. Diese Tätigkeit kann nur durch den Direktor wahrgenommen werden und auch hier nur im Sinne einer koordinierenden Tätigkeit.

Zu § 29:

Die für einzelne gehobenen medizinisch-technischen Dienste als Aufnahmevoraussetzung bisher geforderten Kenntnisse in Kurzschrift sollen ausnahmslos entfallen.

Für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, den radiologisch-technischen Dienst sowie den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst wurde die Beibehaltung von Kenntnissen in Maschinschreiben als Aufnahmevoraussetzung im Rahmen der Arbeitsgruppenberatungen mehrheitlich - insbesondere von Seiten der Berufsverbände - für notwendig gehalten. Die Nachweise sollen durch eine Kursabschlußbestätigung mit Qualifikation oder eine Maschinschreibprüfung an der jeweiligen Akademie erfolgen.

Ohne Reifeprüfung sollen weiterhin diplomierte Krankenpflegepersonen und diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (letztere nur in Akademien für den physiotherapeutischen Dienst, für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und für den radiologisch-technischen Dienst) aufgenommen werden können.

Die Ausnahme für Absolventinnen einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe (hinsichtlich der Diätdienstausbildung) sowie einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen (hinsichtlich der Logopädenausbildung) soll entfallen; hinsichtlich der Kindergärtnerinnen ist allerdings festzuhalten,

Amt der Tiroler Landesregierung:

Ein besonderes Problem stellt die gesetzliche Formulierung der Leitung der medizinisch-technischen Akademien dar. Es erscheint letztlich doch sinnvoller, den Begriff der "Kollegialen Führung" nicht im Gesetz zu verankern und eine strikte Aufgabentrennung vorzunehmen. In der Praxis sind Schwierigkeiten bei einer Kollegialen Führung zweifellos vorauszusehen. Die dem Direktor bzw. dem wissenschaftlichen Leiter zukommenden Leitungsaufgaben würden durch eine Bestimmung, die bei der Entscheidungsfindung jeweils die Zustimmung der beiden Führungskräfte voraussetzt, in vielen Fällen nicht wahrgenommen werden können. Kollegiale Führung bedeutet die Herstellung des Einvernehmens und dies kann wiederum nur so verstanden werden, daß die Zustimmung des jeweils anderen Leitungsorgans erfolgen muß. In diesem Zusammenhang darf auf § 6a des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957, verwiesen werden.

Bei der Umschreibung der Aufgaben für den Direktor und den wissenschaftlichen Leiter sollte vom Text der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste ausgegangen werden, da dieser Text eine den jeweiligen Bedürfnissen der Schulen entsprechende Organisation zuläßt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß etwa die Schulen des Landes Tirol organisatorisch in das a.ö. Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck integriert sind und die administrativen und organisatorischen Aufgaben durch einen geschäftsführenden Direktor wahrgenommen werden. Es ist nicht vorgesehen, von dieser Organisationsform abzugehen, da sich diese Organisation bewährt hat und kostenmindernd wirkt. Die Schulen des Landes Tirol sind von ihrem Umfang her gesehen zu klein, weshalb eigene Organisationsstrukturen für jede Schule nicht entwickelt werden können. Aus diesem Grund ist auch die Führung einer Schule in "organisatorischer Hinsicht" durch den Direktor abzulehnen.

- 15 -

Zur Frage physiotherapeutisch bzw. physik^utherapeutisch konnte im Rahmen der Arbeitsgruppendifkussionen keine einhellige Meinung erzielt werden. Während physiotherapeutisch im wesentlichen auch den im Ausland verwendeten Berufsbezeichnungen entspricht, zeigt physik^utherapeutisch den Zusammenhang mit dem medizinischen Fachgebiet Physikalische Medizin deutlicher auf.

Zu Art. I Z 18 (§ 26):

Der Berufsumfang jeweils in den einzelnen gehobenen-medizinisch-technischen Diensten wurde dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft bzw. dem Wissensstand in den einzelnen Berufssparten entsprechend neu umschrieben.

Wesentlich für alle gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist, daß es sich um Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung der Medizin nach ärztlicher Anordnung handelt.

Der Anregung der Berufsverbände der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, den Begriff "ärztliche Anordnung" durch "ärztliche Zuweisung" bzw. "ärztliche Verordnung" zu ersetzen, konnte nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 54 Abs. 1 die Anordnungen des verantwortlichen Arztes genau einzuhalten sind.

Zu Art. I Z 19 (§§ 27 bis 29):

Die Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste sollen in Hinkunft die Bezeichnung medizinisch-technische Akademie führen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine auf der Reifeprüfung aufbauende weiterführende

Ausbildung handelt. In diesem Sinne wird auch vorgeschlagen, anstelle von Schülerinnen bzw. Schülern in Hinkunft von Studentinnen bzw. Studenten zu sprechen.

Festgehalten wird aber in diesem Zusammenhang, daß dies nur eine Namensänderung bedeutet, die mit keinen Änderungen des Lehrbetriebes verbunden ist. Durch die sinnngemäße Anwendung des neuen § 12 Abs. 1 wird daher deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Teilnahme sowohl am theoretischen Unterricht als auch an der praktischen Ausbildung verpflichtend ist.

Im § 27 werden die Voraussetzungen für die Errichtung medizinisch-technischer Akademien näher determiniert.

Hinsichtlich der Leitung der medizinisch-technischen Akademien (§ 28) bestand in der Arbeitsgruppe II grundsätzlich Einvernehmen über die Aufwertung der leitenden Lehrassistenten (nunmehr Direktorin genannt) bzw. über die kollegiale Führung durch Direktor(in) und wissenschaftlichen Leiter (Facharzt).

Über die Frage der Aufgabenteilung im einzelnen bzw. über eine "Konfliktregelung" im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung jeweils zwischen Direktor und wissenschaftlichen Leiter konnte keine einhellige Auffassung erzielt werden.

Die vorliegende Fassung des Entwurfes folgte im wesentlichen in den Vorschlägen der Fachgruppenvereinigung des ÖGB, wobei die Entscheidung durch den leitenden Sanitätsbeamten des Landes im Konfliktfall damit begründet wurde, daß dieser Vorsitzender der Aufnahme- und Prüfungskommission sei und mit der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Führung der Akademie betraut sei.

- 17 -

Zur näheren Information werden aber im folgenden abweichende Formulierungsvorschläge zu § 28, die von einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgruppe II schriftlich übermittelt wurden, in vollem Wortlaut wiedergegeben:

Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste:

"Jede Akademie hat unter der kollegialen Führung eines diplomierten Angehörigen des betreffenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes als Leiter der Akademie/Direktor(in) und eines Facharztes der entsprechenden Fachrichtung als wissenschaftlichem Leiter zu stehen.

Als Leiter der Akademie/Direktor(in) sind solche Personen zu bestellen, die über die erforderliche Berufserfahrung und über die fachliche, pädagogische und organisatorische Eignung verfügen. Diese Voraussetzungen gelten auch für die als Stellvertreter des Leiters zu bestellenden Personen.

Dem Leiter der Akademie/Direktor(in) obliegen die berufsspezifischen, organisatorischen und administrativen Aufgaben.

Dem wissenschaftlichen Leiter obliegen die ärztlich-wissenschaftlichen Aufgaben."

Der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste empfiehlt, die genauere Aufgabenbeschreibung, falls überhaupt erforderlich, in der Verordnung festzulegen.

Zur kollegialen Führung:

Grundsätzlich wird vom Dachverband die kollegiale Führung befürwortet. Nach einstimmigen Beschluß wird weiter festgehalten, daß eine kollegiale Führung die Funktion eines Schiedsrichters ausschließt.

Amt der Salzburger Landesregierung:

Von Seiten des Amtes der Salzburger Landesregierung kann nach eingehender Prüfung des Vorschlages auf eine ausdrückliche "Konfliktregelung" für den Fall, daß zwischen der Direktorin und dem wissenschaftlichen Leiter im Rahmen der kollegialen Führung kein Einvernehmen erzielt werden kann, verzichtet werden. Es wird jedoch vorgeschlagen, den Aufgabenbereich des wissenschaftlichen Leiters nicht in der vorgeschlagenen Fassung zu definieren, da insbesondere die Auswahl geeigneter Vortragender sowie die laufende Überprüfung und Koordination der Inhalte ihres Vortragstoffes weithin nicht vom bisherigen ärztlichen Leiter der medizinisch-technischen Schule, sondern zumindest im Bereiche der medizinisch-technischen Schulen, die an den landeseigenen Krankenanstalten geführt werden, zumeist von der leitenden Lehrassistentin wahrgenommen wird.

Es wird daher beantragt, den Aufgabenbereich des wissenschaftlichen Leiters wie folgt zu umschreiben:

"Dem wissenschaftlichen Leiter obliegen die Vertretung der medizinisch-technischen Akademien nach außen sowie die Wahrnehmung der ärztlich-wissenschaftlichen Aufgaben im Rahmen des Lehrbetriebes."

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung:

Im Zusammenhang mit der Konfliktregelung im Rahmen der kollegialen Führung von medizinisch-technischen Akademien wird, wie bereits anlässlich der Sitzungen der gegenständlichen Arbeitsgruppe bemerkt wurde, darauf hingewiesen, daß bei Streitigkeiten zwischen dem Direktor und dem wissenschaftlichen Leiter der Rechtsträger der Akademie entscheiden sollte.

daß künftige Absolventinnen bereits mit Reifeprüfung abschließen werden; bei der Aufnahme in die medizinisch-technischen Akademien soll es nach Inkrafttreten der Novelle diesbezüglich keine Übergangsbestimmungen geben.

Für die Aufnahme in die Akademien für den physiotherapeutischen Dienst, den logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienst sowie den orthoptischen Dienst soll bereits im Gesetz zwingend vorgeschrieben werden, daß die für die Berufsausübung erforderliche körperliche Eignung durch einen an der Akademie abzulegenden Eignungstest nachzuweisen ist, der als ein Kriterium für die Aufnahmeentscheidung der Aufnahmekommission vorgelegt werden muß. Für die Aufnahme in eine Akademie für den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst soll der Nachweis von fundierten Kenntnissen und Fertigkeiten in Kochen durch einen an der Akademie abzulegenden Eignungstest erbracht werden, welcher der Aufnahmekommission vorzulegen ist.

Die Möglichkeit, daß Aufnahmekommissionen auch anlässlich der Aufnahme in andere medizinisch-technische Akademien - aber auch in Krankenpflegeschulen bzw. Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst - Aufnahmetests als Entscheidungshilfen im Sinne des § 8 Abs. 3 letzter Satz heranziehen, bleibt weiterhin aufrecht.

Zu Art. I Z 20 bis 26 (§§ 30 bis 35a):

Die Dauer der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten soll einheitlich in allen Sparten drei Jahre betragen. Aus Übersichtsgründen werden im folgenden tabellarisch die bisherige Dauer und die vorgeschlagene Verlängerung in den einzelnen Sparten dargestellt:

- 22 -

	Dauer der Ausbildung	
	bisher	Verlängerung
physiotherapeutischer Dienst	2 J. 6 Mon.	+ 6 Mon.
med.-techn. Laboratoriumsd.	2 J. 3 Mon.	+ 9 Mon.
rad.-techn. Dienst	2 J.	+ 12 Mon.
Diätdienst	2 J.	+ 12 Mon.
ergotherapeut. Dienst	3 J.	
log.-phon.-aud. Dienst	2 J.	+ 12 Mon.
orthoptischer Dienst	2 J. 6 Mon.	+ 6 Mon.

Die Vorschläge für die Ausbildungsdauer für jeweils drei Jahren wurden auf der Basis intensiver Diskussionen über Fächer und deren Lehrinhalte ausgearbeitet.

Zur näheren Erläuterung werden im folgenden Lehrplanentwürfe für die theoretische und praktische Ausbildung wiedergegeben, über die im Rahmen der Arbeitsgruppe II grundsätzliches Einvernehmen erzielt worden war.

Festzuhalten ist aber in diesem Zusammenhang, daß diese Entwürfe derzeit nur zur näheren Darstellung der Intentionen in Richtung Ausbildungsverbesserung bzw. Ausbildungsverlängerung dienen. Die endgültige Festlegung der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. Praktika sowie des jeweiligen zeitlichen Umfanges wird der entsprechenden Durchführungsverordnung vorbehalten sein.

Anzumerken ist, daß im Rahmen der Arbeitsgruppe II mit Überwiegender Mehrheit nicht nur die Beibehaltung des sogenannten "Krankenpflegepraktikums; sondern die ausdrückliche Verankerung einer praktischen und theoretischen Einführung in die Krankenpflege als integrierender Bestandteil im Rahmen der Ausbildung an den medizinisch-technischen Akademien für alle gehobenen medizinisch-technischen Dienste (30 Stunden Theorie/

130 Stunden Praxis) befürwortet wurde.

Zur Begründung wurde von der Fachgruppenvereinigung des ÖGB folgendes ausgeführt:

"1. Die Studenten(innen) sollen im Rahmen ihrer Ausbildung die Möglichkeit erhalten, Kontakt mit dem Patienten zu bekommen, um die Problematik, die den Patienten physisch und psychisch betrifft, besser verstehen zu lernen.

2. Um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu verbessern, ist es notwendig, über die Tätigkeiten der anderen Berufsgruppen in der Krankenanstalt Bescheid zu wissen."

Eine hievon abweichende Auffassung wurde seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung wie folgt formuliert:

"Bezüglich des Krankenpflegepraktikums wird zunächst beantragt, eine einheitliche Zielsetzung dieses Ausbildungsteiles für alle gehobenen med.-techn. Dienste vorzusehen, die derzeit aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen nicht gegeben ist. Im übrigen darf noch einmal darauf hingewiesen werden, daß nach Ansicht des Amtes der Salzburger Landesregierung die derzeitige Bestimmung über das Krankenpflegepraktikum sowohl die Möglichkeit der Absolvierung außerhalb des Unterrichtes als auch innerhalb des Unterrichtes offen läßt. Es besteht nach h. Ansicht keine sachliche Notwendigkeit, diese flexible Bestimmung in der Richtung abzuändern, daß das Krankenpflegepraktikum nur mehr im Rahmen des Lehrbetriebes der med.-techn. Akademie absolviert werden kann."

Aus rechtlicher Sicht ist diesen Ausführungen des Amtes der Salzburger Landesregierung allerdings entgegenzuhalten, daß es im Sinne einer bundesweit einheitlich zu gestaltenden Ausbildung grundsätzlich nur folgende Möglichkeiten gibt:

1. Verpflichtende theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege im Rahmen der Ausbildung an der Akademie (vorgeschlagener Text)
2. Gänzlicher Verzicht auf diese theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege
3. Tätigkeit als Stationsgehilfin in der Dauer von z.B. zwei Monaten als zusätzliches Aufnahmeerfordernis, daß bei dipl. Krankenpflegepersonen entfällt.

A. THEORETISCHE AUSBILDUNG IM PHYSIKOTHERAPEUTISCHEN DIENST

U N T E R R I C H T S F Ä C H E R	A B S C H N I T T E			insge- samt	
	1.	2.	3.		
1. Anatomie (unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates und des Nervensystems)	160			160	
2. Physiologie (unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates und des Nervensystems)	120			120	
3. Allgemeine Pathologie	50			50	
4. Hygiene	20			20	
5. Unfallchirurgie und ihre pathologischen Grundlagen	40			40	
6. Erste Hilfe und Verbandslehre	20			20	
7. Chirurgie und ihre pathologischen Grundlagen		40		40	
8. Orthopädie und ihre pathologischen Grundlagen		60		60	
9. Sportmedizin und ihre pathologischen Grundlagen			20	20	
10. Innere Medizin einschließlich der Kardiologie und ihre pathologischen Grundlagen	20	30		50	
11. Intensivmedizin und ihre pathologischen Grundlagen			20	20	
12. Neurologie und ihre pathologischen Grundlagen		50		50	
13. Pädiatrie und ihre pathologischen Grundlagen		30		30	
14. Geburtshilfe, Gynäkologie und ihre pathologischen Grundlagen			20	20	
15. Psychiatrie und ihre pathologischen Grundlagen, einschließlich Psychomatik			30	30	
16. Geriatrie und ihre pathologischen Grundlagen			20	20	
17. Physikalische Medizin (Grundlagen Wirkungsweise, Indikation physikalischer Therapieformen, Grundlagen der physikalischen Diagnostik, Biofeedback etc.)		60	20	80	

UNTERRICHTSFÄCHER	ABSCHNITTE			insgesamt
	1.	2.	3.	
18. Grundlagen der Rehabilitation			30	30
19. Praktischen Anwendung der Elektro-Thermo-Photo-Hydro- und Balneotherapie Befunderstellung im Rahmen der physikalischen Diagnostik	80	60		140
20. Bewegungslehre inkl. Biomechanik	100	20		120
21. Trainingslehre und deren Anwendung im Aufbautraining	20			20
22. Körperschulung (Saaltturnen, Leichtathletik, Spiele, Schwimmen, Schilaufen etc.)	80	80		160
23. Methodik der Leitung von körperlichen Übungen für größere Gruppen (Saaltturnen, Leichtathletik, Spiele, Schwimmen, Schilaufen etc.)		40		40
24. Methodik der Arbeit an und mit dem menschlichen Körper, gruppenorientierte Bewegungsarbeit	60		20	80
25. Grundlagen der Bewegungstherapie (Allgemeine Befundaufnahme, Grundtechniken, Einsatz von Therapiegeräten, Atemtherapie, präventive Maßnahmen, Bewegungstherapie im Wasser, Ergonomie)	150	100		250
26. Klassische Heilmassage	40			40
27. Manuelle Lymphdrainage			30	30
28. Reflexzonentherapie (Bindegewebsmassage u.a.)			30	30
29. Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation (PNF)	40	40		80
30. Manuelle Therapie der Gelenke		50		50
31. Grundzüge der Bobaththerapie (NDT)		60		60
32. Einführung in die Vojtatherapie			20	20
33. Bewegungstherapie auf dem Gebiet der Unfallchirurgie	20	40		60
34. Bewegungstherapie auf dem Gebiet der Inneren Medizin	10	20		30
35. Bewegungstherapie auf dem Gebiet der Chirurgie		20		20

UNTERRICHTSFÄCHER	ABSCHNITTE			insgesamt	
	1.	2.	3.		
36. Bewegungstherapie auf dem Gebiet der Orthopädie		60		60	
37. Bewegungstherapie auf dem Gebiet der Neurologie		60	20	80	
38. Bewegungstherapie auf dem Gebiet der Pädiatrie		50		50	
39. Bewegungstherapie auf dem Gebiet der Geriatrie			20	20	
40. Bewegungstherapie auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychosomatik			20	20	
41. Bewegungstherapie auf dem Gebiet der Gynäkologie und der Geburtshilfe (prä- und postnatale Gymnastik)			20	20	
42. Bewegungstherapie auf dem Gebiet der Sportmedizin			40	40	
43. Bewegungstherapie auf dem Gebiet der Intensivmedizin			10	10	
44. Einführung in die Ergotherapie			20	20	
45. Einführung in den Versehrtensport			20	20	
46. Berufslehre und Berufsethik		10	20	30	
47. Psychologie unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Patienten	30	30	30	90	
48. Grundzüge des Sanitäts-Sozialversicherungs- und des Arbeitsrechts	35			35	
49. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	10			10	
50. Einführung in Statistik, Dokumentation und Evaluation			20	20	
51. Einführung in die medizinische Informatik			30	30	
	1.165	970	510	2.645	

B. PRAKTISCHE AUSBILDUNG IM PHYSIKOTHERAPEUTISCHEN DIENST

Anwendung von physiotherapeutischen Konzepten, Techniken, und Maßnahmen in Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation insbesondere in den Fachgebieten:

UNTERRICHTSFÄCHER	STUNDEN	PRÜFUNG
Innere Medizin	120	
Chirurgie	120	
Unfallchirurgie	120	
Orthopädie	120	
Rheumatologie	80	
Neurologie	160	
Psychiatrie und Psychosomatik	80	
Pädiatrie	80	
Gynäkologie und Geburtshilfe	80	
Intensivmedizin	40	
Geriatric	80	
Rehabilitation	80	
Sportmedizin	40	
Arbeitsmedizin	40	
Physikalische Medizin	120	
Wahlfächer	340	
M i n d e s t s t u n d e n g e s a m t: <u>1700</u>		

A. THEORETISCHE AUSBILDUNG IM MEDIZINISCH-TECHNISCHEN LABORATORIUMSDIENST

UNTERRICHTSFÄCHER	Mindeststunden			Insgesamt	Prfg.
	ABSCHNITTE				
	1.	2.	3.		
1. Anatomie	60			60	EP
2. Physiologie	60			60	EP
3. Hygiene und Umweltschutz	40			40	EP
4. Chemie I (allgemeine und anorganische Chemie einschließlich chemischer Rechentechnik)	120			120	EP
5. Allgemeine Mikrobiologie und Infektionslehre	20			20	EP
6. Erste Hilfe und Verbandslehre	20			20	EP
7. Immunologie I	30			30	DP
8. Medizinisches Englisch I	30			30	-
9. Klinisch-chemische Untersuchungsmethoden	80			80	EP
10. Hämatologische Untersuchungsmethoden einschließlich Gerinnungsuntersuchungen	50			50	EP
11. Immunhämatologische Untersuchungsmethoden	20			20	EP
12. Histologische und zytologische Untersuchungsmethoden	50			50	EP
13. Virolog., parasitolog. u. bakteriolog. mykologische Untersuchungsmethoden	80			80	EP
14. Serologische Untersuchungsmethoden	20			20	EP
15. Mikroskopiertechnik	30			30	-
16. Blutentnahmetechnik	10			10	-
17. Allgemeine Pathologie		60		60	EP
18. Chemie II (organische und klinische Chemie)		180		180	DP
19. Histologie und Grundzüge der Histopathologie		80		80	DP
20. Zytologie		40		40	DP
21. Spezielle Mikrobiologie		70		70	DP
22. Serologie		30		30	DP
23. Hämatologie		80		80	DP
24. Immunhämatologie		40		40	DP
25. Photographie und Mikrophotographie		20		20	EP
26. Biomedizinische Technik einschließlich fachspezifischer physikalischer Grundlagen		80		80	DP
27. Grundzüge der medizinischen Statistik, Rechentechnik und Dokumentation		60		60	EP
28. Immunologie einschließlich immunologische Arbeitsmethoden II		20		20	DP
29. Medizinisches Englisch II		30		30	-
30. Berufsethik und Berufskunde I	10			10	-
31. Psychologie I	15			15	-
32. Mechanisierte Analytik u. Organisat. d. med. Laboratorium		30		30	EP
33. Physikalischer Strahlenschutz u. Grundzüge d. Arbeitsmethoden m. radioaktiven Isotopen i. medizin. Laborator.			50	50	EP
34. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes			35	35	EP
35. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus			20	20	EP
36. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung im med. Laboratorium			40	40	EP
37. Medizinisches Englisch III			30	30	-
38. Berufsethik und Berufskunde II		10	20	30	-
39. Psychologie am Arbeitsplatz			15	15	-
Summe:	945	600	200	1745	
EP = Einzelprüfung					
DP = Diplomprüfung					

B. PRAKTISCHE AUSBILDUNG IM MEDIZINISCH-TECHNISCHEN LABORATORIUMSDIENST

UNTERRICHTSFÄCHER	STUNDEN	PRÜFUNG
1. Klinisch-chemische Untersuchungsmethoden	440	DP
2. Hämatologische Untersuchungsmethoden einschließlich Gerinnungsuntersuchungen	440	DP
3. Histologische und zytologische Untersuchungsmethoden	440	DP
4. Mikrobiologische, virologische, parasitologische und mykologische Untersuchungsmethoden	440	DP
5. Serologische Untersuchungsmethoden	120	DP
6. Immunhämatologische Untersuchungsmethoden	140	DP
7. Mikroskopiertechnik	20	--
8. Technik der Photographie und Mikrophotographie	80	--
9. Administrativer Abteilungsdienst	160	--
Mindeststunden insgesamt:	<u>2280</u>	

A. THEORETISCHE AUSBILDUNG IM RADIOLOGISCH-TECHNISCHEN DIENST:

	UNTERRICHTSFÄCHER	Mindeststunden			insgesamt	Prüfung
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
GRUNDLAGENFÄCHER	1) Anatomie	100			100	EP
	2) Physiologie	60			60	EP
	3) Allgemeine und spezielle Pathologie	30	40		70	EP
	4) Hygiene und Umweltschutz	40			40	EP
	5) Mikrobiologie und Infektionslehre	20			20	EP
	6) Erste Hilfe, Verbandslehre		30		30	EP
	7) Anorganische und klinische Chemie, Laborkunde, Medikamentenlehre	50			50	EP
	8) Strahlenbiologie, medizinischer Strahlenschutz, Strahlenhygiene	25	25	15	65	DP
	9) Allgemeine Physik	45			45	EP
	10) Strahlenphysik und radiologische Dosimetrie		40	40	80	DP
	11) Strahlenschutz Ausbildung gemäß §28 Abs.1 bzw. Anlage 6 der Strahlenschutzverordnung BGBl.Nr.47/1972	10	30	20	60	DP
	12) Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung, Densitometrie, Sensitometrie		30		30	EP
	13) Allgemeine Fotografie	20			20	EP
	14) Radiologische Fotografie	30	20		50	EP
	15) Grundzüge der medizinischen Statistik und Dokumentation	20			20	EP
	16) Elektronische Datenverarbeitung		40		40	EP
BERUF FÄCHER	17) Projektionslehre, Qualitätssicherung	30	30		60	DP
	18) Apparatekunde - diagnostische Radiologie sowie andere bildgebende Verfahren	30	30		60	EP
	19) Aufnahmetechnik - diagnostische Radiologie	30	30		60	EP
	20) Aufnahmetechnik - Orthopädie, Pädiatrie, Unfallchirurgie, einschließlich intraoperative Aufnahmetechnik		60		60	EP
	21) Radiologische Verfahren mit digitaler Bildverarbeitung sowie andere bildgebende Verfahren		40	30	70	DP
	22) Kontrastmittellehre, Vorbereitung und Methodik diagnostischer und interventioneller Verfahren mit Kontrastmittel, einschließlich Instrumentenlehre	30	30		60	EP
	23) Röntgenbildanalyse, Analyse anderer bildgebender Verfahren	30	30		60	EP
	24) Nuklearmedizin, Radiopharmazeutik	20	20	30	70	DP
	25) Apparatekunde in der Nuklearmedizin	20	20		40	EP
	26) Nuklearmedizinische Untersuchungsmethodik - am Patienten (Vorbereitung, Aufnahmetechnik, Patientenbetreuung), Untersuchungsmethodik - im Labor	20	20		40	EP
	27) Strahlentherapie, Tumorlehre, Bestrahlungsmethoden	20	20	30	70	DP
	28) Apparatekunde in der Strahlentherapie	20	20		40	EP
	29) Bestrahlungsplanung, Einstelltechnik - Lagerungs- und Fixationshilfen, Feldlagekontrolle, Patientenbetreuung	20	20		40	EP
	30) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes	35			35	EP
ZUSATZFÄCHER	31) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus	~~20~~			~~20~~	EP
	32) Psychologie am Arbeitsplatz			20	20	—
	33) Psychologie - Umgang mit kranken Menschen		20		20	—
	34) Berufskunde und Berufsethik			30	30	—
	35) Medizinisches Englisch	15	15		30	—
	Summe	780	660	215	1665 ~~1665~~	

Grundlagenfächer - 16

 Berufsfächer - 13, diagnostische Radiologie - 7
 Nuklearmedizin - 3
 Strahlentherapie - 3

Zusatzfächer - 6

 EP=Einzelprüfung
 DP=Diplomprüfung

B. PRAKTISCHE AUSBILDUNG IM RADIOLOGISCH-TECHNISCHEN DIENST:

Radiologisch-technische und physikalisch praktische Ausbildung an Patienten und Phantom sowie an Apparaten und Geräten in Diagnostik, Therapie und Nuklearmedizin, einschließlich der Übungen im Strahlenschutz (gemäß Anlage 6 Z.lit.a bis d der Strahlenschutzverordnung, BGBl Nr. 47/1972)

AUFTEILUNG DER PRAKTIKUMSSTUNDEN	STUNDEN	PRÜFUNG
1) Aufnahmetechnik <i>I</i> diagnostische Radiologie	400	DP
2) Aufnahmetechnik <i>II</i> Orthopädie, Pädiatrie, Unfallchirurgie, einschl. intraoperative Aufnahme- technik	270	
3) Vorbereitung, Methodik diagnostischer und interventioneller Verfahren mit Kontrastmittel	540	
4) Radiologische Verfahren mit digitaler Bild- verarbeitung sowie andere bildgebende Verfahren	300	
5) Nuklearmedizin: Untersuchungsmethodik am Pat. (Vorbereitung, Aufnahmetechnik, Patientenbetr. Untersuchungsmethodik im Labor)	300	DP
6) Strahlentherapie: Therapiemaßnahmen, Bestrahlungs- planung, Einstelltechnik, Lagerungs- u. Fixations- hilfen, Feldlagekontrolle, Patientenbetreuung <i>Ausw.</i>	300	DP
7) ~~Ver~~ arbeitung des Dokumentationsmaterials	60	-
8) Administration - EDV, Archivierung des Doku.mat.	70	-
9) Übungen am Phantom, Strahlenschutzübungen	100	-
10) Dienst auf Krankenstationen	160	-
Mindeststunden insgesamt	2500	

LABORDIENST UND ERNÄHRUNGSMEDIZINISCHER BERATUNGSDIENST 1

	1.J.	2.J.	3.J.	insges.
1) Anatomie und spezielle Anatomie des Verdauungstraktes	25	25	10	60
2) Pathologie und spezielle Pathologie des Verdauungstraktes	25	15	10	50
3) Physiologie und spezielle Physiologie des Verdauungs- traktes und des Stoffwechsels	25	15	10	50
4) Pathophysiologie des Verdauungs- traktes und des Stoffwechsels	-	30	10	40
5) Allgem. Hygiene und Umweltschutz	20	-	-	20
6) Küchen- und Nahrungsmittelhygiene	20	-	-	20
7) Lebensmittellehre	45	45	40	130
8) Lebensmittelrecht	-	15	10	25
9) Grundlagen der Chemie, einschl. der Nahrungsmittelchemie und der Biochemie	30	30	30	90
10) Allgemeine Ernährungslehre	50	30	20	100
11) Ernährung des gesunden Säuglings und Kleinkindes	-	20	-	20
12) Diätetik	20	60	55	135
13) Diättherapie im Säuglings- und Kleinkindalter	-	20	10	30
14) Planung, Auswahl, Gestaltung und Herstellung von Kost für Gesunde und Kranke	80	110	90	280
15) Energie- und Nährstoffberechnungen	30	30	20	80
16) Erste Hilfe und Verbandslehre	20	-	-	20
Zwischensumme der Stundenanzahl	390	445	315	1150

DIÄTDIENST UND ERNÄHRUNGSMEDIZINISCHER BERATUNGSDIENST

	1.J.	2.J.	3.J.	insges.
Vortrag - Zwischensumme	390	445	315	1150
17) Einführung in die Physik	20	-	-	20
18) Einführung in die Labortechnik	-	20	-	20
19) Pharmakologie	-	30	-	30
20) Medizinisches Englisch	-	15	15	30
21) Einführung in die EDV	-	20	-	20
22) Allgemeine Betriebs- und Wirtschaftsführung im KH	-	10	-	10
23) Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Küche	30	30	30	90
24) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	20	10	-	30
25) Einführung in die Buchhaltung und Küchenkalkulation	-	20	15	35
26) Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht mit Fürsorgewesen	35	-	-	35
27) Soziologie und Sozialhygiene	-	-	25	25
28) Psychologie I Einführung in die Psychologie, Entwicklungspsychologie und die Psychologie des kranken Menschen	20	10	10	40
29) Psychologie II Psychologie am Arbeitsplatz	-	-	20	20
30) Pädagogik	30	-	-	30
31) Rhetorik, Gesprächsführung, Verhandlungstechnik und Vortragsgestaltung	20	40	40	100
32) Beratungslehre und Präsentationstechnik	15	20	25	60
33) Berufsethik und Berufslehre und Krankenhauspastoralerziehung	10	10	10	30
34) Einführung in die Krankenpflege	30	-	-	30
Anzahl der Stunden	620	680	505	1805

DIÄTDIENST UND ERNÄHRUNGSMEDIZINISCHER BERATUNGSDIENST

PRAKTISCHE AUSBILDUNG

Das Praktikum an Krankenabteilungen, das in jedem Ausbildungsabschnitt absolviert werden muß, soll an folgenden Abteilungen erfolgen:

Abteilung für

Interne Medizin, Chirurgie, Dermatologie, Onkologie, Geriatrie, Gynäkologie oder Geburtshilfe, Behinderte.

1. Ausbildungsjahr: insgesamt 815 Stunden

Krankenpflegepraktikum	130 Stunden
------------------------	-------------

Großküchenpraktikum	340 Stunden
---------------------	-------------

Praktikum in der Lehrküche, Erstellung von Tages- und Wochenspeiseplänen für versch. Personen und Personengruppen, deren Berechnung und Zubereitung u. Verkostung	285 Stunden
---	-------------

Exkursionen und Lehrausgänge	60 Stunden
------------------------------	------------

2. Ausbildungsjahr: insgesamt 700 Stunden

Praktikum an Krankenabteilungen (fachspez.Einsatz)	160 Stunden
--	-------------

Praktikum in der Großküche (fachspez. Einsatz)	240 Stunden
--	-------------

Praktikum in der Lehrküche, Erstellung von Tages- und Wochenspeiseplänen für versch. Diätkostformen, deren Berechnung und Zubereitung und Verkostung	215 Stunden
--	-------------

Kennenlernen von Verpflegungseinrichtungen, sowie Ausspeisungseinrichtungen und deren Auswertung	85 Stunden
--	------------

3. Ausbildungsjahr: insgesamt 855 Stunden

Praktikum an Krankenabteilungen (fachspez.Einsatz)	160 Stunden
--	-------------

Praktikum an einer Kinderabteilung und Milchküche	80 Stunden
---	------------

Praktikum in der Großküche mit Küchenadministration, Küchenorganisation, Überwachung der Speisenzubereitung und deren Verteilung, incl. der Stunden für die praktische Diplomprüfung	360 Stunden
--	-------------

Praktikum in der Lehrküche, Erstellung von Tages- und Wochenspeiseplänen für versch. Kostformen, deren Berechnung und Zubereitung und Verkostung	100 Stunden
--	-------------

Diätberatungen	100 Stunden
----------------	-------------

Demonstrationsübungen zu Themen der Ernährungslehre und Diätetik	55 Stunden
--	------------

Anzahl der Praktikumsstunden	2370 Stunden
------------------------------	--------------

1. Theoretische Ausbildung im ergotherapeutischen Dienst

Ergänzung zum Referentenentwurf des Bundeskanzleramtes Sektion VI betreffend die Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den ergotherapeutischen Dienst

UNTERRICHTSFACH	Mindeststunden			insgesamt	Prüf.
	Abschnitt		3		
	1	2			
1. Anatomie	120			120	EP
2. Physiologie	120			120	EP
3. Allgemeine Pathologie	50			50	EP
4. Innere Medizin	60			60	EP
5. Chirurgie		70		70	EP
6. Orthopädie		60		60	EP
7. Neurologie		60		60	EP
8. Pädiatrie	40	20		60	EP
9. Geriatrie	30			30	EP
10. Psychologie	30	20		50	EP
11. Arbeitspsychologie	20			20	EP
12. Psychiatrie			80	80	DP
13. Physikalische Medizin	50			50	EP
14. Bewegungslehre und Arbeits- ganganalysen	30	20		50	EP
15. Mechanotherapie		40		40	EP
16. Hygiene	20			20	EP
17. Erste Hilfe und Verbandslehre	20			20	EP
18. Praktische Übungen in Hand- fertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten	300	400	200	900	DP
19. Theorie und Übungen der Ergo- therapie mit Vorführungen am Patienten auf dem Gebiet der Inneren Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie Neurologie, Psychiatrie, Geriatrie, Pädiatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Medizin, einschließ- lich der ergotherapeutischen Befund- erhebung, der Herstellung und An- passung von Schienen und Hilfsmittel.	140	160	150	450	EP,DP

Mindeststunden

UNTERRICHTSFACH

20. Arbeitsphysiologie
 21. Arbeitsmedizin
 22. Rehabilitation und Teamarbeit
 (Medizinische, soziale, berufliche
 und sonderpädagogische Rehabilitation)
 23. Sanitäts-, Arbeits- und Sozial=
 versicherungsrecht mit be=
 sonderer Berücksichtigung der ~~Rehabilitationsgesetze~~
 24. Grundzüge der Betriebsführung
 im Krankenhaus
 25. Elektronische Datenverarbeitung
 26. Grundpflege und Allgemeine
 Krankenpflegetechnik

Abschnitt			insgesamt	Prüf.
1	2	3		
		30	30	DP
		20	20	DP
	40	40	80	DP
40			40	EP
10			10	EP
35	35		70	EP
24			24	EP
1139	925	520	2584	

Summe

gesetzlichen Vorschriften
 auf dem Gebiet der
 Rehabilitation

B. Praktische Ausbildung im ergotherapeutischen Dienst

Praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten
 (Weben, Holzarbeiten, Buchbinden und Papierarbeiten, Keramische Arbeiten,
 Lederarbeiten, Graphisches- und bildnerisches Gestalten, Drucktechniken,
 Textiles Arbeiten, Flecht- und Knüpftchniken, Metallarbeiten, Gartenarbeiten u.a.)

Praxis der Ergotherapie mit Vorführungen am Patienten auf dem Gebiet der
 Inneren Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Neurologie, Psychiatrie,
 Geriatrie, Pädiatrie mit Berücksichtigung der physikalischen Medizin, einschließlich
 der ergotherapeutischen Befunderhebung, der Herstellung und Anpassung von Schienen
 und Hilfsmittel

Mindeststunden insgesamt

1800

- 37 -

DREIJÄHRIGE LOGOPÄDENAUSBILDUNG

A THEORETISCHE Ausbildung: (Mindeststundenanzahl)

Unterrichtsfach	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	ges.	Prüf.
1. Allgemeine Anatomie	70			70	DP
2. Spezielle Anatomie	20	10		30	EP
3. Allgemeine Physiologie	80			80	DP
4. Spezielle Physiologie	20	20		40	EP
5. Allgemeine Pathologie		90		90	DP
6. Spezielle Pathologie		70		70	DP
7. Hygiene und Umweltschutz	50			50	EP
8. Sprech- und Sprachheilkunde				200	DP
9. Stimmheilkunde				200	DP
10. Audiologie, Audiometrie und Hör- gerätekunde				200	DP
11. Allgemeine Neurologie und Psychiatrie		60		60	DP
12. Spezielle Neurologie und Psychiatrie		40		40	DP
13. Allgemeine Kinderheilkunde		60		60	DP
14. Spezielle Kinderheilkunde		40		40	DP
15. Psychologie I	50	10		60	DP
16. Psychologie II			20	20	
17. Soziologie		20		20	EP
18. Grundlagen der Pädagogik und Sonderpädagogik				80	EP
19. Linguistik	40	30		70	DP
20. Erste Hilfe und Verbandslehre	20			20	EP
21. Spezielle Gräte- und Apparatetechnik		30		30	EP
22. Grundzüge der Bewegungslehre und Grundzüge der physikalischen Medizin im HNO-Bereich		30	20	50	EP
23. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Soz. Vers.Rechtes	40			40	EP
24. Berufskunde und Berufsethik				20	

1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr ges. Prüf.

25. Medizinisches Englisch	20	20	40
26. Einführung in die elektro- nische Datenverarbeitung und Dokumentation	20	20	40
27. Einführung in die Krankenpflege	30		30
28. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus		10	10
			1760

B PRAKTISCHE AUSBILDUNG: (Mindeststundenanzahl)

Unterrichtsfach	gesamt
1. Praxis in der Sprach- und Sprechheilkunde	800
2. Praxis in der Stimmheilkunde	800
3. Praxis in der Audiologie und Pädaudiologie	800
4. Dienst auf Krankenstationen	<u>130</u>
	2530

C Zeit für Prüfungen (Diplom-, Einzel- u. Orientierungsprüfungen)

180

A. THEORETISCHE AUSBILDUNG IM ORTHOPTISCHEN DIENST

Unterrichtsfach	Mindeststunden			insgesamt	PRÜFUNG
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr		
Neurologie u. Neuro- ophthalmologie			40	40	DP
Theoretische u. praktische Grundlagen der Behandlung organisch Sehgeschädigter einschließlich der Anpassung von vergrößernden Sehhilfen			40	40	DP
Bilddokumentation		50		50	EP
Einführung in die medizin. u. elektronische Daten- verarbeitung		15		15	---
Berufsethik u. Berufskunde		10		10	---
Psychologie 1	15			15	---
Psychologie 2	15			15	---
Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- u. Sozialversiche- rungsrechtes und Gesetzes- grundlagen im Hinblick auf die Rehabilitation	35			35	EP
Grundzüge der Betriebsf. im Krankenhaus	10			10	EP
Medizinisches Englisch			20	20	---
Einführung in die Kranken- pflege	15			15	---
	565	385	250	~~1200~~ 1215	
EP = Einzelprüfung DP = Diplomprüfung					

- 41 -

B: PRAKTISCHE AUSBILDUNG IM ORTHOPTISCHEN DIENST

a) Dienst auf Krankenstationen	Mindeststunden 130
b) praktische Unterweisung am Kranken:	
Orthoptik und Pleoptik	2000
Ophthalmologische Untersuchungsmethoden einschließlich Perimetrie	350
Behandlung organisch Sehgeschädigter einschließlich der Anpassung von vergrößernden Sehhilfen	270
Anpassung, Handhabung und Reinigung von Kontaktlinsen	20
insgesamt	2770

Zu Art. I Z 27 (§ 36):

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Ausbildung sollen auch hinsichtlich der medizinisch-technischen Akademien nicht nur die Lehrpläne sondern auch die Lehrstoffaufteilung bzw. Curricula durch Verordnung verbindlich festgelegt werden.

Zu Art. I Z 28 bis 30 (§§ 38, 39, 40):

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, wird die Ausbildung im Krankenpflegefachdienst, im medizinisch-technischen Fachdienst und in den Sanitätshilfsdiensten Gegenstand weiterer Diskussionen bzw. einer weiteren Novellierung des Krankenpflegegesetzes sein.

Grundsätzliche bzw. organisatorische Bestimmungen, wie hinsichtlich der Leitung der Schulen der Abhaltung der Prüfungen, der Wiederholung von Prüfungen bzw. Ausbildungsjahren, sollen aber bereits jetzt - wie auch in der gelten Fassung des Krankenpflegegesetzes - für alle diesen Bundesgesetz unterliegenden Schulen in analoger Weise geregelt werden.

Zu Art. I Z 31 (§ 43):

Analog zu den Änderungen in der Bezeichnung einzelner gehobener medizinisch-technischer Dienste sollen auch die Berufsbezeichnungen entsprechend geändert werden.

Dem Vorschlag des Dachverbandes der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, für die diplomierten Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes, des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes und des radiologisch-technischen Dienstes analog dem Ingenieurgesetz 1973 im Krankenpflegege-

setz nach dreijähriger Berufspraxis die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (Ing.med.)" zu verankern, wurde nicht entsprochen.

Im Rahmen der Beratungen der Arbeitsgruppe II fand diesbezüglich eine abschließende Meinungsbildung nicht statt; von Seiten der Vertreter der Ämter der Landesregierungen wurde dieser Vorschlag ebenfalls negativ beurteilt.

Zu Art. I Z 32 bis 34 (§§ 45, 47, 51):

Wie bereits erwähnt, sollen Fragen der Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten einer ergänzenden Diskussion bzw. einer weiteren Novellierung vorbehalten werden.

Bei den gegenständlichen Änderungen handelt es sich lediglich um Anpassungen legistischer Art, da durch in vorhergehenden §§ geänderte Formulierungen die entsprechenden Zitierungen nicht mehr zutreffend wären.

§ 51 lit.i (Ergotherapiegehilfe-Ergotherapiegehilfin) folgt der Änderung der Berufsbezeichnung der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten in Ergotherapeuten.

Zu Art. I Z 35 (§ 52 Abs. 4 und 5):

Neu ist hier, ausgenommen die Anpassung an die geänderten Berufsbezeichnungen einzelner gehobener medizinisch-technischer Dienste, daß - analog der im Ärztegesetz 1984 bestehenden Regelung - die Werbung für Tätigkeiten, die nach dem Krankenpflegegesetz nur den nach diesem Gesetz berechtigten Personen (zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung) vorbehalten sind, auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt wird.

Zu Art. I Z 36 und 38 (§ 52 Abs. 6 und § 56 Abs. 3):

Über Antrag soll in Hinkunft - analog den im Ärztegesetz 1984 vorgesehenen Ärzteausweis - auch diplomierten Krankenpflegepersonen und diplomierten Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis ausgestellt werden können; Form und Inhalt werden im Verordnungswege festzulegen sein.

Dieser Ausweis ist - ebenso wie das Diplom - im Falle der Zurücknahme der Berufsberechtigung einzuziehen bzw. bei Wiedererteilung der Berechtigung wieder auszufolgen.

Zu Art. I Z 37 (§ 55):

Der Inhalt der ärztlichen Kontrolluntersuchungen soll in Hinkunft durch Verordnung festgelegt werden. Auf die Erläuterungen zu § 12 wird hingewiesen.

Art. II enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

1. §§ 2 und 3 lauten:

§ 2. Die Ausübung der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz oder durch sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens geregelten Berufe, die Führung anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnungen, die Führung gesetzlicher oder verwechslungsfähiger anderer Berufsbezeichnungen durch hiezu nicht berechnete Personen ist verboten.

"§ 2.(1) Die in den Berufsumfang des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste fallenden Tätigkeiten stellen Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung der Medizin nach ärztlicher Anordnung dar und dürfen im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufe nicht ausgeübt werden.

(2) Die Führung anderer als der durch dieses Bundesgesetz zugelassenen Berufsbezeichnungen sowie die Führung gesetzlich zugelassener oder verwechslungsfähiger anderer Berufsbezeichnungen durch hiezu nicht berechnete Personen ist verboten.

§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in den §§ 5, 26, 37 und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung keine Anwendung. Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe, ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseure sowie der Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in § 5, 26, 37 und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung 1973 keine Anwendung. Unentgeltliche Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe sowie die Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gastgewerbetreibende werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

2. § 7 lautet:

§ 7. (1) Im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr darf die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nur an allgemeinen Krankenpflegeschulen, die Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege nur an Kinderkrankenpflegeschulen erfolgen.

(2) Krankenpflegeschulen dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen besitzen, mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen

"§ 7. (1) Im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr darf die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nur an allgemeinen Krankenpflegeschulen, die Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege nur an Kinderkrankenpflegeschulen erfolgen.

(2) Krankenpflegeschulen dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen) verfügen;
2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Schüler(innen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;
3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an diplomierten Krankenpflegepersonen und sonstigen Fachkräften tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der Lehrkräfte mit heranzuziehen sind;
4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Schul- und Internatsräumlichkeiten sowie Lehrmittel verfügen.

Geltende Fassung

(3) Jede Krankenpflegeschule muß unter der Leitung eines Arztes stehen, der die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Zur Betreuung der Krankenpflegeschüler(innen) hat diesem Arzt eine erfahrene diplomierte Krankenpflegeperson als Schuloberin (Internatsleiter) zur Seite zu stehen.

(4) Die Krankenpflegeschulen sind so zu führen, daß die Erreichung des Ausbildungsziels gewährleistet ist.

(5) Die Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Krankenpflegeschule den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine dem Gesetz entsprechende Krankenpflegeausbildung nicht mehr gegeben sind.

Fassung des Entwurfes

(3) Jede Krankenpflegeschule hat unter der kollegialen Führung einer diplomierten Krankenpflegeperson als Direktor(in) und eines Arztes als wissenschaftlichen Leiter zu stehen, die über die erforderliche fachlich-pädagogische Eignung und Berufserfahrung verfügen; diese Voraussetzungen gelten auch für die als Stellvertreter zu bestellenden Personen.

(4) Dem Direktor (der Direktorin) obliegt in kollegialer Führung mit dem wissenschaftlichen Leiter die Leitung, Führung und Beaufsichtigung der gesamten Ausbildung an der Krankenpflegeschule in fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht einschließlich der Auswahl nicht-ärztlicher Lehrkräfte. Dem wissenschaftlichen Leiter obliegen die medizinisch-wissenschaftlichen Aufgaben im Rahmen des Lehrbetriebes, insbesondere in kollegialer Führung mit dem Direktor (der Direktorin) die Auswahl der ärztlichen Lehrkräfte sowie die laufende Überprüfung und Koordination der Inhalte ihres Lehrstoffes.

(5) Entscheidungen sind im Sinne der kollegialen Führung einvernehmlich zu treffen. Bei nicht zustande kommender Einigung zwischen dem Direktor (der Direktorin) und dem wissenschaftlichen Leiter entscheidet der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter.

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

(6) Die Krankenpflegeschule muß ferner über die erforderlichen Lehrkräfte für die theoretische und praktische Ausbildung verfügen, die fachlich-pädagogisch hierfür geeignet sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen.

(7) Die Krankenpflegeschulen sind so zu führen, daß die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist. Der theoretischen und praktischen Ausbildung ist ein Lehrplan zugrunde zu legen.

(8) Die Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule bedarf der Bewilligung des Bundeskanzlers. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Krankenpflegeschule den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine dem Gesetz entsprechende Krankenpflegeausbildung nicht oder nicht mehr gegeben sind."

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

3. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

§ 8. (1) Die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule wird von einer Kommission vorgenommen, die aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie dem ärztlichen Leiter der Krankenpflegeschule oder dessen Stellvertreter, der Schuloberin (dem Internatsleiter) der Krankenpflegeschule, einem Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreise der Krankenpflegepersonen besteht. Wird die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören. Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

"§ 8. (1) Die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule wird von einer Kommission vorgenommen, die aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie dem Direktor (der Direktorin), dem wissenschaftlichen Leiter der Krankenpflegeschule oder dessen Stellvertreter, einem Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule, einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreise der diplomierten Krankenpflegepersonen sowie einem Vertreter des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung der Krankenanstalt besteht. Wird die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören. Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, aufgrund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

Geltende Fassung

§ 9. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule bewerben, haben nachzuweisen:

- a) den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht über 35 Jahre,
- c) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- d) die Unbescholtenheit,
- e) den erfolgreichen Besuch des ersten Ausbildungsjahres (§ 6 Abs. 2) nach erfolgreicher Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(3) Zur Beurteilung der in Abs. 1 lit. c und d angeführten Aufnahmeerfordernisse sind ein amtsärztliches Zeugnis, in dem insbesondere das Freisein von aktiver Tuberkulose und von Keimen sonstiger anzeigepflichtiger Krankheiten festzuhalten ist, und eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Einbringung des Aufnahmeansuchens darf das amtsärztliche Zeugnis nicht älter als vier Wochen, die Strafregisterbescheinigung nicht älter als drei Monate sein.

§ 12. (1) Krankenpflegeschüler(innen), die sich während der Ausbildung zum Krankenpflegeberuf zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausbildung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstverletzungen oder groben Verstößen gegen die Anstaltsordnung vorzugehen. Den Ausschluß spricht die nach § 8 gebildete Kommission aus. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 sind anzuwenden. Von jedem Ausschluß ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.

Fassung des Entwurfes

4. § 9 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung,"

5. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Nachweise der in Abs. 1 lit. c und d angeführten Aufnahmeerfordernisse sind durch ein amtsärztliches Zeugnis und durch eine Strafregisterbescheinigung zu erbringen, die zum Zeitpunkt der Einbringung des Aufnahmeansuchens nicht älter als drei Monate sein dürfen."

6. § 12 lautet:

"§ 12. (1) Die Krankenpflegeschüler(innen) sind verpflichtet, an der theoretischen und praktischen Ausbildung während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig teilzunehmen und durch ihre Mitarbeit zur Erreichung des Ausbildungszieles beizutragen."

Geltende Fassung

(2) Die gesundheitliche Eignung der Krankenpflegeschüler(innen) ist während der Ausbildungszeit durch Kontrolluntersuchungen zu überprüfen, die mindestens zweimal jährlich durchzuführen sind. Hierbei ist auch das Freisein von aktiver Tuberkulose und von Keimen sonstiger anzeigepflichtiger Krankheiten nachzuweisen.

Fassung des Entwurfes

(2) Krankenpflegeschüler(innen), die sich während der Ausbildung zum Krankenpflegeberuf zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen. Mit einem Ausschluss ist außerdem bei groben Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder groben Verstößen gegen die Schul-(Internats-)ordnung bzw. Anstaltsordnung vorzugehen. Der Ausschluss hat durch Bescheid der gemäß § 8 gebildeten Kommission zu erfolgen; § 8 Abs. 2 ist anzuwenden. Gegen den Bescheid steht die Berufung an den Landeshauptmann offen.

(3) Die gesundheitliche Eignung der Krankenpflegeschüler(innen) ist während der Ausbildungszeit durch jährlich durchzuführende Kontrolluntersuchungen zu überprüfen."

Geltende Fassung

(3) Personen, die als Stationsgehilfen gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz anerkannt worden sind, eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen und die im dritten Ausbildungsjahr abzuhaltenden Prüfungen (§ 15 a) mit Erfolg abgelegt haben, können die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach Abs. 1 ohne Nachweis der unter lit. c angeführten Voraussetzung absolvieren. Diese Ausbildung dauert ein Jahr; sie umfaßt insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der im Bundesheer erworbenen Sanitätsausbildung.

(4) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Besuch der Krankenpflegeschule finden sinngemäß Anwendung

§ 13. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Krankenpflegeschulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Krankenpflegeberuf vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.

§ 14. (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege sind Prüfungen abzuhalten.

Fassung des Entwurfes

7. § 12a Abs. 3 entfällt.

8. § 13 erster Satz lautet:

"§ 13. Die näheren Bestimmungen über Anzahl sowie fachliche Eignung der zur theoretischen und praktischen Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, über die Lehrpläne einschließlich der Lehrstoffaufteilung bzw. Curricula und den Betrieb von Krankenpflegeschulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Krankenpflegeberuf vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung zu erlassen."

9. § 14 lautet:

"§ 14. (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges im Rahmen der theoretischen Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege sind Prüfungen abzuhalten."

Geltende Fassung

(2) Am Ende des zweiten und dritten Ausbildungsjahres sind jeweils Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches abzuhalten. Am Ende des vierten Ausbildungsjahres ist nach Abschluß der Gesamtausbildung eine kommissionelle Prüfung (Diplomprüfung) abzunehmen. Darüber hinaus haben sich die Lehrer während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Krankenpflegeschüler(innen) zu überzeugen.

(3) Der Landeshauptmann hat zu Mitgliedern der Prüfungskommission die der Aufnahmekommission (§ 8) angehörenden Personen sowie weitere Lehrkräfte der Krankenpflegeschule zu bestellen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter. Die Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer haben beratende Stimme. Das gleiche gilt, wenn die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt wird, für den in diesem Falle der Kommission angehörenden Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber.

(4) Die Zugehörigkeit zur Prüfungskommission endet, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

Fassung des Entwurfes

(2) In jedem Ausbildungsjahr sind jeweils Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches abzuhalten. Am Ende des vierten Ausbildungsjahres ist nach Abschluß der Gesamtausbildung eine kommissionelle Prüfung (Diplomprüfung) abzunehmen. Darüberhinaus haben sich die Lehrkräfte während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Krankenpflegeschüler (innen) durch Orientierungsprüfungen zu überzeugen.

(3) Die Leistungen der Krankenpflegeschüler(innen) im Rahmen der vorgeschriebenen Praktika sind von den mit der Leitung der Praktika betrauten Lehrkräften unter Heranziehung der auf den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen tätigen diplomierten Krankenpflegepersonen zu beurteilen. Am Ende der Ausbildung hat der Direktor (die Direktorin) aufgrund der Beurteilungen der einzelnen Praktika eine Gesamtbeurteilung der praktischen Ausbildung vorzunehmen. Eine positive Gesamtbeurteilung der praktischen Ausbildung ist Voraussetzung für die Ablegung der letzten Teilprüfung der Diplomprüfung.

(4) Der Landeshauptmann hat zu Mitgliedern der Prüfungskommission die der Aufnahmekommission (§8) angehörenden Personen sowie weitere Lehrkräfte der Krankenpflegeschule zu bestellen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

leitende Sanitätsbeamte der Landes oder dessen Stellvertreter. Die Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule, der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sowie des Betriebsrates bzw. der Personalvertretung der Krankenanstalt haben beratende Stimme. Das gleiche gilt, wenn die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt wird, für den in diesem Falle der Kommission angehörenden Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber. § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Eine nichtbestandene Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind als kommissionelle Prüfungen abzunehmen

(5) Die Zugehörigkeit zur Prüfungskommission endet, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert."

10. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a.(1) Eine mit nichtgenügendem Erfolg abgelegte Einzelprüfung darf bei der Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches einmal wiederholt werden.

(2) Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei mehr als zwei Einzelprüfungen des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen.

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

(3) Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei einer oder zwei Einzelprüfungen des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres darf das zweite bzw. dritte Ausbildungsjahr begonnen und innerhalb von zwei Monaten eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Prüfungsfächern abgelegt werden. Wird diese kommissionelle Wiederholungsprüfung auch nur in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen.

(4) Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei Einzelprüfungen des vierten Ausbildungsjahres sind diese Fächer als zusätzliche mündliche Fächer bei der Diplomprüfung zu prüfen.

(5) Bei nichtgenügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung sind das vierte Ausbildungsjahr sowie die Diplomprüfung zu wiederholen.

(6) Bei nichtgenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung kann eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Fächern abgelegt werden; zu einer solchen Wiederholungsprüfung darf der Prüfling zweimal antreten. Wird die Wiederholungsprüfung auch beim zweiten Antreten auch nur in einem Fach nicht bestanden, so sind das vierte Ausbildungsjahr sowie die Diplomprüfung zu wiederholen.

(7) Ein Ausbildungsjahr darf unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden."

Geltende Fassung

(3) Außerhalb Österreichs erworbene Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der Krankenpflege sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Ausland die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes in Österreich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann die Anerkennung eines außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisses an die Bedingung knüpfen, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung in Krankenanstalten, an denen Krankenpflegeschulen bestehen, ergänzt wird und der Anerkennungswerber eine Ergänzungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

§ 15 a. Außer den Krankenpflegeschülern (-schülerinnen) sind auch Personen zu den im dritten Ausbildungsjahr abzuhaltenden Einzelprüfungen zuzulassen, die eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen haben.

Fassung des Entwurfes

11. § 15 Abs. 3 lautet:

"(3) Außerhalb Österreichs erworbene Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst sind vom Bundeskanzler nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nach Einholung eines Sachverständigengutachtens einer Krankenpflegeschule nachgewiesen wird, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Die Anerkennung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer Krankenpflegeschule ergänzt wird und kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt werden bzw. Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden. Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung entscheidet die gemäß § 8 gebildete Kommission; § 14 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß."

12. § 15a entfällt.

Geltende Fassung

§ 17. (1) Die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege darf nur an Krankenanstalten erfolgen, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen besitzen, mit allen für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet und als Ausbildungsstellen für die psychiatrische Krankenpflege anerkannt sind.

Fassung des Entwurfes

13. § 17 lautet:

"§ 17. (1) Die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege darf nur an Krankenanstalten erfolgen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen) verfügen;
2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Schüler(innen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;
3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an diplomierten Krankenpflegepersonen und sonstigen , diplomierten Fachkräften tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der Lehrkräfte mit heranzuziehen sind;
4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Schulräumlichkeiten und Lehrmittel verfügen.

Geltende Fassung

(2) Hinsichtlich der Anerkennung von Krankenanstalten als Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

§ 18. (1) In der psychiatrischen Krankenpflege dürfen nur Personen ausgebildet werden, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a, c und d unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 5 und 7 entsprechen und die allgemeine Schulpflicht erfolgreich absolviert haben. Das Lebensalter darf nicht unter 18 und nicht über 35 Jahre betragen, jedoch können Überschreitungen der Altersgrenze nachgesehen werden, wenn nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen.

§ 20. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Beruf eines psychiatrischen Krankenpflegers (einer psychiatrischen Krankenschwester) vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

Fassung des Entwurfes

(2) Hinsichtlich der Anerkennung von Krankenanstalten als Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege gemäß Abs. 1 gilt § 7 Abs. 3 bis 8 sinngemäß."

14. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Hinsichtlich der Aufnahme in eine Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege gilt § 8 sinngemäß."

15. § 20 lautet:

"§ 20. Die näheren Bestimmungen über Anzahl sowie fachliche Eignung der zur theoretischen und praktischen Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, über den Lehrplan einschließlich der Lehrstoffverteilung bzw. Curricula und den Betrieb von Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Beruf eines psychiatrischen Krankenpflegers (einer psychiatrischen Krankenschwester) vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung zu erlassen."

Geltende Fassung

§ 21. Zur Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden geistigen Reife (§ 18 Abs. 1) sowie zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der psychiatrischen Krankenpflege durch Prüfungen, deren Bezeichnung und die auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden.

§ 25. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen:

- a) den physiotherapeutischen Dienst;
- b) den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst;
- c) den radiologisch-technischen Dienst;
- d) den Diätdienst;
- e) den beschaffigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst;
- f) den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst;
- g) den orthoptischen Dienst.

Fassung des Entwurfes

16. Im § 21 wird die Wortfolge "§§ 14 und 15" durch die Wortfolge "§§ 14, 14a und 15" ersetzt.

17. § 25 lautet:

"§ 25. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen:

1. den physiotherapeutischen Dienst;
2. den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst;
3. den radiologisch-technischen Dienst;
4. den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst;
5. den ergotherapeutischen Dienst;
6. den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst;
7. den orthoptischen Dienst."

Geltende Fassung

§ 26. (1) Der physiotherapeutische Dienst (§ 25 lit. a) umfaßt die Ausföhrung physikalischer Behandlungen nach ärztlicher Anordnung zu Heilzwecken. Hierzu gehören insbesondere alle elektrotherapeutischen Behandlungen, ferner die Thermo-, Photo-, Hydro- und Balneotherapie sowie die Mechanotheapie (Heilgymnastik, Massage und Ultraschallbehandlung)

(2) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst (§ 25 lit. b) umfaßt die Ausföhrung aller Laboratoriumsmethoden auf ärztliche Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Forschungs- und Heilbetriebes erforderlich sind.

(3) Der radiologisch-technische Dienst (§ 25 lit. c) umfaßt die Ausföhrung aller radiologisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nach ärztlicher Anordnung

Fassung des Entwurfes

18. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Der physiotherapeutische Dienst umfaßt die Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung in den Bereichen der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hierzu gehören insbesondere alle mechanotheapeutischen Maßnahmen (alle Arten von Bewegungstherapie, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapien), alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie manuelle und elektrodiagnostische Untersuchungsverfahren.

(2) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst umfaßt die Ausföhrung aller Laboratoriumsmethoden nach ärztlicher Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes erforderlich sind.

(3) Der radiologisch-technische Dienst umfaßt die Ausföhrung aller radiologisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen und anderer bildgebender Verfahren zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nach ärztlicher Anordnung.

Geltende Fassung

(4) Der Diätdienst (§ 25 lit. d) umfaßt die Auswahl, Zusammenstellung, Berechnung und Zubereitung besonderer Kost zur Ernährung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen auf ärztliche Anordnung, einschließlich der Belehrung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen außerhalb einer Krankenanstalt.

(5) Der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst (§ 25 lit. e) umfaßt die Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation.

(6) Der logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Dienst (§ 25 lit. f) umfaßt die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen sowie die Durchführung audiometrischer Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung.

Fassung des Entwurfes

(4) Der Diät- und ernährungsmedizinische Beratungsdienst umfaßt die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie die Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen nach ärztlicher Anordnung einschließlich der Beratung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen außerhalb einer Krankenanstalt. Ohne ärztliche Anordnung kann die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen unter besonderen Belastungen (z.B. Schwangerschaft, Leistungssport) einschließlich der Beratung dieser Personenkreise über Ernährung, die entsprechend dem aktuellen Stand der ernährungsmedizinischen Wissenschaft der Erhaltung der Gesundheit dienlich ist, vorgenommen werden.

(5) Der ergotherapeutische Dienst umfaßt die Behandlung von Kranken und Behinderten durch handwerkliche und künstlerische Tätigkeiten sowie Herstellung, Einsatz und Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln einschließlich Schienen nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation.

(6) Der logopädisch-phoniatrisch-audiologische Dienst umfaßt die logopädische Untersuchung, Beurteilung und Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Hörstörungen nach ärztlicher Anordnung.

Geltende Fassung

(7) Der orthoptische Dienst (§ 25 lit. g) umfaßt die Ausführung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der Orthoptik und Pleoptik nach ärztlicher Anordnung.

A. Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste

§ 27. (1) Die Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste darf nur an den hiefür eingerichteten Schulen, im folgenden „medizinisch-technische Schulen“ genannt, erfolgen.

(2) Medizinisch-technische Schulen können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung erforderlichen einschlägigen Fachabteilungen besitzen und mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes notwendigen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.

Fassung des Entwurfes

(7) Der orthoptische Dienst umfaßt die diagnostischen, therapeutischen und prophylaktischen Maßnahmen bei Sehstörungen wie Schielen, Schwachsichtigkeit und Bewegungsstörungen der Augen nach ärztlicher Anordnung.“

19. §§ 27 bis 29 samt Überschrift lauten:

„A. Akademien für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste

§ 27. (1) Die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten darf nur an den hiefür eingerichteten Akademien, im folgenden „medizinisch-technischen Akademien“ genannt, erfolgen.

(2) Medizinisch-technische Akademien dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik-, Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen) verfügen;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Studenten (Studentinnen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;

3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der mit der Leitung der praktischen Ausbildung betrauten Lehrkräfte mit heranzuziehen sind;

4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten verfügen.

§ 28. Hinsichtlich der Bewilligung der medizinisch-technischen Schulen sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 28. Jede Akademie hat unter der kollegialen Führung eines (einer) diplomierten Angehörigen des betreffenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes als Direktor(in) und eines Facharztes der entsprechenden Fachrichtung als wissenschaftlichen Leiter zu stehen, die über die erforderliche fachlich-pädagogische Eignung und Berufserfahrung verfügen; diese Voraussetzungen gelten auch für die als Stellvertreter zu bestellenden Personen. § 7 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß.

Geltende Fassung

§ 29. Hinsichtlich der Aufnahme in medizinisch-technischen Schulen und der Voraussetzungen hiefür gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

1. Neben den im § 9 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Erfordernissen sind nachzuweisen:

- a) die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung,
- b) für die Aufnahme zur Ausbildung in den im § 25 lit. a bis d angeführten Berufen auch Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinschreiben,
- c) für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Schule für den Diätdienst außerdem Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen.

2. Diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) können in medizinisch-technische Schulen auch ohne Reifezeugnis aufgenommen werden.

Fassung des Entwurfes

§ 29. Hinsichtlich der Aufnahme in medizinisch-technische Akademien und die Voraussetzungen hiefür gelten die §§ 8 und 9 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

1. Neben den im § 9 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Erfordernissen sind nachzuweisen:

- a) die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung,
- b) für die Aufnahme zur Ausbildung in den in § 25 Z 2 bis 4 angeführten Berufe auch Kenntnisse in Maschinschreiben.

2. Ohne Reifezeugnis können aufgenommen werden:

- a) diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23),

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

3. Ohne Befreiungszeugnis können ferner aufgenommen werden:
- a) diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (§ 43 lit. h) in medizinisch-technischen Schulen für den physiotherapeutischen Dienst, für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder für den radiologisch-technischen Dienst,
 - b) Absolventinnen einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe in eine medizinisch-technische Schule für den Diätdienst,
 - c) Absolventinnen einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in eine medizinisch-technische Schule für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst.

Physiotherapeutischer Dienst

§ 30. (1) Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- b) diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (§ 43 Z 8) in Akademien für den physiotherapeutischen Dienst, für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder für den radiologisch-technischen Dienst.

3. Für die Aufnahme in eine Akademie für den physiotherapeutischen Dienst oder für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst haben die Bewerber(innen) die für die Berufsausübung erforderliche körperliche Eignung durch einen an der Akademie abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Für die Aufnahme in eine Akademie für den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst haben die Bewerber(innen) fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen durch einen an der Akademie abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Das jeweilige Testergebnis ist der Aufnahmekommission vorzulegen."

20. § 30 samt Überschrift lautet:

"Physiotherapeutischer Dienst

§ 30. Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

Geltende Fassung

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie, Physiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates und Bewegungslehre;
- c) allgemeine Pathologie;
- d) spezielle Pathologie auf den Gebieten der internen Medizin, Chirurgie und Unfallchirurgie, Orthopädie, Neurologie, Gynäkologie und Pädiatrie;
- e) Thermo-, Elektro- und Phototherapie mit praktischen Übungen und Vorführung von Kranken;
- f) Mechanotherapie: Heilgymnastik (Kinesitherapie), Massage, Ultraschallbehandlung; Theorie und praktische Übungen mit Vorführung von Kranken;
- g) Hydro- und Balneotherapie;
- h) Hygiene;
- i) Körpererziehung, insbesondere Saalturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen;
- k) Methodik der Leitung von körperlichen Übungen für größere Gruppen (Saalturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen);
- l) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- m) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- n) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

Fassung des Entwurfes

- 1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
- 2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
- 3. Anatomie;
- 4. Physiologie;
- 5. Pathologie;
- 6. Hygiene;
- 7. Chirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Intensivmedizin, Sportmedizin, Geriatrie, jeweils unter Einschluß ihrer pathologischen Grundlagen;
- 8. Physikalische Medizin, insbesondere Grundlagen, Wirkungsweisen und Indikationen physiotherapeutischer Therapieformen;
- 9. Bewegungslehre einschließlich Biomechanik sowie Trainingslehre und deren Anwendung im Aufbautraining;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

10. Mechanotherapie: Bewegungstherapie (Heilgymnastik, Kinesitherapie) mit allen bewegungstherapeutischen Konzepten und Techniken, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen und Ultraschallbehandlung unter besonderer Berücksichtigung der physiotherapeutischen Befunderhebung im Hinblick auf den mechanotherapeutischen Arbeitsbereich, der Erstellung der Therapieziele, der Auswahl der Therapiemaßnahmen und deren Durchführung sowie der Kontrolle in den Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation;

11. Praktische Anwendung der Elektro-Thermo-Foto-Hydro- und Balneotherapie und der physikalischen Diagnostik;

12. Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen in den Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation an Patienten auf den Gebieten Chirurgie, Neurochirurgie, Plastische Chirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Sportmedizin und Geriatrie;

13. Körperschulung mit gruppenorientierter Bewegungsarbeit (Saalturnen, Leichtathletik, Spiele, Schwimmen, Schilauf etc.);

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

14. Grundlagen der Rehabilitation;
15. Einführung in die Ergotherapie;
16. Berufskunde und Berufsethik;
17. Sozialpsychologische Grundlagen;
18. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
19. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
20. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
21. Medizinisches Englisch."

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und vier Monate.

Geltende Fassung

Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst

§ 31. (1) Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst für die Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie;
- c) allgemeine Pathologie;
- d) Hygiene;
- e) anorganische und organische Chemie, Biochemie mit quantitativen Übungen und chemische Rechentchnik;
- f) Histologie und Zytologie;
- g) Mikrobiologie und Serologie;
- h) Hämatologie, klinische Chemie und Laborkunde;
 - i) Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immunohämatologie);
- k) Photo- und Mikrophotographie;
- l) medizinische Technologie;
- m) medizinische Dokumentation und medizinische Rechentchnik;
- n) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- o) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- p) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

Fassung des Entwurfes

21. § 31 samt Überschrift lautet:

"Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst

§ 31. Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Allgemeine Pathologie;
6. Hygiene und Umweltschutz;
7. Untersuchungsmethodik im medizinischen Laboratorium
8. Chemie
9. Histologie und Grundzüge der Histopathologie;
10. Zytologie;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

11. Mikrobiologie;
12. Serologie;
13. Hämatologie;
14. Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immunhämatologie);
15. Immunologie;
16. Photo- und Mikrophotographie;
17. Medizinische Technologie;
18. Physikalischer Strahlenschutz und Grundzüge der Arbeitsmethoden mit radioaktiven Isotopen in medizinischen Laboratorium;
19. Berufskunde und Berufsethik;
20. Sozialpsychologische Grundlagen;
21. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
22. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
23. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
24. Medizinisches Englisch."

Geltende Fassung

(2) Für diplomierte radiologisch-technische Assistenten (Assistentinnen), die sich auch einer Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst unterziehen, sowie für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung 18 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und einen Monat.

Radiologisch-technischer Dienst

§ 32. (1) Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert 24 Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Röntgenanatomie und Physiologie;
- c) Strahlenbiologie und Strahlenschutz (Röntgen, Radium, Isotope);
- d) Strahlenphysik und Strahlendosimetrie;
- e) Einsteiltechnik und Aufnahmetechnik, Handhabung und Pflege der Apparate;
- f) Vorbereitung zu Hilfeleistungen bei radiologischen Untersuchungen und Eingriffen (Röntgen, Radium, Isotope) einschließlich Kontrastmittelkunde;
- g) allgemein- und radiologisch-photographisches Arbeiten und Dunkelkammertechnik;
- h) allgemeine und spezielle Pathologie;
- i) Hygiene;
- k) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- l) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- m) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

Fassung des Entwurfes

22. § 32 samt Überschrift lautet:

"Radiologisch-technischer Dienst

§ 32. Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführte Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

6. Hygiene;

7. Röntgenbildanalyse, Bildanalyse anderer bildgebender Verfahren;

8. Allgemeine Physik und physikalische Grundlagen der Radiologie;

9. Kontrastmittelkunde, Vorbereitung radiologisch-technischer Verfahren und Instrumentenkunde;

10. Chemische Grundlagen der Radiologie;

11. Radiopharmazeutik und Radiopharmakologie unter Berücksichtigung der Nuklearmedizin;

12. Radiochemie;

13. Laborkunde;

14. Biologie und Strahlenbiologie;

15. Strahlenphysik und radiologische Dosimetrie mit Nuklearmedizin und Therapie;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

16. Medizinische und physikalische Grundlagen der Strahlentherapie;

17. Nuklearmedizin;

18. Apparate- und Gerätekunde in der Röntgendiagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie und digitale bilddiagnostische Verfahren;

19. Projektionslehre und Aufnahmetechnik in der Röntgendiagnostik;

20. Sonderverfahren der Radiologie;

21. Bilddokumentation;

22. Physikalischer Strahlenschutz;

23. Grundlagen der intraoperativen Röntgenaufnahme-technik;

24. Berufskunde und Berufsethik;

25. Sozialpsychologische Grundlagen;

26. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

27. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;

28. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;

29. Medizinisches Englisch."

(2) Für diplomierte medizinisch-technische Assistenten (AssistentInnen) und diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23), die sich auch einer Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst unterziehen, dauert die Ausbildung 15 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 22 Monate.

23. § 33 samt Überschrift lautet:

Diätdienst

§ 33. (1) Die Ausbildung für den Diätdienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von zwei Monaten;
- b) normale und pathologische Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauungsorgane;
- c) Physiologie und Pathophysiologie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauung und des Stoffwechsels;
- d) Grundlagen der Chemie, Physik und Nahrungsmittelchemie;
- e) Nahrungsmittellehre;
- f) allgemeine und spezielle Diätetik (einschließlich der Grundlagen der Säuglings- und Kleinkinderernährung);
- g) Grundlagen der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Küchen- und Nahrungsmittelhygiene;
- h) einfache Laboratoriumsuntersuchungen;
 - i) Kalorien- und Nährstoffberechnung;
- k) Herstellung der Krankenkost;
- l) allgemeine Betriebs- und Wirtschaftsführung im Krankenhaus;
- m) spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Diätküche;
- n) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.

"Diät- und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst

§ 33. Die Ausbildung für den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;

2. Erste Hilfe und Verbandslehre;

3. Anatomie;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Chemie;
8. Allgemeine Ernährungslehre und Ernährungslehre für bestimmte Personengruppen;
9. Ernährung des gesunden Säuglings und Kleinkindes;
10. Ernährungsphysiologie;
11. Lebensmittelkunde;
12. Lebensmitteltechnologie und Produktentwicklung;
13. Diätetik mit Energie- und Nährstoffberechnung;
14. Diättherapie im Säuglings- und Kleinkindesalter;
15. Herstellung von Kost für Gesunde und Kranke;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

16. Physik;
17. Grundlagen der Labortechnik mit praktischen Laboruntersuchungen;
18. Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung und Kalkulation;
19. Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Küche mit EDV für Nährstoffberechnungen und -kalkulationen, sowie für Menügestaltung;
20. Pharmakologie und Drogenkunde;
21. Erarbeitung von Beratungsmaterial und Vortragsgestaltung zu Themen der Ernährungslehre und Diätetik;
22. Berufskunde und Berufsethik;
23. Sozialpsychologische Grundlagen;
24. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
25. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
26. Medizinisches Englisch."

Geltende Fassung

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 22 Monate.

Beschäftigungs- und arbeitstherapeutischer Dienst

§ 34. (1) Die Ausbildung für den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates;
- c) Allgemeine und spezielle Pathologie innerer, chirurgischer, orthopädischer und neurologischer Erkrankungen;
- d) Psychologie und Psychiatrie;
- e) Mechanotherapie und Bewegungslehre;
- f) Hygiene;
- g) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- h) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen;
- i) Administrativer Abteilungsdienst;
- k) praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten;
- l) Theorie und Praxis der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie mit Vorführungen an Patienten auf dem Gebiet der inneren Medizin, Chirurgie (einschließlich Orthopädie und Unfallchirurgie), Neurologie und Psychiatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Therapie;
- m) Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie;
- n) Grundsätze der Rehabilitation und der Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam mit Ärzten, Therapeuten, Fürsorgern, Psychologen, Berufsberatern, Sonderlehrern und anderen Mitgliedern.

Fassung des Entwurfes

24. § 34 samt Überschrift lautet:

"Ergotherapeutischer Dienst

§ 34. Die Ausbildung für den ergotherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;
5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Psychiatrie;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

8. Mechanotherapie und Bewegungslehre;
9. praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten;
10. Theorie und Praxis der Ergotherapie mit Vorführungen an Patienten auf den Gebieten Innere Medizin, Kinderheilkunde, Chirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Neurologie, Psychiatrie und Geriatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Medizin;
11. Arbeitsphysiologie;
12. Grundsätze der Rehabilitation und der Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam;
13. Berufskunde und Berufsethik;
14. Sozialpsychologische Grundlagen;
15. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
16. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
17. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
18. Medizinisches Englisch."

Geltende Fassung

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung zwei Jahre. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und zehn Monate.

Logopädisch-phoniatrisch-audiometrischer Dienst

§ 35. Die Ausbildung für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Anatomie und Physiologie der Stimm- und Sprechorgane;
- b) Allgemeine Krankheitslehre mit besonderer Berücksichtigung der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten;
- c) Neurologie, mit besonderer Berücksichtigung des Stotterns sowie der Lehre von den Aphasien und Dysarthrien;
- d) Psychologie;
- e) Phonetik und Stimpmpädagogik;
- f) Audiometrie;
- g) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.

Fassung des Entwurfes

25. § 35 samt Überschrift lautet:

"Logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst"

§ 35. Die Ausbildung für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
3. Anatomie;
4. Physiologie;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

5. Pathologie;
6. Hygiene;
7. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde;
8. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;
9. Stimm-, Sprech- und Sprachheilkunde (Phoniatrie);
10. Audiologie, einschließlich Audiometrie und Hörgerätekunde;
11. Pädaudiologie;
12. Atem- und Stimpfpädagogik (Stimm- und Sprech-
erziehung;
13. Logopädische Methodik;
14. Funktionelle Anatomie des Gehirns;
15. Neurologie und Psychiatrie;
16. Kinderheilkunde;
17. Neuropsychiatrie im Kindesalter;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

18. Linguistik;
19. Grundzüge der Bewegungslehre;
20. Berufskunde und Berufsethik;
21. Sozialpsychologische Grundlagen;
22. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
23. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
24. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
25. Medizinisches Englisch."
26. § 35a samt Überschrift lautet:

"Orthoptischer Dienst

Orthoptischer Dienst

§ 35 a. (1) Die Ausbildung für den orthoptischen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

"§ 35a. Die Ausbildung für den orthoptischen Dienst dauert 2 Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

Geltende Fassung

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie, Physiologie und Pathologie unter besonderer Berücksichtigung des Auges und seiner Umgebung;
- c) Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre;
- d) Hygiene;
- e) Orthoptik und Pleoptik;
- f) Kinderheilkunde einschließlich Pädagogik und Psychologie des Kindes;
- g) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- h) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

Fassung des Entwurfes

- 1. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege;
- 2. Erste Hilfe und Verbandslehre;
- 3. Anatomie;
- 4. Physiologie;
- 5. Pathologie;
- 6. Neurologie und Neuroophthalmologie;
- 7. Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre;
- 8. Gerätekunde und -pflege;
- 9. Hygiene;
- 10. Kinderheilkunde;
- 11. Grundzüge der Arzneimittellehre;
- 12. Grundzüge der Anästhesie;
- 13. Ophthalmologische Untersuchungsmethoden (außer orthoptischen und pleoptischen) einschließlich Perimetrie;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

14. Das Schielen, seine Formen und deren Behandlung;
15. Theoretische Grundlagen der orthoptischen und pleoptischen Untersuchung und Behandlung;
16. Foto- und Kinotechnik;
17. Berufskunde und Berufsethik;
18. Sozialpsychologische Grundlagen;
19. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
20. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
21. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung und Dokumentation;
22. Medizinisches Englisch."

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und vier Monate.

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

27. § 36 erster Satz lautet:

§ 36. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von medizinisch-technischen Schulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

"§ 36. Die näheren Bestimmungen über Anzahl und fachliche Eignung der zur theoretischen und praktischen Ausbildung erforderlichen Lehr- und Fachkräfte, über den Lehrplan einschließlich der Lehrstoffaufteilung bzw. Curricula und den Betrieb von medizinisch-technischen Akademien sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung zu erlassen."

28. § 38 Abs. 2 lautet:

(2) Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung notwendigen Fachabteilungen besitzen und mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.

"(2) Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst dürfen nur an Krankenanstalten errichtet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Krankenanstalt muß über die für die praktische Ausbildung erforderlichen Ausbildungseinrichtungen (Fachabteilungen, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen) verfügen;

2. die an der Krankenanstalt erbrachten Leistungen müssen nach Art und Umfang gewährleisten, daß sich die Schüler(innen) die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen können;

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

3. an der Krankenanstalt muß eine ausreichende Anzahl an Angehörigen der betreffenden gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie des medizinisch-technischen Fachdienstes tätig sein, die bei der praktischen Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung der Lehrkräfte mit heranzuziehen sind.

4. Die Krankenanstalt muß über die erforderlichen Schulräumlichkeiten sowie Lehrmittel verfügen."

29. § 39 lautet:

"§ 39. Hinsichtlich der Bewilligung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 7 Abs. 3 bis 8 sinngemäß."

§ 39. Hinsichtlich der Bewilligung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

30. § 42 lautet:

§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an medizinisch-technischen Schulen und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst und medizinisch-technischen Fachdienst sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich des Ausschlusses von SchülerInnen der medizinisch-technischen Schulen oder der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

"§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an medizinisch-technischen Akademien und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder im medizinisch-technischen Fachdienst sind, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, die §§ 14, 14a und 15 sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der Pflichten sowie des Ausschlusses von Studenten (Studentinnen) der medizinisch-technischen Akademien oder von Schülern (Schülerinnen) der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 12 sinngemäß.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) sind nach Maßgabe der Erfordernisse der medizinisch-technischen Dienste vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

(2) Im Rahmen der Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst gelten folgende Abweichungen:

1. Die Diplomprüfung ist in drei Teilprüfungen jeweils am Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte durchzuführen.

2. Die erfolgreiche Ablegung der Einzelprüfungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte ist Voraussetzung für das Antreten zu der betreffenden Teilprüfung der Diplomprüfung.
3. Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei mehr als zwei Einzelprüfungen eines Ausbildungsabschnittes ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen.
4. Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei einer oder zwei Einzelprüfungen eines Ausbildungsabschnittes, kann eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Prüfungsfächern abgelegt werden. Wird diese kommissionelle Wiederholungsprüfung auch nur in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen.
5. Bei nichtgenügendem Erfolg in mehr als zwei Prüfungsfächern einer Teilprüfung der Diplomprüfung sind der Ausbildungsabschnitt sowie die betreffende Teilprüfung der Diplomprüfung zu wiederholen.
6. Bei nichtgenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsfächern einer Teilprüfung der Diplomprüfung darf eine Wiederholungsprüfung in diesen Fächern innerhalb von drei Monaten abgelegt werden, wobei der folgende Ausbildungsabschnitt inzwischen begonnen werden darf. Wird die Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach nicht bestanden, so sind der Ausbildungsabschnitt sowie die betreffende Teilprüfung der Diplomprüfung zu wiederholen.

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

7. Ein Ausbildungsabschnitt darf unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 höchstens einmal wiederholt werden."

(3) Hat ein Schüler (eine Schülerin) einer medizinisch-technischen Schule oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreiche Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in einem medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen des I. medizinischen Algorosums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind ihm (ihr) die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen insoweit anzurechnen, als sie diesen nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfung aus den bezuglichen Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, ist durch Verordnung festzulegen.

31. § 43 lautet:

"§ 43. (1) Im Sinne der Bestimmungen des § 42 Abs. 1 in Zusammenhang mit § 15 Abs. 2 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

§ 43. Im Sinne der Bestimmungen des § 42 Abs. 1 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Diplomierte Assistentin für physikalische Medizin“ – „Diplomierter Assistent für physikalische Medizin“ (§ 26 Abs. 1);
- b) „Diplomierte medizinisch-technische Assistentin“ – „Diplomierter medizinisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 2);
- c) „Diplomierte radiologisch-technische Assistentin“ – „Diplomierter radiologisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 3);
- d) „Diplomierte Diätassistentin“ – „Diplomierter Diätassistent“ (§ 26 Abs. 4);
- e) „Diplomierte Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ – „Diplomierter Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ (§ 26 Abs. 5);
- f) „Diplomierte Logopädin“ – „Diplomierter Logopäde“ (§ 26 Abs. 6);
- g) „Diplomierte Orthoptistin“ – „Diplomierter Orthoptist“ (§ 26 Abs. 7);
- h) „Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“ (§ 37).

- 1. "Diplomierte Physiotherapeutin" –
"Diplomierter Physiotherapeut" (§ 26 Abs. 1);

- 2. "Diplomierte medizinisch-technische Assistentin" –
"Diplomierter medizinisch-technischer Assistent"
(§ 26 Abs. 2);

- 3. "Diplomierte radiologisch-technische Assistentin" –
"Diplomierter radiologisch-technischer Assistent"
(§ 26 Abs. 3);

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

4. "Diplomierte Diätassistentin und ernährungsmedizinische Beraterin" -
"Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater" (§ 26 Abs. 4);
5. "Diplomierte Ergotherapeutin" -
"Diplomierter Ergotherapeut" (§ 26 Abs. 5);
6. "Diplomierte Logopädin" -
"Diplomierter Logopäde" (§ 26 Abs. 6);
7. "Diplomierte Orthoptistin" -
"Diplomierter Orthoptist" (§ 26 Abs. 7);
8. "Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft"
(§ 37)."

32. § 45 Abs. 5 lautet:

(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und 5 sinngemäß Anwendung. Die Bewilligung zur Abhaltung von Kursen ist nur zu erteilen, wenn die erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte zur Verfügung stehen und die zur ordnungsgemäßen Ausbildung notwendigen Lehrmittel vorhanden sind.

"(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 findet § 7 Abs. 2, 6, 7 und 8 sinngemäß Anwendung."

Geltende Fassung

(3) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. d angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt die im § 31 Abs. 1 lit. d, f bis h sowie n und o genannten Unterrichtsgegenstände in ihren Grundzügen.

(4) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. g angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt als Unterrichtsgegenstände die im § 30 lit. g, h, l und m angeführten Fächer in ihren Grundzügen.

(5) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt als Unterrichtsgegenstände insbesondere die Thermo-, Hydro- und Balneotherapie, die Heilmassage sowie die im § 30 lit. b, c, h, l und m angeführten Fächer in ihren Grundzügen. Blinde werden bei gleicher Dauer der Ausbildung nur in der Heilmassage sowie in den im § 30 lit. b, c, h, l und m angeführten Fächern in ihren Grundzügen ausgebildet.

Fassung des Entwurfes

33. § 47 Abs. 3 bis 5 lauten:

"(3) Die Ausbildung in den im § 44 lit.d angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere die Grundzüge der Hygiene und Infektionslehre, eine Einführung in die Grundbegriffe der medizinischen Laboratoriumsarbeiten sowie einfache Gerätelehre.

(4) Die Ausbildung in den im § 44 lit.g angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere die Grundzüge der Hygiene und der Hydro- und Balneotherapie.

(5) Die Ausbildung in den im § 44 lit.h angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere die Grundzüge der Hygiene, der Anatomie und Pathologie, die einfache Heilmassage sowie die Grundzüge der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie. Bei Blinden entfällt bei gleicher Dauer der Ausbildung der Unterricht in Thermo-, Hydro- und Balneotherapie."

Geltende Fassung

i) „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe“ – „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfin“ (§ 44 lit. i);

(4) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5), der physiotherapeutische Dienst (§ 26 Abs. 1), der Diätdienst (§ 28 Abs. 4) und der logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Dienst (§ 28 Abs. 6) ausgeübt werden. Hierzu bedarf es einer Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten zehn Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre unselbständig ausgeübt hat.

(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physiotherapeutischen Dienstes, des Diätdienstes sowie des logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes ist jede Art der Werbung und Anpreisung verboten.

Fassung des Entwurfes

34. § 51 lit. i lautet:

“(1) „Ergotherapiegehilfe“ – „Ergotherapiegehilfin“, “

35. § 52 Abs. 4 und 5 lauten:

“(4) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst, der physiotherapeutische Dienst, der Diät- und ernährungsmedizinische Beratungsdienst, der ergotherapeutische Dienst und der logopädisch-phoniatrisch-audiologische Dienst ausgeübt werden.

(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physiotherapeutischen Dienstes, des Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes, des ergotherapeutischen Dienstes sowie des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes ist jede Art der Werbung verboten. Die Werbung für Tätigkeiten, die nur im Rahmen der genannten Berufe ausgeübt werden dürfen, ist auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.”

36. Nach § 52 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

“(6) Diplomierten Krankenpflegepersonen und diplomierten Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist über Antrag vom Landeshauptmann ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis auszustellen.”

Geltende Fassung

§ 55. (1) Das Weiterbestehen der für die Berufsausübung notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Eignung ist durch jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen zu überprüfen. Hierbei ist vor allem das Freisein von aktiver Tuberkulose und von Keimen sonstiger anzeigepflichtiger Krankheiten festzuhalten.

Fassung des Entwurfes

37. § 55 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

38. Nach § 56 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß hinsichtlich eines gemäß § 52 Abs. 6 ausgestellten Berufsausweises."